

Halbjahresbericht

SEB Invest Aktienfonds
SEB Invest EuroCompanies
SEB Invest Europafonds
SEB Invest Rentenfonds
SEB Invest Zinsglobal
SEB Invest GenerationPlus®

SEB Invest GmbH

Ben-Gurion-Ring 160, 60437 Frankfurt

Postanschrift: Postfach 11 03 12, 60038 Frankfurt

Telefon: 069 95023-0, Telefax: 069 95023-333

Fondspreis-Abfrage: Videotext ARD/ZDF

CommunicationCenter: 0180 3 181818 (EUR 0,09 pro Minute)

Internet: www.SEB-Invest.de

email: info@SEB-Invest.de

Hinweis

Allein verbindliche Grundlage für den Erwerb von Fondsanteilen der hier aufgeführten Fonds ist der jeweils gültige Verkaufsprospekt mit den Vertragsbedingungen.

Inhaltsverzeichnis

Besonderer Hinweis	4	Besondere Vertragsbedingungen	
Bericht der Geschäftsführung	5	für SEB EuroCompanies	51
Wirtschaft und Börse	6	Besondere Vertragsbedingungen	
Vermögensaufstellungen		für SEB Europafonds	54
SEB Invest Aktienfonds	9	Besondere Vertragsbedingungen	
SEB Invest EuroCompanies	15	für SEB Rentenfonds	57
SEB Invest Europafonds	21	Besondere Vertragsbedingungen	
Wichtiger Hinweis zum		für SEB Zinsglobal	60
SEB Invest Europafonds	26	Allgemeine Vertragsbedingungen für	
SEB Invest Rentenfonds	27	SEB GenerationPlus®	63
SEB Invest Zinsglobal	31	Besondere Vertragsbedingungen für	
Wichtiger Hinweis zum		SEB GenerationPlus®	68
SEB Invest Zinsglobal	36	Anhang zu § 9 der Besonderen Vertragsbedin-	
SEB Invest GenerationPlus®	37	gungen des SEB GenerationPlus® – Liste der	
Hinweis: Möglichkeit des Erwerbs		Börsen mit amtlichem Handel und der anderen	
von Investmentanteilen anderer		organisierten Märkte	70
Wertpapier-Sondervermögen	42	Die Fonds im Überblick	71
Allgemeine Vertragsbedingungen für		Die Fonds seit ihrer Auflegung	72
SEB Aktienfonds, SEB EuroCompanies,		Die Fonds der SEB Invest	74
SEB Europafonds, SEB Rentenfonds		Kapitalanlagegesellschaft	75
und SEB Zinsglobal	43	Vertrieb	78
Besondere Vertragsbedingungen			
für SEB Aktienfonds	48		

Hinweis für unsere Anlegerinnen und Anleger

Die Halbjahresberichte werden bis zur Änderung der Vertragsbedingungen nach § 43 Investmentgesetz (InvG) gemäß den Übergangsvorschriften für Sondervermögen (§ 145 InvG) weiterhin nach § 24a des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG) aufgestellt.

Besonderer Hinweis

Am 1. Januar 2004 ist das Investmentgesetz (InvG) in Kraft getreten und hat das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG) abgelöst, das bisher die gesetzliche Grundlage für Sondervermögen der SEB Invest GmbH darstellte. Das InvG führt zu umfangreichen Änderungen, die auch Auswirkungen auf die Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen der Sondervermögen haben. Die Änderungen betreffen unter anderem:

- die Aufhebung der gesetzlichen Fondstypen
- die Einführung des vereinfachten Verkaufsprospekts, der die wichtigsten Informationen in verkürzter und übersichtlicher Form zusammenfasst
- die Regelungen zur Auslagerung von Tätigkeiten der Kapitalanlagegesellschaft
- die Regelungen zum Einsatz von Derivaten

Infolge dieser Änderungen war es erforderlich, die Vertragsbedingungen der Sondervermögen vollständig zu überarbeiten. Die neuen Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen sind diesem Bericht beigelegt und treten zum 1. Dezember 2005 in Kraft. Änderungen der Anlagegrundsätze der einzelnen Fonds sind mit der Umstellung der Vertragsbedingungen nicht verbunden.

In die Vergütungsklausel werden wir für alle Sondervermögen nunmehr die Möglichkeit aufnehmen, den Sondervermögen Verwaltungsvergütung für in Ihnen

enthaltene Anteile an Fonds der SEB Invest oder mit ihr verbundener Unternehmen zu belasten. Auch diese Änderung wird zum 1. Dezember 2005 in Kraft treten.

Wir möchten Sie zusätzlich auf die neu eingeführten performanceabhängigen Vergütungen bei den Sondervermögen SEB Invest Zinsglobal und SEB Invest Europafonds hinweisen, die ab dem 1. November 2005 wirksam werden. Einzelheiten zur Ausgestaltung dieser Vergütungen entnehmen Sie bitte dem gesonderten Hinweis in der Darstellung der beiden Sondervermögen in diesem Halbjahresbericht.

Gleichzeitig mit der Umstellung der Sondervermögen auf das InvG werden wir auch eine Namensänderung der Sondervermögen vornehmen. Der „SEB Invest Aktienfonds“ heißt zukünftig „SEB Aktienfonds“, der „SEB Invest Europafonds“ „SEB Europafonds“, der „SEB Invest EuroCompanies“ „SEB EuroCompanies“, der „SEB Invest Rentenfonds“ „SEB Rentenfonds“, der „SEB Invest Zinsglobal“ „SEB Zinsglobal“ und der „SEB Invest GenerationPlus®“ „SEB GenerationPlus®“.

Die ab dem 1. Dezember 2005 gültigen Vertragsbedingungen, der ausführliche sowie der vereinfachte Verkaufsprospekt sind ab dem 1. Dezember 2005 bei der SEB Invest GmbH erhältlich.

Bericht der Geschäftsführung

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit diesem Bericht informieren wir Sie über die Entwicklung und die Anlagepolitik unserer Wertpapier- und Altersvorsorge-Fonds. Außerdem geben wir Ihnen einen Überblick über das wirtschaftliche Umfeld und die Entwicklung der wichtigsten Kapitalmärkte.

Im einzelnen sind die Halbjahresberichte für die Zeit vom 1. Dezember 2004 bis 31. Mai 2005 der folgenden Fonds enthalten:

SEB Invest Aktienfonds
SEB Invest EuroCompanies
SEB Invest Europafonds
SEB Invest Rentenfonds
SEB Invest Zinsglobal
SEB Invest GenerationPlus®

Der überwiegende Anteil der Geschäfte, der genannten Sondervermögen, wurde in der ersten Hälfte des abgelaufenen Geschäftsjahres über die SEB Group abgewickelt.

Die SEB Invest GmbH erkennt die vom BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. in seiner Mitgliederversammlung am 31. Oktober 2002 verabschiedeten Wohlverhaltensregeln (BVI-Wohlverhaltensregeln) ab dem 1. Januar 2003 als für sich verbindlich an. Unser Verständnis dieses Verhaltenskodexes und die hieraus abgeleiteten organisatorischen Vorgaben für die SEB Invest GmbH haben wir in einem Handbuch dokumentiert, das laufend an die aktuellen Entwicklungen angepasst wird.

Weitere Informationen zu den BVI-Wohlverhaltensregeln und deren Anwendung bei der SEB Invest GmbH finden Sie im Internet unter www.SEB-Invest.de.

Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen und werden alles daran setzen, dass sich Ihre Anlageentscheidung für unsere Fonds auch in Zukunft als richtig erweist.

Wirtschaft und Börse

Wirtschaft im Rückblick

Die Weltwirtschaft expandierte seit Herbst 2004 relativ stetig und kräftig. Dies war insofern erstaunlich, als die Energie- und Rohstoffpreise neue historische Höchststände erreichten. Hinzu kam die Abwertung des US-Dollars, die bis Ende 2004 anhielt und das Exportwachstum in der Eurozone und Japan bremste. Auch die Wirtschaftspolitik, insbesondere in den USA und China war weniger expansiv ausgerichtet. Diese Belastungen wurden jedoch durch günstige Finanzierungsbedingungen sowie steigende Unternehmensgewinne und Vermögenswerte gemildert. So wurden in vielen Ländern der Konsum und die Investitionen durch steigende Kurse oder Preise für Renten, Aktien und Immobilien gefördert. Getragen wurde die globale Konjunktur vor allem von den USA und den Schwellenländern. In Japan und der Eurozone blieb das Wachstum dagegen schwach und zog erst zu Beginn des Jahres an. Aktuelle Konjunkturindikatoren deuten jedoch auf eine erneute Abnahme der Konjunkturdynamik im Frühjahr hin.

Die steigenden Energie- und Rohstoffpreise führten letztlich auch zu einem erhöhten Preisdruck auf allen Ebenen. So erreichten die Inflationsraten auf Konsumentenebene in den USA und der EWU zeitweilig den höchsten Stand seit Mitte 2001. Bei der Kerninflation, d.h. der Teuerung ohne Energie und Nahrungsmittel, zeigten sich jedoch unterschiedliche Tendenzen. Während sie in den USA bis in dieses Frühjahr hinein weiter anstieg, ging die Kerninflation in der Eurozone seit Jahresbeginn merklich zurück. Hier machten sich insbesondere der Wegfall staatlich administrierter Preiserhöhungen zu Beginn des Jahres 2004 aus dem Jahresvergleich sowie eine gedämpftere Entwicklung der Lohnstückkosten positiv bemerkbar. In Japan verstärkte sich der deflationäre Trend angesichts der schwachen Konjunktur.

Geldpolitik

Die Tendenz die Geldpolitik weniger expansiv auszurichten hielt im Berichtszeitraum an, fiel aber regional recht unterschiedlich aus. Innerhalb der Industrieländer setzte die US-Notenbank FED ihren im Juni 2004 eingeschlagenen Kurs fort und erhöhte ihre Leitzinsen von 1,75 auf mittlerweile 3,0 %. In gleichem Maße stiegen damit auch die dortigen Geldmarktsätze an. Die Europäische Zentralbank (EZB) ließ dagegen aufgrund der moderaten Konjunktur und der aus ihrer Sicht mittelfristig begrenzten Inflationsrisiken den Reposatz unverändert. Dieser befindet sich damit bereits seit Mitte 2003 auf dem Niveau von 2 %, sodass auch die Geldmarktsätze größtenteils seitwärts tendierten. Die japanische Notenbank setzte ihre Nullzinspolitik fort und ließ den Liquiditätsmantel für die Wirtschaft unverändert.

Finanzmärkte im Rückblick

Die internationalen Rentenmärkte verzeichneten im Berichtszeitraum eine positive Entwicklung. Dabei blieben seit Sommer letzten Jahres die wachstumsbremsenden Effekte des Ölpreisanstiegs im Blickfeld der Anleger. Da sich die Konjunktur in den USA aber als robust erwies und die FED ihre Leitzinsen weiter erhöhte, tendierten die Renditen am langen Ende zunächst seitwärts. Hinweise auf potenzielle Inflationsgefahren sorgten im Frühjahr für einen „Zinshöcker“, der aber aufgrund der jüngsten Hinweise auf eine langsamere Gangart der Konjunktur wieder abgebaut wurde. Die Kapitalmarktzinsen in der Eurozone koppelten sich seit Herbst 2004 von der Entwicklung in den USA ab, womit sich die Renditedifferenz merklich vergrößerte. Die schwächere Konjunktur, die unveränderte Geldpolitik der EZB sowie die bis Ende 2004 anhaltende Aufwertung des Euros führten Ende April teilweise zu neuen historischen Renditetiefständen. Auch in Japan sorgten die Konjunkturschwäche und die Nullzinspolitik für rückläufige Renditen und damit steigende Anleihekurse.

Die Weltaktienmärkte zeigten im Berichtszeitraum ebenfalls eine ansprechende Kursentwicklung. Dabei war vor allem in Asien, aber auch in Europa eine überdurchschnittliche Performance zu erzielen. Die Börsen in den USA und Japan fielen dagegen zurück. In Gang kam der Kursanstieg nach den Präsidentschaftswahlen in den USA im November 2004. Dabei wirkten auch das robuste Konjunkturmilieu und die zeitweilig rückläufigen Ölpreise unterstützend. In Europa sorgten die positive Bewertung, hohe Dividendenausschüttungen und Aktienrückkaufprogramme für überdurchschnittliche Kursgewinne. Insgesamt hielten die Kursavancen bis in den März dieses Jahres an und gerieten erst mit den neuen Rekordständen beim Ölpreis, erneut schwächeren Konjunkturdaten und einigen enttäuschenden Unternehmensmeldungen ins Stocken. Im Mai erholten sich die Kurse jedoch wieder.

An den Devisenmärkten hat der Euro im Berichtszeitraum leicht abgewertet. Zunächst setzte die Gemeinschaftswährung ihre Aufwärtstendenz gegenüber den wichtigsten Währungen noch fort. Dabei übten vor allem das Problem der „Finanzierung“ des hohen US-Leistungsbilanzdefizits sowie die weiterhin vergleichsweise starren Währungsrelationen in Asien Aufwertungsdruck aus. Mit Beginn des neuen Jahres kehrte sich der Trend jedoch um und der Euro wertete zunehmend ab. Dabei rückte insbesondere die wegen der unterschiedlichen Geldpolitik steigende Zinsdifferenz zu den USA ins Blickfeld.

Konjunktur- und Inflationsperspektiven

Das Wachstum der Weltwirtschaft wird in diesem Jahr moderater ausfallen als in 2004. Dämpfend auf die Konjunktur wirkt vor allem der zurückliegende Ölpreisanstieg, aber auch die Straffung der Geldpolitik in den USA und China. Außerdem ist die Fiskalpolitik in den meisten Ländern mehr oder weniger neutral ausgerichtet. Auch wenn sich, wie an einschlägigen Frühindikatoren ablesbar, die konjunkturelle Dynamik zurzeit erneut abschwächt, halten wir auf längere Sicht die gegenwärtige

Konjunkturabkühlung für eine auch in früheren Wachstumszyklen beobachtbare „Wachstumsdelle“. Eine globale Rezession scheint uns in der gegenwärtigen Phase des Konjunkturzyklus wenig wahrscheinlich. Innerhalb der Industrieländer erwarten wir in den USA im weiteren Jahresverlauf ein eher durchschnittliches Wachstum, da die Impulse vom Konsum und den Investitionen nachlassen werden. In der Eurozone sollte das Wachstum im Laufe des Jahres aufgrund des moderateren Wachstums der Exportmärkte und der schleppenden Erholung des Arbeitsmarktes meist unter dem Trendniveau verharren.

Mit dem moderateren Wachstum erwarten wir auch ein Ende des Ölpreisanstiegs. Damit dürfte sich auch der Preisauftrieb in diesem Jahr nicht mehr weiter erhöhen. Die unterschiedliche Entwicklung der Kerninflation zwischen den USA und der Eurozone wird aber nur noch in vermindertem Maß anhalten. In den USA rechnen wir aufgrund gestiegener Einstandspreise zwar mit einem weiteren Anstieg der Kernrate, der aber zunehmend abflachen sollte. Hierfür spricht auch die von uns erwartete Konjunkturberuhigung, während moderat steigende Lohnstückkosten zulasten der Gewinnmargen gehen dürften. Die Kerninflation in der Eurozone sollte bis zum Jahresende wegen des moderaten Nachfragewachstums und des gebremsten Anstiegs der Lohnstückkosten auf dem ermäßigten Niveau verharren. In Japan werden die deflationären Tendenzen in vielen Bereichen der Wirtschaft anhalten, da die Lohnstückkosten rückläufig sind und das Wachstum unter Trendniveau liegt. Frühestens in 2006 ist mit einem Überschreiten der „Null“ bei der Kerninflation zu rechnen.

Ausblick auf die Finanzmärkte

Aufgrund des moderaten Konjunktur- und Inflations-szenarios dürfte die Geldpolitik in den Industrieländern ihren Restriktionsgrad nur noch wenig erhöhen. In den USA sollte die FED nach wenigen weiteren Zinserhöhungen zunächst eine Pause einlegen. Die EZB dürfte ihre

Leitzinsen aufgrund der schleppenden Erholung und der begrenzten Inflationsgefahren unverändert lassen. Bei einer weiteren Eintrübung der Konjunktur ist das Risiko einer Zinssenkung jedoch gegeben. Die Notenbank in Japan sollte bis weit ins kommende Jahr hinein abwarten.

An den internationalen Rentenmärkten rechnen wir in den nächsten Monaten mit einer volatilen Seitwärtsbewegung. Eine moderatere Konjunkturdynamik, nachlassender Inflationsdruck und die erwartete Pause im Zinserhöhungszyklus sollten die Rentenmärkte prinzipiell unterstützen. Hinzu kommt, dass die meisten professionellen Anleger ohnehin bereits defensiv positioniert sind, was Aufwärtsdruck auf die Renditen bremst. Eine Stabilisierung der Konjunktur in der zweiten Jahreshälfte wie von der Mehrheit der Beobachter erwartet, dürfte die Kapitalmarktzinsen jedoch wieder nach oben führen.

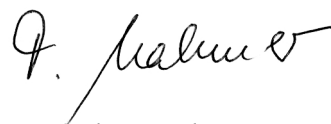
Für die internationalen Aktienmärkte bleiben wir auch weiterhin positiv gestimmt. Die fundamentalen Bewertungen der Unternehmen sind niedrig, sowohl die „Free-Cash-Flow-“ als auch die Dividendenrenditen sind hoch und die Unternehmen kaufen weiterhin eigene Aktien zurück. Zwar fällt die Dynamik, mit der die Unternehmen ihre Gewinne steigern können, absolut verbessern sie sich jedoch weiterhin. Wichtig bleibt weiterhin, dass die Investitionstätigkeit anzieht, weiteres Umsatzwachstum generiert werden kann damit die Effizienzverbesserungen nicht mehr nur allein aus Restrukturierungen resultieren.

Frankfurt am Main, den 1. Juni 2005

SEB Invest GmbH



Pontus Bergekrans



Thomas Nahmer

SEB Invest Aktienfonds

Vermögensaufstellung zum 31. Mai 2005

Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Whg. in 1.000	Bestand am 31.05.2005	Käufe/ Zugänge im Berichts- zeitraum	Verkäufe/ Abgänge im Berichts- zeitraum	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fonds- ver- mögen
Amtlich gehandelte Wertpapiere								
Aktien								
Automobil								
BMW ¹⁾		STK	479.008	8.600	4.421	EUR 35,1300	16.827.551,04	1,87
DaimlerChrysler Nam.		STK	1.235.032	53.500	11.103	EUR 32,4500	40.076.788,40	4,44
Volkswagen ^{1) 2)}		STK	321.987	10.015	2.932	EUR 35,6800	11.488.496,16	1,27
Summe Automobil							68.392.835,60	7,58
Banken								
Bayer. Hypo- u. Vereinsbk. ¹⁾		STK	850.429	-	7.992	EUR 20,4500	17.391.273,05	1,93
Commerzbank		STK	689.820	-	5.635	EUR 17,8000	12.278.796,00	1,36
Deutsche Bank Nam. ¹⁾		STK	791.205	21.248	7.236	EUR 63,7500	50.439.318,75	5,59
Summe Banken							80.109.387,80	8,88
Chemie								
BASF ¹⁾		STK	798.057	26.265	13.431	EUR 54,1800	43.238.728,26	4,79
Bayer ¹⁾		STK	1.056.652	81.613	9.163	EUR 27,3400	28.888.865,68	3,20
Summe Chemie							72.127.593,94	7,99
Finanzdienstleister								
Deutsche Börse		STK	69.089	805	91.488	EUR 59,4000	4.103.886,60	0,45
Summe Finanzdienstleister							4.103.886,60	0,45
Grund- und Rohstoffe								
ThyssenKrupp		STK	664.397	81.690	5.476	EUR 14,8700	9.879.583,39	1,10
Summe Grund- und Rohstoffe							9.879.583,39	1,10
Handel								
METRO		STK	208.977	5.153	1.915	EUR 41,0400	8.576.416,08	0,95
Summe Handel							8.576.416,08	0,95
Industrie								
Continental		STK	107.376	13.738	100.000	EUR 58,0000	6.227.808,00	0,69
Linde ¹⁾		STK	114.308	3.200	4.274	EUR 54,8800	6.273.223,04	0,70
MAN		STK	93.261	-	51.346	EUR 35,4400	3.305.169,84	0,37
Siemens Nam.		STK	1.203.033	23.500	11.059	EUR 59,3500	71.400.008,55	7,91
Summe Industrie							87.206.209,43	9,67
Konsum (nicht zyklisch)								
adidas-Salomon ^{1) 2)}		STK	65.327	644	392	EUR 135,2600	8.836.130,02	0,98
Deutsche Post Nam.		STK	711.434	116.524	-	EUR 19,4000	13.801.819,60	1,53
Henkel Vorz. ¹⁾		STK	85.662	1.584	790	EUR 75,2400	6.445.208,88	0,71
Summe Konsum (nicht zyklisch)							29.083.158,50	3,22

Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Whg. in 1.000	Bestand am 31.05.2005	Käufe/ Zugänge im Berichts- zeitraum	Verkäufe/ Abgänge im Berichts- zeitraum	Kurs	Kurswert in EUR	%Anteil am Fonds- ver- mögen
Pharma								
Altana ¹⁾		STK	101.201	2.015	932	EUR 48,7500	4.933.548,75	0,55
Fresenius Medical Care Vorz.		STK	43.238	43.238	-	EUR 50,2500	2.172.709,50	0,24
Schering		STK	250.300	4.704	2.308	EUR 51,1600	12.805.348,00	1,42
Summe Pharma							19.911.606,25	2,21
Technologie								
Infineon Technologies Nam. ¹⁾		STK	1.353.114	500.000	20.433	EUR 7,1000	9.607.109,40	1,06
SAP ¹⁾		STK	283.110	3.415	18.145	EUR 134,0300	37.945.233,30	4,21
Summe Technologie							47.552.342,70	5,27
Telekommunikation								
Deutsche Telekom Nam.		STK	3.839.814	420.608	100	EUR 15,2000	58.365.172,80	6,47
Summe Telekommunikation							58.365.172,80	6,47
Verkehr								
Deutsche Lufthansa vink. Nam.		STK	609.718	17.175	5.568	EUR 10,3000	6.280.095,40	0,70
TUI		STK	184.630	109.596	100.000	EUR 19,9300	3.679.675,90	0,41
Summe Verkehr							9.959.771,30	1,11
Versicherung								
Allianz vink. Nam.		STK	501.168	9.130	3.315	EUR 95,2600	47.741.263,68	5,29
Münchener Rück vink. Nam.		STK	268.279	6.210	2.463	EUR 89,3300	23.965.363,07	2,66
Summe Versicherung							71.706.626,75	7,95
Versorger								
E.ON ^{1) 2)}		STK	1.014.949	35.256	9.207	EUR 71,3700	72.436.910,13	8,03
RWE ¹⁾		STK	636.485	223.680	185.571	EUR 50,4400	32.104.303,40	3,56
Summe Versorger							104.541.213,53	11,59
Summe der amtlich gehandelten Wertpapiere						EUR	671.515.804,67	74,44
Summe Wertpapiervermögen						EUR	671.515.804,67	74,44

Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Whg. in 1.000	Bestand am 31.05.2005	Käufe/ Zugänge im Berichts- zeitraum	Verkäufe/ Abgänge im Berichts- zeitraum	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fonds- ver- mögen
---------------------	-------	--------------------------------------	-----------------------------	--	---	------	-----------------------	---

Derivate

(Bei den mit Minus gekennzeichneten Beständen handelt es sich um verkaufte Positionen)

Derivate auf einzelne Wertpapiere

Wertpapier-Optionsrechte

Forderungen/Verbindlichkeiten

Optionsrechte auf Aktien

Call adidas-Salomon 140,00 06/05	EUREX	STK	- 5.000			EUR 0,6300	- 3.150,00	0,00
Call Altana 55,00 06/05	EUREX	STK	- 15.000			EUR 0,0300	- 450,00	0,00
Call BASF 52,50 06/05	EUREX	STK	- 75.000			EUR 1,9700	- 147.750,00	- 0,02
Call BASF 55,00 06/05	EUREX	STK	- 100.000			EUR 0,4500	- 45.000,00	- 0,01
Call Bayer 27,00 06/05	EUREX	STK	- 200.000			EUR 0,6400	- 128.000,00	- 0,02
Call Bayer. Hypo- u. Vereinsbk. 20,00 06/05	EUREX	STK	- 50.000			EUR 0,8900	- 44.500,00	- 0,01
Call BMW 34,00 06/05	EUREX	STK	- 50.000			EUR 1,2900	- 64.500,00	- 0,01
Call Deutsche Bank Nam. 62,50 06/05	EUREX	STK	- 50.000			EUR 1,8000	- 90.000,00	- 0,01
Call E.ON 70,00 06/05	EUREX	STK	- 100.000			EUR 1,9600	- 196.000,00	- 0,02
Call Henkel Vorz. 75,00 06/05	EUREX	STK	- 50.000			EUR 1,2700	- 63.500,00	- 0,01
Call Infineon Technologies Nam. 7,00 06/05	EUREX	STK	- 450.000			EUR 0,2600	- 117.000,00	- 0,01
Call Infineon Technologies Nam. 7,50 06/05	EUREX	STK	- 50.000			EUR 0,0600	- 3.000,00	0,00
Call Linde 55,00 06/05	EUREX	STK	- 50.000			EUR 0,6400	- 32.000,00	0,00
Call RWE 48,00 06/05	EUREX	STK	- 100.000			EUR 2,7000	- 270.000,00	- 0,03
Call RWE 49,00 06/05	EUREX	STK	- 96.400			EUR 1,8800	- 181.232,00	- 0,02
Call SAP 125,00 06/05	EUREX	STK	- 60.000			EUR 9,3800	- 562.800,00	- 0,06
Call Volkswagen 36,00 06/05	EUREX	STK	- 50.000			EUR 0,5000	- 25.000,00	0,00
Put Altana 44,00 06/05	EUREX	STK	- 30.000			EUR 0,0600	- 1.800,00	0,00
Put Continental 52,50 06/05	EUREX	STK	- 80.000			EUR 0,0500	- 4.000,00	0,00
Put Deutsche Börse 55,00 06/05	EUREX	STK	- 85.000			EUR 0,3700	- 31.450,00	0,00
Put Fresenius Medical Care 62,50 06/05	EUREX	STK	- 6.500			EUR 0,5000	- 3.250,00	0,00
Put MAN 33,00 06/05	EUREX	STK	- 15.000			EUR 0,1300	- 1.950,00	0,00
Put MAN 34,00 06/05	EUREX	STK	- 85.000			EUR 0,3800	- 32.300,00	0,00
Put RWE 47,00 06/05	EUREX	STK	- 30.000			EUR 0,1100	- 3.300,00	0,00
Put TUI 19,00 06/05	EUREX	STK	- 50.000			EUR 0,1000	- 5.000,00	0,00

Summe der Derivate auf einzelne Wertpapiere

EUR - 2.056.932,00 - 0,23

Aktienindex-Derivate

Forderungen/Verbindlichkeiten

Aktienindex-Terminkontrakte

DAX Index Performance 30 06/05	EUREX	EUR	Anzahl 2.013				7.171.162,50	0,80
-----------------------------------	-------	-----	--------------	--	--	--	--------------	------

Summe der Aktienindex-Derivate

EUR 7.171.162,50 0,80

Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Whg. in 1.000	Bestand am 31.05.2005	Käufe/ Zugänge im Berichts- zeitraum	Verkäufe/ Abgänge im Berichts- zeitraum	Kurs	Kurswert in EUR	%Anteil am Fonds- ver- mögen
Bankguthaben, Geldmarktpapiere und Geldmarktfonds								
Bankguthaben								
EUR-Guthaben bei:								
Depotbank SEB AG, Frankfurt am Main		EUR	226.171.522,47			% 100,000	226.171.522,46	25,07
Summe der Bankguthaben						EUR	226.171.522,46	25,07
Summe der Bankguthaben, Geldmarktpapiere und Geldmarktfonds						EUR	226.171.522,46	25,07
Sonstige Vermögensgegenstände								
Forderungen aus Wertpapier-Darlehen		EUR	553,11				553,11	0,00
Summe Sonstige Vermögensgegenstände						EUR	553,11	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten								
Verwaltungs- und Depotbankvergütung		EUR	- 714.714,73				- 714.714,73	- 0,08
Summe Sonstige Verbindlichkeiten						EUR	- 714.714,73	- 0,08
Rückstellungen								
Prüfungs- und Veröffentlichungskosten		EUR	- 4.560,42				- 4.560,42	0,00
Summe Rückstellungen						EUR	- 4.560,42	0,00
Fondsvermögen						EUR	902.082.835,59	100,00
Anteilwert						EUR	55,75	
Umlaufende Anteile						STK	16.181.050	
Bestand der Wertpapiere am Fondsvermögen (in %)								74,44
Bestand der Derivate am Fondsvermögen (in %)								0,57

Fußnoten:

- 1) Diese Wertpapiere sind ganz oder teilweise Gegenstand eines Stillhaltergeschäftes in Wertpapieren (Verkauf einer Kaufoption);
[Der Kurswert des veräußerten Optionsrechtes ist unter „Optionsrechte auf Finanzterminkontrakte und Wertpapier-Indices“ als Verbindlichkeit aufgeführt.]
- 2) Diese Wertpapiere sind ganz oder teilweise als Wertpapier-Darlehen übertragen (s. Aufstellung S. 13).

Gattungsbezeichnung	Nominal in Stk. bzw. Whg. in 1000	Wertpapier-Darlehen Kurswert in EUR		gesamt
		befristet	unbefristet	

Erläuterungen zu den Wertpapier-Darlehen

Folgende Wertpapiere sind zum Berichtsstichtag als Wertpapier-Darlehen übertragen:

adidas-Salomon	STK	50.000	6.763.000,00	
E.ON	STK	50.000	3.568.500,00	
Volkswagen	STK	100.000	3.568.000,00	
Gesamtbetrag der Rückerstattungsansprüche aus Wertpapier-Darlehen:	EUR		13.899.500,00	13.899.500,00
Gesamtbetrag der bei Wertpapier-Darlehen von Dritten gewährten Sicherheiten:	EUR			14.956.023,49
davon: Renten	EUR	14.956.023,49		

**Gesamtbetrag der Kurswerte der Wertpapiere,
die Gegenstand von Optionsrechten Dritter sind: EUR 59.248.766,00**

Wertpapierkurse bzw. Marktsätze

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf der Grundlage nachstehender Kurse/Marktsätze bewertet:

alle Vermögensgegenstände Kurse per 30.05.2005

Marktschlüssel

Terminbörsen

EUREX European Exchange (Eurex Deutschland/Eurex Zürich)

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:

Gattungsbezeichnung	Angaben in Stück bzw. Whg. in 1.000	Käufe bzw. Zugänge	Verkäufe bzw. Abgänge
---------------------	---	--------------------------	-----------------------------

Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Investmentanteilen und Schuldscheindarlehen (Marktzuordnung zum Berichtsstichtag):

Amtlich gehandelte Wertpapiere

Aktien

Fresenius Medical Care	STK	-	49.216
LANXESS	STK	97.504	97.504

Gattungsbezeichnung	Angaben in Stück bzw. Whg. in 1.000	Volumen in 1.000
---------------------	---	------------------------

Derivate (In Opening-Transaktionen umgesetzte Optionsprämien bzw. Volumen der Optionsgeschäfte, bei Optionsscheinen Angabe der Käufe und Verkäufe.)

Terminkontrakte

Aktienindex-Terminkontrakte

Gekaufte Kontrakte: (Basiswert(e): DAX Index Performance 30)	EUR	706.684
---	-----	---------

Optionsrechte

Wertpapier-Optionsrechte

Optionsrechte auf Aktien

Gekaufte Kaufoptionen (Call): (Basiswert(e): Infineon Technologies Nam.)	EUR	7
---	-----	---

Gekaufte Verkaufsoptionen (Put): (Basiswert(e): Bayer. Hypo- u. Vereinsbk., Münchener Rück vink. Nam., SAP)	EUR	170
--	-----	-----

Verkaufte Kaufoptionen (Call): (Basiswert(e): adidas-Salomon, BASF, Bayer, Bayer. Hypo- u. Vereinsbk., BMW, Commerzbank, Continental, Deutsche Bank Nam., Deutsche Börse, Deutsche Post Nam., Deutsche Telekom Nam., E.ON, Fresenius Medical Care, Henkel Vorz., Infineon Technologies Nam., Linde, MAN, METRO, Münchener Rück vink. Nam., RWE, SAP, Schering, Siemens Nam., ThyssenKrupp, TUI, Volkswagen)	EUR	7.250
--	-----	-------

Verkaufte Verkaufsoptionen (Put): (Basiswert(e): adidas-Salomon, Altana, BASF, Bayer, BMW, Commerzbank, Continental, DaimlerChrysler Nam., Deutsche Bank Nam., Deutsche Börse, Deutsche Lufthansa vink. Nam., Deutsche Telekom Nam., E.ON, Fresenius Medical Care, Infineon Technologies Nam., MAN, RWE, SAP, Schering, Siemens Nam., ThyssenKrupp, TUI, Volkswagen)	EUR	3.347
---	-----	-------

Optionsrechte auf Aktienindex-Derivate

Optionsrechte auf Aktienindices

Gekaufte Kaufoptionen (Call): (Basiswert(e): DAX Index Performance 30)	EUR	3.279
---	-----	-------

Gekaufte Verkaufsoptionen (Put): (Basiswert(e): DAX Index Performance 30)	EUR	1.831
--	-----	-------

Verkaufte Kaufoptionen (Call): (Basiswert(e): DAX Index Performance 30)	EUR	3.369
--	-----	-------

Verkaufte Verkaufsoptionen (Put): (Basiswert(e): DAX Index Performance 30)	EUR	954
---	-----	-----

Wertpapier-Darlehen (Geschäftsvolumen, bewertet auf Basis des bei Abschluss des Darlehensgeschäftes vereinbarten Wertes):

unbefristet (Basiswerte: Fresenius Medical Care, ThyssenKrupp, TUI)	EUR	11.324
--	-----	--------

SEB Invest EuroCompanies

Vermögensaufstellung zum 31. Mai 2005

Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Whg. in 1.000	Bestand am 31.05.2005	Käufe/ Zugänge im Berichts- zeitraum	Verkäufe/ Abgänge im Berichts- zeitraum	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fonds- ver- mögen
Amtlich gehandelte Wertpapiere								
Aktien								
Automobil								
DaimlerChrysler Nam.		STK	113.722	-	17.816	EUR 32,4500	3.690.278,90	1,55
Summe Automobil							3.690.278,90	1,55
Banken								
ABN Amro Holding		STK	232.043	5.298	34.491	EUR 18,9800	4.404.176,14	1,85
Bco Bilbao Viz.Argent.		STK	462.052	-	72.397	EUR 12,7000	5.868.060,40	2,47
Bco Sant.Centr.Hi.		STK	852.238	-	137.550	EUR 9,3400	7.959.902,92	3,35
BNP Paribas ²⁾		STK	113.441	-	17.913	EUR 54,5500	6.188.206,55	2,60
Credit Agricole ²⁾		STK	92.343	-	16.466	EUR 21,1000	1.948.437,30	0,82
Deutsche Bank Nam. ¹⁾		STK	74.108	-	11.612	EUR 63,7500	4.724.385,00	1,99
Sanpaolo IMI ²⁾		STK	146.031	7.102	25.352	EUR 11,3900	1.663.293,09	0,70
Société Générale ²⁾		STK	60.569	-	9.490	EUR 80,4000	4.869.747,60	2,05
UniCredito Italiano ²⁾		STK	660.700	10.438	110.006	EUR 4,1875	2.766.681,25	1,16
Summe Banken							40.392.890,25	16,99
Bau								
Cie de Saint-Gobain		STK	46.452	-	7.965	EUR 47,5800	2.210.186,16	0,93
Lafarge		STK	23.266	-	3.645	EUR 74,4000	1.730.990,40	0,73
Summe Bau							3.941.176,56	1,66
Chemie								
Air Liquide		STK	14.873	-	2.330	EUR 142,2000	2.114.940,60	0,89
BASF ¹⁾		STK	74.285	-	12.320	EUR 54,1800	4.024.761,30	1,69
Bayer ¹⁾		STK	99.520	4.951	13.982	EUR 27,3400	2.720.876,80	1,14
Summe Chemie							8.860.578,70	3,72
Energie/Öl								
ENI		STK	347.959	-	55.277	EUR 20,9400	7.286.261,46	3,06
Repsol YPF		STK	130.759	167	19.308	EUR 20,7500	2.713.249,25	1,14
Royal Dutch Petroleum		STK	283.907	-	44.484	EUR 47,7100	13.545.202,97	5,70
Total		STK	81.385	-	15.606	EUR 181,4000	14.763.239,00	6,21
Summe Energie/Öl							38.307.952,68	16,11
Finanzdienstleister								
Fortis (B)		STK	166.161	-	26.035	EUR 22,1300	3.677.142,93	1,55
Summe Finanzdienstleister							3.677.142,93	1,55
Industrie								
Siemens Nam.		STK	113.523	-	18.490	EUR 59,3500	6.737.590,05	2,83
Summe Industrie							6.737.590,05	2,83

Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Whg. in 1.000	Bestand am 31.05.2005	Käufe/ Zugänge im Berichts- zeitraum	Verkäufe/ Abgänge im Berichts- zeitraum	Kurs	Kurswert in EUR	%Anteil am Fonds- ver- mögen
Konsum (nicht zyklisch)								
Carrefour		STK	902	-	94.138	EUR 40,7600	36.765,52	0,02
Kon. Ahold		STK	211.791	-	32.786	EUR 6,2100	1.315.222,11	0,55
LVMH		STK	35.036	991	6.481	EUR 58,1000	2.035.591,60	0,86
L'Oréal		STK	42.515	-	6.661	EUR 59,4500	2.527.516,75	1,06
Summe Konsum (nicht zyklisch)							5.915.095,98	2,49
Medien								
Vivendi Universal		STK	146.122	-	22.895	EUR 24,8100	3.625.286,82	1,52
Summe Medien							3.625.286,82	1,52
Nahrungsmittel								
Groupe Danone		STK	34.167	-	5.451	EUR 75,3500	2.574.483,45	1,08
Unilever		STK	77.885	-	12.204	EUR 54,9500	4.279.780,75	1,80
Summe Nahrungsmittel							6.854.264,20	2,88
Pharma								
Sanofi-Aventis ¹⁾		STK	137.992	1.510	20.179	EUR 72,8500	10.052.717,20	4,23
Summe Pharma							10.052.717,20	4,23
Technologie								
Alcatel		STK	168.533	111.611	123.429	EUR 8,9800	1.513.426,34	0,64
Kon. Philips Electronics		STK	179.334	3.579	25.986	EUR 20,9700	3.760.633,98	1,58
Nokia ¹⁾		STK	635.504	550.000	649.575	EUR 13,7100	8.712.759,84	3,66
SAP ¹⁾		STK	29.186	566	4.179	EUR 134,0300	3.911.799,58	1,64
Summe Technologie							17.898.619,74	7,52
Telekommunikation								
Deutsche Telekom Nam.		STK	354.643	30.229	52.714	EUR 15,2000	5.390.573,60	2,27
France Télécom ^{1) 2)}		STK	194.144	-	30.419	EUR 23,5700	4.575.974,08	1,92
Telecom Italia		STK	1.220.930	46.112	173.701	EUR 2,6400	3.223.255,20	1,36
Telecom Italia Mobile		STK	171.646	202.847	614.376	EUR 4,5750	785.280,45	0,33
Telefónica		STK	597.853	-	93.675	EUR 13,7100	8.196.564,63	3,45
Summe Telekommunikation							22.171.647,96	9,33
Versicherung								
Aegon		STK	188.171	1.684	27.581	EUR 10,5500	1.985.204,05	0,83
Allianz vink. Nam.		STK	47.836	119	6.917	EUR 95,2600	4.556.857,36	1,92
Assicurazioni Generali		STK	150.592	-	23.072	EUR 24,8400	3.740.705,28	1,57
AXA		STK	207.626	353	30.646	EUR 19,9800	4.148.367,48	1,74
ING Groep		STK	270.382	1.836	39.705	EUR 22,6800	6.132.263,76	2,58
Münchener Rück vink. Nam.		STK	25.224	-	3.963	EUR 89,3300	2.253.259,92	0,95
Summe Versicherung							22.816.657,85	9,59

Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Whg. in 1.000	Bestand am 31.05.2005	Käufe/ Zugänge im Berichts- zeitraum	Verkäufe/ Abgänge im Berichts- zeitraum	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fonds- ver- mögen
Versorger								
E.ON ¹⁾		STK	94.295	-	14.775	EUR 71,3700	6.729.834,15	2,83
Endesa		STK	129.829	-	20.342	EUR 17,7900	2.309.657,91	0,97
ENEL		STK	483.796	180.143	71.327	EUR 7,3900	3.575.252,44	1,50
Iberdrola		STK	107.112	-	16.783	EUR 20,7800	2.225.787,36	0,94
RWE ¹⁾		STK	63.405	37.134	39.726	EUR 50,4400	3.198.148,20	1,34
Suez Lyonnaise des Eaux		STK	121.880	-	25.088	EUR 22,0100	2.682.578,80	1,13

Summe Versorger							20.721.258,86	8,71
Summe der amtlich gehandelten Wertpapiere					EUR		215.663.158,68	90,68
Summe Wertpapiervermögen					EUR		215.663.158,68	90,68

Derivate

(Bei den mit Minus gekennzeichneten Beständen handelt es sich um verkaufte Positionen)

Derivate auf einzelne Wertpapiere

Wertpapier-Optionsrechte

Forderungen/Verbindlichkeiten

Optionsrechte auf Aktien

Call ABN Amro Holding								
22,00 06/05	EUREX	STK	50.000			EUR 0,0100	500,00	0,00
Call BASF 52,50 06/05	EUREX	STK	- 15.000			EUR 1,9700	- 29.550,00	- 0,02
Call Bayer 27,00 06/05	EUREX	STK	- 40.000			EUR 0,6400	- 25.600,00	- 0,01
Call Deutsche Bank Nam. 62,50 06/05	EUREX	STK	- 10.000			EUR 1,8000	- 18.000,00	- 0,01
Call E.ON 70,00 06/05	EUREX	STK	- 15.000			EUR 1,9600	- 29.400,00	- 0,01
Call France Télécom 24,00 06/05	EUREX	STK	- 40.000			EUR 0,0900	- 3.600,00	0,00
Call Nokia 13,00 06/05	EUREX	STK	- 85.000			EUR 0,7800	- 66.300,00	- 0,03
Call Nokia 13,50 06/05	EUREX	STK	- 100.000			EUR 0,3900	- 39.000,00	- 0,02
Call RWE 48,00 06/05	EUREX	STK	- 20.000			EUR 2,7000	- 54.000,00	- 0,02
Call Sanofi-Aventis 70,00 06/05	EUREX	STK	- 25.000			EUR 2,9700	- 74.250,00	- 0,03
Call SAP 125,00 06/05	EUREX	STK	- 10.000			EUR 9,3800	- 93.800,00	- 0,04
Put France Télécom 21,00 06/05	EUREX	STK	- 40.000			EUR 0,0200	- 800,00	0,00
Put Nokia 13,50 06/05	EUREX	STK	100.000			EUR 0,1600	16.000,00	0,01

Summe der Derivate auf einzelne Wertpapiere					EUR		- 417.800,00	- 0,18
--	--	--	--	--	------------	--	---------------------	---------------

Aktienindex-Derivate

Forderungen/Verbindlichkeiten

Aktienindex-Terminkontrakte

DJ EURO STOXX 50 Index 06/05	EUREX	EUR	Anzahl 685				250.450,00	0,11
---------------------------------	-------	-----	------------	--	--	--	------------	------

Summe der Aktienindex-Derivate					EUR		250.450,00	0,11
---------------------------------------	--	--	--	--	------------	--	-------------------	-------------

Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Whg. in 1.000	Bestand am 31.05.2005	Käufe/ Zugänge im Berichts- zeitraum	Verkäufe/ Abgänge im Berichts- zeitraum	Kurs	Kurswert in EUR	%Anteil am Fonds- ver- mögen
Bankguthaben, Geldmarktpapiere und Geldmarktfonds								
Bankguthaben								
EUR-Guthaben bei:								
Depotbank SEB AG, Frankfurt am Main		EUR	22.152.804,95			% 100,000	22.152.804,95	9,32
Summe der Bankguthaben						EUR	22.152.804,95	9,32
Summe der Bankguthaben, Geldmarktpapiere und Geldmarktfonds						EUR	22.152.804,95	9,32
Sonstige Vermögensgegenstände								
Dividendenansprüche		EUR	301.154,82				301.154,82	0,13
Forderungen Quellensteuer		EUR	55.566,64				55.566,64	0,02
Forderungen aus Wertpapier-Darlehen		EUR	42.372,31				42.372,31	0,02
Summe Sonstige Vermögensgegenstände						EUR	399.093,77	0,17
Sonstige Verbindlichkeiten								
Verwaltungs- und Depotbankvergütung		EUR	- 228.124,65				- 228.124,65	- 0,10
Summe Sonstige Verbindlichkeiten						EUR	- 228.124,65	- 0,10
Rückstellungen								
Prüfungs- und Veröffentlichungskosten		EUR	- 4.600,20				- 4.600,20	0,00
Summe Rückstellungen						EUR	- 4.600,20	0,00
Fondsvermögen						EUR	237.814.982,55	100,00
Anteilwert						EUR	48,56	
Umlaufende Anteile						STK	4.897.167	
Bestand der Wertpapiere am Fondsvermögen (in %)								90,68
Bestand der Derivate am Fondsvermögen (in %)								- 0,07

Fußnoten:

- 1) Diese Wertpapiere sind ganz oder teilweise Gegenstand eines Stillhaltergeschäftes in Wertpapieren (Verkauf einer Kaufoption);
[Der Kurswert des veräußerten Optionsrechtes ist unter „Optionsrechte auf Finanzterminkontrakte und Wertpapier-Indices“ als Verbindlichkeit aufgeführt.]
- 2) Diese Wertpapiere sind ganz oder teilweise als Wertpapier-Darlehen übertragen (s. Aufstellung S. 19).

Gattungsbezeichnung	Nominal in Stk. bzw. Whg. in 1000	Wertpapier-Darlehen Kurswert in EUR		gesamt
		befristet	unbefristet	

Erläuterungen zu den Wertpapier-Darlehen

Folgende Wertpapiere sind zum Berichtsstichtag als Wertpapier-Darlehen übertragen:

BNP Paribas	STK	105.000	5.727.750,00	
Credit Agricole	STK	85 000	1.793.500,00	
France Télécom	STK	145.000	3.417.650,00	
Sanpaolo IMI	STK	120.000	1.366.800,00	
Société Générale	STK	55.000	4.422.000,00	
UniCredito Italiano	STK	630.000	2.638.125,00	
Gesamtbetrag der Rückerstattungsansprüche aus Wertpapier-Darlehen:	EUR		19.365.825,00	19.365.825,00
Gesamtbetrag der bei Wertpapier-Darlehen von Dritten gewährten Sicherheiten:				EUR 25.947.845,62
davon: Renten	EUR		25.947.845,62	

**Gesamtbetrag der Kurswerte der Wertpapiere,
die Gegenstand von Optionsrechten Dritter sind: EUR 12.634.850,00**

Wertpapierkurse bzw. Marktsätze

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf der Grundlage nachstehender Kurse/Marktsätze bewertet:

alle Vermögensgegenstände Kurse per 30.05.2005

Marktschlüssel

Terminbörsen

EUREX European Exchange (Eurex Deutschland/Eurex Zürich)

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:

Gattungsbezeichnung	Angaben in Stück bzw. Whg. in 1.000	Käufe bzw. Zugänge	Verkäufe bzw. Abgänge
---------------------	---	--------------------------	-----------------------------

Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Investmentanteilen und Schuldscheindarlehen (Marktzugänge zum Berichtsstichtag):

Amtlich gehandelte Wertpapiere

Aktien

LANXESS	STK	9.457	9.457
---------	-----	-------	-------

In organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere

Aktien

Morgan Stanley B.V. Nokia Certif. 2005 (2005/2006)	STK	550.000	550.000
--	-----	---------	---------

Gattungsbezeichnung	Angaben in Stück bzw. Whg. in 1.000	Volumen in 1.000
---------------------	---	------------------------

Derivate (In Opening-Transaktionen umgesetzte Optionsprämien bzw. Volumen der Optionsgeschäfte, bei Optionsscheinen Angabe der Käufe und Verkäufe.)

Terminkontrakte

Aktienindex-Terminkontrakte

Gekaufte Kontrakte:

(Basiswert(e): DJ EURO STOXX 50 Index)

EUR

168.592

Optionsrechte

Wertpapier-Optionsrechte

Optionsrechte auf Aktien

Gekaufte Kaufoptionen (Call):

(Basiswert(e): ABN Amro Holding)

EUR

27

Gekaufte Verkaufsoptionen (Put):

(Basiswert(e): SAP)

EUR

11

Verkaufte Kaufoptionen (Call):

(Basiswert(e): Air Liquide, Assicurazioni Generali, AXA, BASF, Bayer, BNP Paribas, Carrefour, Cie de Saint-Gobain, Deutsche Bank Nam., Deutsche Telekom Nam., E.ON, Groupe Danone, Kon. Philips Electronics, Lafarge, L'Oréal, Münchener Rück vink. Nam., Nokia, RWE, Sanofi-Aventis, SAP, Siemens Nam., Société Générale, Suez Lyonnaise des Eaux, Total, Unilever, Vivendi Universal)

EUR

3.100

Verkaufte Verkaufsoptionen (Put):

(Basiswert(e): ABN Amro Holding, Aegon, Alcatel, BASF, Bayer, BNP Paribas, Carrefour, Credit Agricole, DaimlerChrysler Nam., Deutsche Bank Nam., Deutsche Telekom Nam., E.ON, ING Groep, Kon. Philips Electronics, L'Oréal, Nokia, RWE, SAP, Siemens Nam.)

EUR

771

Optionsrechte auf Aktienindex-Derivate

Optionsrechte auf Aktienindices

Gekaufte Kaufoptionen (Call):

(Basiswert(e): DJ EURO STOXX 50 Index)

EUR

725

Gekaufte Verkaufsoptionen (Put):

(Basiswert(e): DJ EURO STOXX 50 Index)

EUR

528

Verkaufte Kaufoptionen (Call):

(Basiswert(e): DJ EURO STOXX 50 Index)

EUR

1.481

Verkaufte Verkaufsoptionen (Put):

(Basiswert(e): DJ EURO STOXX 50 Index)

EUR

617

Wertpapier-Darlehen (Geschäftsvolumen, bewertet auf Basis des bei Abschluss des Darlehensgeschäftes vereinbarten Wertes):

befristet

(Basiswerte: Bco Bilbao Viz.Argent., Bco Sant.Centr.Hi., Credit Agricole, Endesa, L'Oréal, Repsol YPF, Royal Dutch Petroleum, Telecom Italia)

EUR

35.189

unbefristet

(Basiswerte: L'Oréal, Vivendi Universal)

EUR

5.245

SEB Invest Europafonds

Vermögensaufstellung zum 31. Mai 2005

Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Whg. in 1.000	Bestand am 31.05.2005	Käufe/ Zugänge im Berichts- zeitraum	Verkäufe/ Abgänge im Berichts- zeitraum	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fonds- ver- mögen
Amtlich gehandelte Wertpapiere								
Aktien								
Banken								
Banca Intesa		STK	775.000	25.000	-	EUR 3,7500	2.906.250,00	1,05
Bank of Ireland		STK	533.000	20.500	-	EUR 12,4400	6.630.520,00	2,40
Barclays		STK	430.000	15.500	-	GBP 5,2200	3.273.443,19	1,19
Bca Naz. del Lavoro		STK	1 630.000	688.438	785.000	EUR 2,7700	4.515.100,00	1,63
BNP Paribas		STK	135.000	5.000	-	EUR 54,5500	7.364.250,00	2,67
Credit Agricole		STK	365.000	12.500	-	EUR 21,1000	7.701.500,00	2,79
Danske Bank Nam.		STK	72.500	72.500	-	DKK 174,5000	1.699.797,12	0,62
HSBC Holdings		STK	575.000	25.000	-	GBP 8,6800	7.278.693,31	2,64
Országos Takar.		STK	52.000	52.000	-	HUF 6.360,0000	1.300.823,24	0,47
Royal Bk. of Scotland Group		STK	114.000	4.350	-	GBP 16,1500	2.684.993,44	0,97
Summe Banken							45.355.370,30	16,43
Bau								
VINCI		STK	73.000	38.000	-	EUR 60,7000	4.431.100,00	1,61
Wienerberger Baustoffindustrie		STK	162.500	26.500	-	EUR 36,3500	5.906.875,00	2,14
Summe Bau							10.337.975,00	3,75
Chemie								
BASF		STK	26.000	1.000	20.000	EUR 54,1800	1.408.680,00	0,51
Yara International ASA		STK	426.000	18.000	192.000	NOK 96,0000	5.139.819,27	1,86
Summe Chemie							6.548.499,27	2,37
Elektro								
Gambro AB (B)		STK	73.500	73.500	-	SEK 99,7500	799.017,52	0,29
Summe Elektro							799.017,52	0,29
Energie/Öl								
BP		STK	750.000	27.500	-	GBP 5,5700	6.092.314,42	2,21
ENI		STK	82.500	2.500	294.500	EUR 20,9400	1.727.550,00	0,63
Statoil		STK	520.000	520.000	-	NOK 115,7500	7.564.693,91	2,74
Total		STK	81.000	3.235	3.085	EUR 181,4000	14.693.400,00	5,32
Summe Energie/Öl							30.077.958,33	10,90
Freizeit								
Intralot-Integr. IT Sys&Lottery		STK	23.000	23.000	-	EUR 26,0200	598.460,00	0,22
Summe Freizeit							598.460,00	0,22
Grund- und Rohstoffe								
Rio Tinto		STK	62.500	2.500	31.825	GBP 16,1800	1.474.770,31	0,53
Salzgitter		STK	280.000	280.000	-	EUR 19,0900	5.345.200,00	1,94
Summe Grund- und Rohstoffe							6.819.970,31	2,47

Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Whg. in 1.000	Bestand am 31.05.2005	Käufe/ Zugänge im Berichts- zeitraum	Verkäufe/ Abgänge im Berichts- zeitraum	Kurs	Kurswert in EUR	%Anteil am Fonds- ver- mögen
Industrie								
Bekaert		STK	46.500	20.900	-	EUR 59,1000	2.748.150,00	0,99
Continental		STK	88.000	3.000	-	EUR 58,0000	5.104.000,00	1,85
MAN		STK	122.500	21.000	24.500	EUR 35,4400	4.341.400,00	1,57
Rheinmetall		STK	21.000	-	-	EUR 40,3800	847.980,00	0,31
Rheinmetall Vorz.		STK	171.300	19.300	-	EUR 40,8500	6.997.605,00	2,54
Siemens Nam.		STK	20.000	1.500	23.000	EUR 59,3500	1.187.000,00	0,43
Summe Industrie							21.226.135,00	7,69
Konsum (nicht zyklisch)								
Altadis A		STK	90.000	3.750	28.750	EUR 33,6000	3.024.000,00	1,09
Elisa Oyi Bearer		STK	67.500	67.500	-	EUR 12,5000	843.750,00	0,31
Greek Org. of Football		STK	218.000	218.000	-	EUR 21,6200	4.713.160,00	1,71
Tesco		STK	1.450.000	50.000	153.500	GBP 3,1675	6.698.082,25	2,43
Summe Konsum (nicht zyklisch)							15.278.992,25	5,54
Konsum (zyklisch)								
Pernod-Ricard		STK	52.000	2.000	-	EUR 124,6000	6.479.200,00	2,35
Summe Konsum (zyklisch)							6.479.200,00	2,35
Medien								
Eniro AB NA		STK	515.000	414.500	55.000	SEK 85,5000	4.798.764,14	1,74
Premiere		STK	27.000	27.000	-	EUR 29,1500	787.050,00	0,28
Summe Medien							5.585.814,14	2,02
Nahrungsmittel								
Autogrill		STK	327.500	12.500	-	EUR 11,1300	3.645.075,00	1,32
Nestlé Nam.		STK	41.500	4.500	-	CHF 332,5000	8.928.340,34	3,24
Smith & Nephew		STK	125.000	5.000	-	GBP 5,4800	998.979,15	0,36
Summe Nahrungsmittel							13.572.394,49	4,92
Pharma								
Astrazeneca		STK	82.730	57.100	102.770	GBP 23,4500	2.829.252,59	1,03
Fresenius Medical Care Vorz.		STK	23.180	23.180	-	EUR 50,2500	1.164.795,00	0,42
Fresenius Vorz.		STK	15.300	15.300	-	EUR 91,0000	1.392.300,00	0,50
GlaxoSmithkline		STK	208.000	8.000	70.000	GBP 13,6400	4.137.552,87	1,50
Roche Holding Genuss-scheine		STK	12.500	500	-	CHF 157,4000	1.273.050,79	0,46
Sanofi-Aventis		STK	46.000	23.500	8.000	EUR 72,8500	3.351.100,00	1,21
Schering		STK	10.500	500	24.000	EUR 51,1600	537.180,00	0,19
Summe Pharma							14.685.231,25	5,31
Technologie								
Axalto Holding		STK	21.000	21.000	-	EUR 24,0600	505.260,00	0,18
Nokia		STK	240.000	10.000	45.000	EUR 13,7100	3.290.400,00	1,19
Telefonaktiebol. L.M. Ericsson B		STK	747.500	27.500	280.000	SEK 23,3000	1.898.117,88	0,69
Thomson Multimedia		STK	300.000	300.000	-	EUR 20,5100	6.153.000,00	2,23
Summe Technologie							11.846.777,88	4,29

Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Whg. in 1.000	Bestand am 31.05.2005	Käufe/ Zugänge im Berichts- zeitraum	Verkäufe/ Abgänge im Berichts- zeitraum	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fonds- ver- mögen
Telekommunikation								
France Télécom		STK	52.000	52.000	-	EUR 23,5700	1.225.640,00	0,44
Mobistar		STK	45.500	12.500	-	EUR 65,2500	2.968.875,00	1,07
Portugal Telecom SGPS		STK	455.000	16.000	-	EUR 8,4200	3.831.100,00	1,39
Telecom Italia		STK	100.000	100.000	-	EUR 2,6400	264.000,00	0,10
Telecom Italia Az. Risp.		STK	2.640.000	-	-	EUR 2,1550	5.689.200,00	2,06
Vodafone Group		STK	3.870.000	142.000	872.000	GBP 1,3825	7.802.646,93	2,83
Summe Telekommunikation							21.781.461,93	7,89
Verkehr								
British Airways		STK	1.040.000	40.000	195.000	GBP 2,7600	4.186.087,21	1,52
Koninklijke Nedlloyd N.V.		STK	114.000	25.000	56.000	EUR 55,8500	6.366.900,00	2,31
Summe Verkehr							10.552.987,21	3,83
Versicherung								
AMB Aachener u.Münch.		STK	43.000	1.500	-	EUR 65,4700	2.815.210,00	1,02
ING Groep		STK	142.000	92.000	-	EUR 22,6800	3.220.560,00	1,17
Skandia Försäkrings		STK	1.715.000	65.000	580.000	SEK 41,2000	7.700.472,98	2,79
Zurich Financial Services Nam.		STK	37.500	1.500	-	CHF 208,3000	5.054.189,58	1,83
Summe Versicherung							18.790.432,56	6,81
Versorger								
E.ON		STK	95.000	2.000	-	EUR 71,3700	6.780.150,00	2,46
Veolia Environnement		STK	246.000	9.000	-	EUR 30,9600	7.616.160,00	2,76
Summe Versorger							14.396.310,00	5,22
Summe der amtlich gehandelten Wertpapiere						EUR	254.732.987,44	92,30
In organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere								
Aktien								
Banken								
Credit Suisse Group Nam.		STK	194.000	7.500	-	CHF 49,8500	6.257.457,13	2,27
UBS Nam.		STK	51.250	2.000	-	CHF 97,2500	3.224.886,77	1,17
Summe Banken							9.482.343,90	3,44
Grund- und Rohstoffe								
Antofagasta		STK	130.000	130.000	-	GBP 11,3600	2.153.711,54	0,78
Summe Grund- und Rohstoffe							2.153.711,54	0,78
Pharma								
Novartis Nam.		STK	80.000	3.000	115.000	CHF 61,1000	3.162.730,51	1,14
Q-Med AB		STK	35.000	35.000	-	SEK 193,0000	736.175,59	0,27
Summe Pharma							3.898.906,10	1,41
Summe der in organisierte Märkte einbezogenen Wertpapiere						EUR	15.534.961,54	5,63
Summe Wertpapiervermögen						EUR	270.267.948,98	97,93

Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Whg. in 1.000	Bestand am 31.05.2005	Käufe/ Zugänge im Berichts- zeitraum	Verkäufe/ Abgänge im Berichts- zeitraum	Kurs	Kurswert in EUR	%Anteil am Fonds- ver- mögen
---------------------	-------	--------------------------------------	-----------------------------	--	---	------	-----------------------	--

Bankguthaben, Geldmarktpapiere und Geldmarktfonds

Bankguthaben

Guthaben bei Depotbank SEB AG, Frankfurt am Main:

EUR-Guthaben		EUR	4.799.835,01			% 100,000	4.799.835,01	1,74
Guthaben in sonstigen EU/EWR-Währungen:		GBP	61.160,15			% 100,000	89.193,75	0,03
		SEK	12.403,18			% 100,000	1.351,73	0,00
Guthaben in Nicht-EU/EWR-Währungen		CHF	85.048,64			% 100,000	55.029,85	0,02

Summe der Bankguthaben EUR **4.945.410,34** **1,79**

Summe der Bankguthaben, Geldmarktpapiere und Geldmarktfonds EUR **4.945.410,34** **1,79**

Sonstige Vermögensgegenstände

Dividendenansprüche		EUR	776.947,72				776.947,72	0,28
Forderungen Quellensteuer		EUR	223.685,37				223.685,37	0,08

Summe Sonstige Vermögensgegenstände EUR **1.000.633,09** **0,36**

Sonstige Verbindlichkeiten

Verwaltungs- und Depotbankvergütung		EUR	- 218.665,61				- 218.665,61	- 0,08
-------------------------------------	--	-----	--------------	--	--	--	--------------	--------

Summe Sonstige Verbindlichkeiten EUR **- 218.665,61** **- 0,08**

Rückstellungen

Prüfungs- und Veröffentlichungskosten		EUR	- 4.803,24				- 4.803,24	0,00
---------------------------------------	--	-----	------------	--	--	--	------------	------

Summe Rückstellungen EUR **- 4.803,24** **0,00**

Fondsvermögen EUR **275.990.523,56** **100,00**

Anteilwert EUR **52,59**

Umlaufende Anteile STK **5.248.359**

Bestand der Wertpapiere am Fondsvermögen (in %) 97,93
Bestand der Derivate am Fondsvermögen (in %) 0,00

Wertpapierkurse bzw. Marktsätze

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf der Grundlage nachstehender Kurse/Marktsätze bewertet:

alle Vermögensgegenstände Kurse per 30.05.2005

Devisenkurse (in Mengennotiz)

Dänische Krone	(DKK)	7,442800	= 1 Euro (EUR)
Ungarischer Forint	(HUF)	254,239000	= 1 Euro (EUR)
Norwegische Krone	(NOK)	7,956700	= 1 Euro (EUR)
Britisches Pfund	(GBP)	0,685700	= 1 Euro (EUR)
Schwedische Krone	(SEK)	9,175800	= 1 Euro (EUR)
Schweizer Franken	(CHF)	1,545500	= 1 Euro (EUR)

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:

Gattungsbezeichnung	Angaben in Stück bzw. Whg. in 1.000	Käufe bzw. Zugänge	Verkäufe bzw. Abgänge
---------------------	---	--------------------------	-----------------------------

**Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Investmentanteilen und Schuldscheindarlehen
(Marktzuordnung zum Berichtsstichtag):**

Amtlich gehandelte Wertpapiere

Aktien

Air Liquide	STK	-	7.400
Alcatel	STK	-	60.000
BHP Billiton Plc	STK	5.000	105.000
Cap Gemini	STK	-	5.700
Deutsche Telekom Nam.	STK	-	45.000
Kon. Philips Electronics	STK	-	27.000
Peugeot	STK	-	55.000
Reed Elsevier	STK	-	386.500
SAP	STK	-	12.950
Société Générale	STK	22.800	44.550
Sogetel	STK	-	25.900
STMicroelectronics	STK	-	21.800
Syngenta Units	STK	-	22.000

In organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere

Aktien

Bca Naz. del Lavoro BZR	STK	-	1.726.562
-------------------------	-----	---	-----------

Wichtiger Hinweis zum SEB Invest Europafonds

Vom 1. November 2005 an erhält die SEB Invest zusätzlich zu der fixen Verwaltungsvergütung eine jährliche erfolgsbezogene Vergütung („Performance-Fee“) in Höhe von 20 % des Wertes, um den die jährliche Wertentwicklung die Entwicklung des Dow Jones Stoxx 600 (Preisindex) übersteigt. Berechnungsperiode für die Performance-Fee ist das Kalenderjahr. Die erste Performance-Fee wird für den Zeitraum vom 1. November 2005 bis 31. Dezember 2005 berechnet. In die Wertentwicklung werden sämtliche dem Fonds entstehende Kosten, auch die fixe Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 0,9 % einbezogen.

Die erfolgsbezogene Vergütung wird also nur belastet, wenn die Wertentwicklung nach Abzug aller Kosten am Ende des Kalenderjahres über dem Dow Jones Stoxx 600 (Preisindex) liegt. In diesem Fall kann die erfolgsbezogene Vergütung berechnet und dem Fondsvermögen entnommen werden.

Falls die absolute Performance des Fonds im Kalenderjahr negativ ausfällt, wird keine Performance-Fee berechnet, selbst wenn die Benchmark outperformt wird. Sofern am Ende des Kalenderjahres die Wertentwicklung nach Abzug aller Kosten unter dem Dow Jones Stoxx 600 (Preisindex) liegt, ist diese Underperformance bei der Berechnung der „Performance-Fee“ im folgenden Kalenderjahr nicht zu berücksichtigen.

Die Wertentwicklung des Fonds im Vergleich zu der errechneten Wertentwicklung des Index wird bei jeder Preisberechnung verglichen und über Abgrenzungen berücksichtigt. Basis für die Ermittlung der Abgrenzungshöhe ist das Fondsvolumen des Vortages. Basis für die Berechnung der Wertentwicklung des Fonds ist die sog. BVI-Methode.

SEB Invest Rentenfonds

Vermögensaufstellung zum 31. Mai 2005

Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Whg. in 1.000	Bestand am 31.05.2005	Käufe/ Zugänge im Berichts- zeitraum	Verkäufe/ Abgänge im Berichts- zeitraum	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fonds- ver- mögen
Amtlich gehandelte Wertpapiere								
Verzinsliche Wertpapiere								
Euro Jumbo-Anleihen								
5,500 % Berlin-Han. Hyp. Pfe E. 22 v. 1997 (2007)/J		EUR	2.000	-	-	% 107,3100	2.146.200,00	0,77
3,000 % Berlin-Hann. Hyp.bank ÖPf. E.139 v. 2004 (2008)/J		EUR	6.000	-	-	% 101,4200	6.085.200,00	2,19
5,500 % DePfa ÖPf G6 v. 1999 (2010)/J		EUR	7.000	-	7.000	% 111,7200	7.820.400,00	2,81
5,000 % DG Hyp. ÖPf R. 803 v. 1998 (2008)/J		EUR	6.000	-	-	% 106,8500	6.411.000,00	2,31
3,250 % DG Hyp. ÖPf. R. 982 v. 2005 (2012)/J		EUR	3.500	3.500	-	% 101,1000	3.538.500,00	1,27
4,500 % Düsseld. Hyp. ÖPf E. 30 v. 1998 (2006)/J		EUR	3.000	-	1.000	% 102,4400	3.073.200,00	1,11
4,000 % Eurohypo ÖPf R. 748 v. 1998 (2007)/J		EUR	3.500	-	-	% 102,7700	3.596.950,00	1,29
4,000 % HVB Real Est. Bk ÖPf K 517 v. 1999 (2009)/J		EUR	2.400	-	1.100	% 104,8900	2.517.360,00	0,91
3,250 % LB Ba.-Wü. ÖPf S. 681 v. 2003 (2008)/J		EUR	8.000	-	-	% 102,3300	8.186.400,00	2,94
3,500 % LB Rheinl.-Pfalz ÖPf S. 607 v. 2004 (2009)/J		EUR	6.000	6.000	-	% 103,3000	6.198.000,00	2,23
5,000 % Münchener Hyp. ÖPf R. 322 v. 2001 (2009)/J		EUR	6.000	-	-	% 108,2800	6.496.800,00	2,34
4,750 % NRW. BANK ÖPf R. 7507 v. 1998 (2007)/J		EUR	7.000	-	2.000	% 105,3000	7.371.000,00	2,65
4,000 % SEB Hyp. ÖPf R. 317 v. 2003 (2010)/J		EUR	7.000	7.000	-	% 105,5900	7.391.300,00	2,66
2,750 % SEB Hyp. ÖPf R. 325 v. 2004 (2007)/J		EUR	3.000	3.500	2.000	% 100,8700	3.026.100,00	1,09
Summe Euro Jumbo-Anleihen							73.858.410,00	26,57
Öffentliche Anleihen								
4,125 % Bund v. 1998 (2008)		EUR	5.000	-	-	% 105,0650	5.253.250,00	1,89
3,750 % Bund v. 1999 (2009)		EUR	5.000	-	-	% 104,2900	5.214.500,00	1,87
4,500 % Bund v. 1999 (2009)		EUR	5.000	-	-	% 107,3700	5.368.500,00	1,93
5,375 % Bund v. 1999 (2010)		EUR	1.500	-	3.500	% 111,6700	1.675.050,00	0,60
5,250 % Bund v. 2000 (2010)		EUR	9.700	-	-	% 111,8750	10.851.875,00	3,90
5,250 % Bund v. 2000 (2011) II. Ausg.		EUR	12.000	-	3.500	% 112,4850	13.498.200,00	4,85
5,000 % Bund v. 2001 (2011)		EUR	15.500	2.000	1.500	% 111,6850	17.311.175,00	6,23
5,000 % Bund v. 2002 (2012)		EUR	14.500	-	-	% 112,0950	16.253.775,00	5,85
5,000 % Bund v. 2002 (2012) II. Ausg.		EUR	11.000	-	-	% 112,4500	12.369.500,00	4,45
4,500 % Bund v. 2003 (2013)		EUR	14.500	-	1.500	% 109,4300	15.867.350,00	5,71
3,750 % Bund v. 2003 (2013)		EUR	14.500	-	7.000	% 104,2300	15.113.350,00	5,44
4,250 % Bund v. 2003 (2014)		EUR	15.500	-	1.500	% 107,7300	16.698.150,00	6,01
4,250 % Bund v. 2004 (2014)		EUR	13.000	-	-	% 107,7500	14.007.500,00	5,04
3,750 % Bund v. 2004 (2015)		EUR	27.000	27.000	-	% 103,6900	27.996.300,00	10,07
3,500 % Bundesobl. S. 145 v. 2004 (2009)		EUR	4.000	1.500	1.500	% 103,5750	4.143.000,00	1,49
Summe Öffentliche Anleihen							181.621.475,00	65,33

Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Whg. in 1.000	Bestand am 31.05.2005	Käufe/ Zugänge im Berichts- zeitraum	Verkäufe/ Abgänge im Berichts- zeitraum	Kurs	Kurswert in EUR	%Anteil am Fonds- ver- mögen
Schuldverschreibungen der Industrie								
6,375 % Deutsche Telekom Intl Fin. v. 2001 (2006)		EUR	2.500	-	-	% 104,2000	2.605.000,00	0,94
Summe Schuldverschreibungen der Industrie							2.605.000,00	0,94
Schuldverschreibungen von Hypobk. u. Kreditanstalten								
2,750 % Münchener Hyp. Pfe. R. 369 v. 2005 (2010)		EUR	2.000	2.000	-	% 99,8400	1.996.800,00	0,72
Summe Schuldverschreibungen von Hypobk. u. Kreditanstalten							1.996.800,00	0,72
Andere Wertpapiere								
Genussscheine								
Bayer. Hypo- u. Vereinsbk. Genusssch. v. 1997 (2007)		EUR	2.045	409	-	% 111,7500	2.285.474,71	0,82
Commerzbank Genussscheine v. 1993 (2005)		EUR	2.500	-	-	% 114,6500	2.866.250,00	1,03
Hypo Real Estate Genussscheine v. 1997 (2007)		EUR	511	102	-	% 111,6000	570.601,74	0,21
Summe Genussscheine							5.722.326,45	2,06
Summe der amtlich gehandelten Wertpapiere						EUR	265.804.011,45	95,62
Summe Wertpapiervermögen						EUR	265.804.011,45	95,62
Derivate								
(Bei den mit Minus gekennzeichneten Beständen handelt es sich um verkaufte Positionen)								
Zins-Derivate								
Forderungen/Verbindlichkeiten								
Zinsterminkontrakte								
Bund-Future 06/05	EUREX	EUR	- 11.500.000				- 39.100,00	- 0,01
Summe der Zinsderivate						EUR	- 39.100,00	- 0,01

Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Whg. in 1.000	Bestand am 31.05.2005	Käufe/ Zugänge im Berichts- zeitraum	Verkäufe/ Abgänge im Berichts- zeitraum	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fonds- ver- mögen
---------------------	-------	--------------------------------------	-----------------------------	--	---	------	-----------------------	---

Bankguthaben, Geldmarktpapiere und Geldmarktfonds

Bankguthaben

EUR-Guthaben bei:

Depotbank SEB AG, Frankfurt am Main EUR 6.109.466,91 % 100,000 6.109.466,91 2,20

Summe der Bankguthaben **EUR** **6.109.466,91** **2,20**

Summe der Bankguthaben, Geldmarktpapiere und Geldmarktfonds **EUR** **6.109.466,91** **2,20**

Sonstige Vermögensgegenstände

Zinsansprüche EUR 6.239.605,30 6.239.605,30 2,24

Summe Sonstige Vermögensgegenstände **EUR** **6.239.605,30** **2,24**

Sonstige Verbindlichkeiten

Verwaltungs- und Depotbankvergütung EUR - 127.466,94 - 127.466,94 - 0,05

Summe Sonstige Verbindlichkeiten **EUR** **- 127.466,94** **- 0,05**

Rückstellungen

Prüfungs- und Veröffentlichungskosten EUR - 4.286,02 - 4.286,02 0,00

Summe Rückstellungen **EUR** **- 4.286,02** **0,00**

Fondsvermögen **EUR** **277.982.230,70** **100,00**

Anteilwert **EUR** **30,18**

Umlaufende Anteile **STK** **9.212.108**

Bestand der Wertpapiere am Fondsvermögen (in %) 95,62

Bestand der Derivate am Fondsvermögen (in %) - 0,01

Wertpapierkurse bzw. Marktsätze

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf der Grundlage nachstehender Kurse/Marktsätze bewertet:

alle Vermögensgegenstände Kurse per 30.05.2005

Marktschlüssel

Terminbörsen

EUREX European Exchange (Eurex Deutschland/Eurex Zürich)

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:

Gattungsbezeichnung	Angaben in Stück bzw. Whg. in 1.000	Käufe bzw. Zugänge	Verkäufe bzw. Abgänge
---------------------	---	--------------------------	-----------------------------

**Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Investmentanteilen und Schuldscheindarlehen
(Marktzuordnung zum Berichtsstichtag):**

Amtlich gehandelte Wertpapiere

Verzinsliche Wertpapiere

5,500 % Bayer. Hypo- u. Vereinsbk. ÖPf S. 685 v. 1997 (2005)/J	EUR	-	2.000
6,375 % Brit. Telecom v. 2001 (2006)	EUR	-	2.500
5,500 % WL-BANK ÖPf R. 228 v. 2000 (2006)/J	EUR	-	2.000

Andere Wertpapiere

Bayer. LB Genusssch. v. 1993 (2004)	EUR	-	2.045
-------------------------------------	-----	---	-------

Gattungsbezeichnung	Angaben in Stück bzw. Whg. in 1.000	Volumen in 1.000
---------------------	---	------------------------

Derivate (In Opening-Transaktionen umgesetzte Optionsprämien bzw. Volumen der Optionsgeschäfte, bei Optionsscheinen Angabe der Käufe und Verkäufe.)

Terminkontrakte

Zinsterminkontrakte

Verkaufte Kontrakte: (Basiswert(e): Bund-Future)	EUR	314.010
---	-----	---------

SEB Invest Zinsglobal

Vermögensaufstellung zum 31. Mai 2005

Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Whg. in 1.000	Bestand am 31.05.2005	Käufe/ Zugänge im Berichts- zeitraum	Verkäufe/ Abgänge im Berichts- zeitraum	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fonds- ver- mögen
Amtlich gehandelte Wertpapiere								
Verzinsliche Wertpapiere								
Öffentliche Anleihen								
8,750 % Australien v. 1995 (2008)	AUD	5.000	5.000	4.250	-	% 110,4750	3.369.578,48	2,93
5,750 % Australien v. 1998 (2011)	AUD	5.400	5.400	5.400	-	% 103,0010	3.392.944,55	2,95
6,250 % Australien v. 2002 (2015)	AUD	5.200	5.200	5.200	-	% 108,2250	3.432.989,69	2,98
3,750 % Bund v. 1999 (2009)	EUR	2.200	-	-	-	% 104,2900	2.294.380,00	1,99
5,000 % Bund v. 2001 (2011)	EUR	2.500	-	-	-	% 111,6850	2.792.125,00	2,43
5,500 % Canada v. 1999 (2010)	CAD	200	-	-	-	% 109,0020	138.555,99	0,12
5,250 % Canada v. 2002 (2013)	CAD	2.850	-	-	-	% 109,1470	1.977.049,38	1,72
6,250 % Großbritannien v. 1994 (2010)	GBP	350	-	-	-	% 109,3000	557.897,04	0,48
7,500 % Großbritannien v. 1995 (2006)	GBP	150	-	-	-	% 104,6200	228.861,02	0,20
5,000 % Großbritannien v. 2001 (2012)	GBP	500	-	-	500	% 103,8100	756.963,69	0,66
5,000 % Großbritannien v. 2001 (2025)	GBP	550	-	-	-	% 107,6933	863.807,89	0,75
5,000 % Großbritannien v. 2002 (2008)	GBP	700	-	-	-	% 101,8000	1.039.229,98	0,90
5,000 % Großbritannien v. 2002 (2014)	GBP	450	100	-	-	% 104,6938	687.067,49	0,60
8,000 % Neuseeland v. 1994 (2006)								
Ser. 1106	NZD	7.400	7.400	7.400	-	% 102,5330	4.336.176,71	3,77
7,000 % Neuseeland v. 1997 (2009)	NZD	7.200	7.200	7.200	-	% 104,0900	4.283.049,49	3,72
6,000 % Neuseeland v. 1999 (2011)								
Ser. 1111	NZD	7.300	7.300	7.300	-	% 101,0000	4.213.624,41	3,66
6,500 % Neuseeland v. 2001 (2013)								
Ser. 413	NZD	7.200	7.200	7.200	-	% 104,4500	4.297.862,61	3,73
5,500 % Norwegen v. 1997 (2009)	NOK	15.000	12.500	12.500	-	% 109,2000	2.058.642,40	1,79
6,000 % Norwegen v. 2000 (2011)	NOK	14.000	14.000	14.000	-	% 114,2000	2.009.375,75	1,75
6,500 % Norwegen v. 2002 (2013)	NOK	13.500	13.500	13.500	-	% 120,4000	2.042.806,69	1,78
5,750 % Polen S. 0608 v. 2002 (2008)	PLN	20.000	20.000	20.000	-	% 100,9000	4.862.650,60	4,23
6,000 % Polen v. 1999 (2009)								
Ser. 509	PLN	20.000	20.000	20.000	-	% 102,3200	4.931.084,34	4,29
6,000 % Polen v. 2000 (2010)								
Ser. 1110	PLN	21.500	21.500	21.500	-	% 102,8000	5.325.783,13	4,63
5,750 % Polen v. 2005 (2010)								
Ser. 0310	PLN	21.000	21.000	21.000	-	% 101,3300	5.127.542,17	4,46
6,250 % Ungarn v. 2002 (2007)	HUF	890.000	890.000	890.000	-	% 97,8400	3.425.029,20	2,98
6,250 % Ungarn v. 2003 (2008)	HUF	890.000	890.000	890.000	-	% 96,8600	3.390.722,90	2,95
6,750 % Ungarn v. 2005 (2010)	HUF	920.000	920.000	920.000	-	% 97,8500	3.540.841,49	3,08
7,250 % USA v. 1986 (2016)	USD	1.750	-	-	-	% 126,5781	1.771.952,06	1,54
6,250 % USA v. 1993 (2023)	USD	5.250	-	-	-	% 121,9219	5.120.309,34	4,45
5,500 % USA v. 1999 (2009)	USD	300	-	-	-	% 106,5469	255.692,06	0,22
5,250 % USA v. 1999 (2029)	USD	750	250	250	-	% 110,9063	665.384,27	0,58
6,500 % USA v. 2000 (2010)	USD	1.000	-	-	-	% 111,5078	891.991,12	0,78
3,500 % USA v. 2001 (2006)	USD	4.350	2.800	2.800	-	% 99,8984	3.476.187,62	3,02
5,000 % USA v. 2001 (2011)	USD	1.000	-	-	-	% 106,1563	849.182,07	0,74
4,375 % USA v. 2002 (2007)	USD	1.250	-	-	-	% 101,3984	1.013.903,29	0,88
4,875 % USA v. 2002 (2012)	USD	1.050	-	-	1.000	% 105,9375	889.803,82	0,77
3,125 % USA v. 2003 (2008)	USD	2.300	-	-	-	% 98,1250	1.805.355,57	1,57
4,250 % USA v. 2003 (2013)	USD	3.750	750	750	-	% 101,6406	3.048.974,98	2,65
2,750 % USA v. 2004 (2007)	USD	3.250	-	-	-	% 98,0625	2.549.421,05	2,22
3,375 % USA v. 2004 (2009)	USD	3.750	-	-	-	% 98,3203	2.949.373,35	2,56
4,250 % USA v. 2004 (2014)	USD	2.000	2.000	2.000	-	% 101,2656	1.620.120,47	1,41
Summe Öffentliche Anleihen							102.284.293,16	88,89

Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Whg. in 1.000	Bestand am 31.05.2005	Käufe/ Zugänge im Berichts- zeitraum	Verkäufe/ Abgänge im Berichts- zeitraum	Kurs	Kurswert in EUR	%Anteil am Fonds- ver- mögen
Schuldverschreibungen von Hypobk. u. Kreditanstalten								
14,250 % DEPFA BANK MTN v. 2005 (2006)		TRY	4.100	4.100	-	% 99,2900	2.375.636,09	2,07
Summe Schuldverschreibungen von Hypobk. u. Kreditanstalten							2.375.636,09	2,07
Schuldverschreibungen von staatl. Org. und Sonderinstituten								
5,250 % KfW Int. Fin. v. 2001 (2006)		USD	1.500	-	500	% 101,6600	1.219.822,41	1,06
3,375 % KfW v. 2003 (2008)		USD	210	-	-	% 98,8300	166.021,12	0,14
Summe Schuldverschreibungen von staatl. Org. und Sonderinstituten							1.385.843,53	1,20
Summe der amtlich gehandelten Wertpapiere						EUR	106.045.772,78	92,16
In organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere								
Verzinsliche Wertpapiere								
Anleihen von supranationalen Organisationen								
12,000 % EIB MTN v. 2005 (2010)		TRY	1.900	1.900	-	% 96,6000	1.071.078,43	0,93
13,000 % EIB MTN v. 2005 (2008)		TRY	2.200	2.200	-	% 99,2500	1.274.218,02	1,11
Summe Anleihen von supranationalen Organisationen							2.345.296,45	2,04
Öffentliche Anleihen								
4,750 % Großbritannien LS-Gilt v. 2003 (2015)		GBP	950	600	-	% 102,9933	1.426.916,58	1,24
Summe Öffentliche Anleihen							1.426.916,58	1,24
Schuldverschreibungen von staatl. Org. und Sonderinstituten								
13,375 % KfW MTN v. 2005 (2007)		TRY	2.000	2.000	-	% 98,2000	1.146.125,12	0,99
Summe Schuldverschreibungen von staatl. Org. und Sonderinstituten							1.146.125,12	0,99
Summe der in organisierte Märkte einbezogenen Wertpapiere						EUR	4.918.338,15	4,27
Summe Wertpapiervermögen						EUR	110.964.110,93	96,43
Derivate								
(Bei den mit Minus gekennzeichneten Beständen handelt es sich um verkaufte Positionen)								
Zins-Derivate								
Forderungen/Verbindlichkeiten								
Zinsterminkontrakte								
Bund-Future 06/05	EUREX	EUR	- 2.500.000				- 49.000,00	- 0,04
T-Note Futures 06/05	CBOT	USD	- 1.200.000				- 20.848,33	- 0,02
Summe der Zinsderivate						EUR	- 69.848,33	- 0,06

Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Whg. in 1.000	Bestand am 31.05.2005	Käufe/ Zugänge im Berichts- zeitraum	Verkäufe/ Abgänge im Berichts- zeitraum	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fonds- ver- mögen
---------------------	-------	--------------------------------------	-----------------------------	--	---	------	-----------------------	---

Devisen-Derivate

Forderungen/Verbindlichkeiten

Absicherung von Beständen

Devisenterminkontrakte (Verkauf)

Geschlossene Positionen

USD 6,60 Mio.

- 105.858,83 - 0,09

Offene Positionen

USD 17,00 Mio.

- 44.189,49 - 0,04

Summe der Devisen-Derivate

EUR - 150.048,32 - 0,13

Bankguthaben, Geldmarktpapiere und Geldmarktfonds

Bankguthaben

Guthaben bei Depotbank SEB AG, Frankfurt am Main:

EUR-Guthaben	EUR	2.011.869,33	%	100,000	2.011.869,33	1,75
Guthaben in sonstigen EU/EWR-Währungen:	GBP	92.412,32	%	100,000	134.770,78	0,12
	HUF	158.830,14	%	100,000	624,73	0,00
	NOK	186.664,35	%	100,000	23.460,02	0,02
	PLN	1.171.339,71	%	100,000	282.250,53	0,24
Guthaben in Nicht-EU/EWR-Währungen:	AUD	6.118,88	%	100,000	3.732,62	0,00
	NZD	980,19	%	100,000	560,17	0,00
	TRY	33.309,12	%	100,000	19.438,09	0,02

Summe der Bankguthaben

EUR 2.476.706,27 2,15

Summe der Bankguthaben, Geldmarktpapiere und Geldmarktfonds

EUR 2.476.706,27 2,15

Sonstige Vermögensgegenstände

Zinsansprüche EUR 1.907.445,61 1.907.445,61 1,66

Summe Sonstige Vermögensgegenstände

EUR 1.907.445,61 1,66

Sonstige Verbindlichkeiten

Verwaltungs- und Depotbankvergütung EUR - 52.765,03 - 52.765,03 - 0,05

Summe Sonstige Verbindlichkeiten

EUR - 52.765,03 - 0,05

Rückstellungen

Prüfungs- und Veröffentlichungskosten EUR - 4.658,70 - 4.658,70 0,00

Summe Rückstellungen

EUR - 4.658,70 0,00

Fondsvermögen

EUR 115.070.942,43 100,00

Anteilwert

EUR 29,99

Umlaufende Anteile

STK 3.836.560

Bestand der Wertpapiere am Fondsvermögen (in %)

96,43

Bestand der Derivate am Fondsvermögen (in %)

- 0,19

Wertpapierkurse bzw. Marktsätze

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf der Grundlage nachstehender Kurse/Marktsätze bewertet:

alle Vermögensgegenstände Kurse per 30.05.2005

Devisenkurse (in Mengennotiz)

Australischer Dollar	(AUD)	1,639300	= 1 Euro (EUR)
Dänische Krone	(DKK)	7,442800	= 1 Euro (EUR)
Ungarischer Forint	(HUF)	254,239000	= 1 Euro (EUR)
Kanadischer Dollar	(CAD)	1,573400	= 1 Euro (EUR)
Türkische Lira	(TRY)	1,713600	= 1 Euro (EUR)
Neuseeland-Dollar	(NZD)	1,749800	= 1 Euro (EUR)
Norwegische Krone	(NOK)	7,956700	= 1 Euro (EUR)
Britisches Pfund	(GBP)	0,685700	= 1 Euro (EUR)
US-Dollar	(USD)	1,250100	= 1 Euro (EUR)
Japanischer Yen	(JPY)	134,820000	= 1 Euro (EUR)
Polnischer Zloty	(PLN)	4,150000	= 1 Euro (EUR)

Marktschlüssel

Terminbörsen

CBOT	Chicago Board of Trade
EUREX	European Exchange (Eurex Deutschland/Eurex Zürich)

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:

Gattungsbezeichnung	Angaben in Stück bzw. Whg. in 1.000	Käufe bzw. Zugänge	Verkäufe bzw. Abgänge
---------------------	---	--------------------------	-----------------------------

Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Investmentanteilen und Schuldscheindarlehen (Marktzuordnung zum Berichtsstichtag):

Amtlich gehandelte Wertpapiere

Verzinsliche Wertpapiere

5,750 % Belgien Obl. Lin. v. 2000 (2010)	EUR	-	2.000
6,375 % Brit. Telecom v. 2001 (2006)	EUR	-	1.000
4,125 % Bund v. 1998 (2008)	EUR	-	2.000
5,625 % Bund v. 1998 (2028)	EUR	-	2.800
4,750 % Bund v. 1998 (2028)	EUR	200	1.600
5,000 % Bund v. 2002 (2012) II. Ausg.	EUR	-	1.800
4,500 % Bund v. 2003 (2013)	EUR	-	7.900
3,750 % Bund v. 2003 (2013)	EUR	1.000	3.150
3,750 % Bund v. 2004 (2015)	EUR	4.000	4.000
4,000 % Bund v. 2005 (2037)	EUR	350	350
3,500 % Bundesobl. S. 145 v. 2004 (2009)	EUR	2.000	2.000
6,375 % Deutsche Telekom Intl Fin. v. 2001 (2006)	EUR	-	1.500
8,600 % Griechenland v. 1998 (2008)	EUR	-	954
4,600 % Irland v. 1999 (2016)	EUR	-	750
5,250 % Italien B.T.P. v. 1998 (2029)	EUR	-	1.900
2,500 % KBC Bk. Intern. Fin. CV v. 1998 (2005) Reg. S	EUR	-	767
3,950 % Portugal Obl. v. 1999 (2009)	EUR	-	1.500
6,000 % Dänemark v. 1997 (2009)	DKK	-	2.000
4,000 % Dänemark v. 2001 (2008)	DKK	-	1.500
5,000 % Dänemark v. 2001 (2013)	DKK	-	3.500
1,400 % Bayer.LB MTN v. 2001 (2013)	JPY	-	700.000
1,650 % DEPFA ACS BANK YN-MTN v. 2004 (2016)	JPY	280.000	280.000
2,875 % Dev. Bk. of Japan v. 1996 (2006)	JPY	-	420.000
1,750 % Dev. Bk. of Japan v. 2000 (2010)	JPY	-	365.000

Gattungsbezeichnung	Angaben in Stück bzw. Whg. in 1.000	Käufe bzw. Zugänge	Verkäufe bzw. Abgänge
0,650 % Italien v. 2004 (2009)	JPY	-	750.000
1,550 % JFM v. 2002 (2012)	JPY	-	600.000
1,350 % JFM v. 2003 (2013)	JPY	60.000	350.000
1,750 % KfW Int. Fin. v. 2000 (2010)	JPY	-	250.000
2,500 % Nippon Tel. & Tel. v. 1997 (2007)	JPY	-	350.000
1,600 % Pfandbriefst. öst. L-Hypo. MTN v. 2001 (2011)	JPY	-	380.000
5,000 % Schweden Nr. 1043 v. 1998 (2009)	SEK	-	5.500
5,250 % Schweden v. 2000 (2011)	SEK	-	2.700
2,500 % Italien USD v. 2003 (2006)	USD	-	500

Andere Wertpapiere

Bayer. Hypo- u. Vereinsbk. Genussscheine v. 1997 (2007)	EUR	-	409
Hypo Real Estate Genussscheine v. 1997 (2007)	EUR	-	102

In organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere

Verzinsliche Wertpapiere

7,600 % Ford Motor Credit USD v. 2000 (2005)	USD	-	2.500
--	-----	---	-------

Gattungsbezeichnung	Angaben in Stück bzw. Whg. in 1.000	Volumen in 1.000
---------------------	---	------------------------

Derivate (In Opening-Transaktionen umgesetzte Optionsprämien bzw. Volumen der Optionsgeschäfte, bei Optionsscheinen Angabe der Käufe und Verkäufe.)

Terminkontrakte

Zinsterminkontrakte

Gekaufte Kontrakte: (Basiswert(e): Long Gilt Futures)	EUR	946
--	-----	-----

Verkaufte Kontrakte: (Basiswert(e): Bund-Future, T-Note Futures)	EUR	62.090
---	-----	--------

Absicherung von Beständen

Devisenterminkontrakte (Verkauf)

Verkauf von Devisen auf Termin: USD	EUR	9.887
--	-----	-------

Wichtiger Hinweis zum SEB Invest Zinsglobal

Vom 1. November 2005 an erhält die SEB Invest zusätzlich zu der fixen Verwaltungsvergütung eine jährliche erfolgsbezogene Vergütung („Performance-Fee“) in Höhe von 20 % des Wertes, um den die jährliche Wertentwicklung 5 % übersteigt. Berechnungsperiode für die Performance-Fee ist das Kalenderjahr. Die erste Performance-Fee wird für den Zeitraum vom 1. November 2005 bis 31. Dezember 2005 anteilig erhoben. In die Wertentwicklung werden sämtliche dem Fonds entstehende Kosten, auch die fixe Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 0,9 % einbezogen.

Die erfolgsbezogene Vergütung wird also nur belastet, wenn die Wertentwicklung nach Abzug aller Kosten am Ende des Kalenderjahres über 5 % liegt. In diesem Fall

kann die erfolgsbezogene Vergütung berechnet und dem Fondsvermögen entnommen werden.

Sofern am Ende des Kalenderjahres die Wertentwicklung nach Abzug aller Kosten unter 5 % liegt, ist diese Unterschreitung im Hinblick auf die Berechnung der „Performance-Fee“ des folgenden Kalenderjahres nicht zu berücksichtigen.

Die Wertentwicklung des Fonds im Vergleich zu den erwähnten 5 % wird pro rata temporis bei jeder Preisberechnung verglichen und über Abgrenzungen berücksichtigt. Basis für die Ermittlung der Abgrenzungshöhe ist das Fondsvolumen des Vortages. Basis für die Berechnung der Wertentwicklung des Fonds ist die sog. BVI-Methode.

SEB Invest GenerationPlus®

Vermögensaufstellung zum 31. Mai 2005

Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Whg. in 1.000	Bestand am 31.05.2005	Käufe/ Zugänge im Berichts- zeitraum	Verkäufe/ Abgänge im Berichts- zeitraum	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fonds- ver- mögen
Amtlich gehandelte Wertpapiere								
Aktien								
Automobil								
DaimlerChrysler Nam.		STK	16.000	9.000	9.000	EUR 32,4500	519.200,00	1,30
Peugeot		STK	8.000	8.000	-	EUR 48,2300	385.840,00	0,97
Summe Automobil							905.040,00	2,27
Banken								
ABN Amro Holding		STK	32.500	40.000	7.500	EUR 18,9800	616.850,00	1,55
Bco Bilbao Viz. Argent.		STK	65.000	15.000	-	EUR 12,7000	825.500,00	2,07
Bco Sant. Centr. Hi.		STK	100.000	42.500	20.000	EUR 9,3400	934.000,00	2,34
BNP Paribas		STK	18.000	-	-	EUR 54,5500	981.900,00	2,46
Commerzbank		STK	28.000	28.000	-	EUR 17,8000	498.400,00	1,25
Deutsche Bank Nam.		STK	30.000	20.000	-	EUR 63,7500	1.912.500,00	4,80
Sanpaolo IMI		STK	20.000	-	-	EUR 11,3900	227.800,00	0,57
UniCredito Italiano		STK	90.000	36.000	-	EUR 4,1875	376.875,00	0,95
Summe Banken							6.373.825,00	15,99
Chemie								
Air Liquide		STK	2.100	-	-	EUR 142,2000	298.620,00	0,75
BASF		STK	10.000	5.000	-	EUR 54,1800	541.800,00	1,36
Bayer		STK	12.000	-	-	EUR 27,3400	328.080,00	0,82
Summe Chemie							1.168.500,00	2,93
Energie/Öl								
ENI		STK	50.000	-	10.000	EUR 20,9400	1.047.000,00	2,62
Repsol YPF		STK	19.000	-	-	EUR 20,7500	394.250,00	0,99
Royal Dutch Petroleum		STK	40.000	-	-	EUR 47,7100	1.908.400,00	4,79
Total		STK	7.500	-	4.500	EUR 181,4000	1.360.500,00	3,41
Summe Energie/Öl							4.710.150,00	11,81
Finanzdienstleister								
Fortis (B)		STK	40.000	14.500	-	EUR 22,1300	885.200,00	2,22
Summe Finanzdienstleister							885.200,00	2,22
Industrie								
MAN		STK	7.500	12.500	5.000	EUR 35,4400	265.800,00	0,67
Siemens Nam.		STK	22.500	4.700	7.200	EUR 59,3500	1.335.375,00	3,35
Summe Industrie							1.601.175,00	4,02
Konsum (nicht zyklisch)								
Altadis A		STK	4.400	4.400	-	EUR 33,6000	147.840,00	0,37
Carrefour		STK	7.500	-	2.500	EUR 40,7600	305.700,00	0,77
LVMH		STK	4.500	-	-	EUR 58,1000	261.450,00	0,66
L'Oréal		STK	3.000	-	2.000	EUR 59,4500	178.350,00	0,45
Summe Konsum (nicht zyklisch)							893.340,00	2,25

Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Whg. in 1.000	Bestand am 31.05.2005	Käufe/ Zugänge im Berichts- zeitraum	Verkäufe/ Abgänge im Berichts- zeitraum	Kurs	Kurswert in EUR	%Anteil am Fonds- ver- mögen
Medien								
Vivendi Universal		STK	20.000	-	12.500	EUR 24,8100	496.200,00	1,24
Summe Medien							496.200,00	1,24
Nahrungsmittel								
Groupe Danone		STK	3.000	-	3.000	EUR 75,3500	226.050,00	0,57
Unilever		STK	10.850	-	2.650	EUR 54,9500	596.207,50	1,50
Summe Nahrungsmittel							822.257,50	2,07
Technologie								
Alcatel		STK	25.000	-	-	EUR 8,9800	224.500,00	0,56
Kon. Philips Electronics		STK	30.000	-	10.000	EUR 20,9700	629.100,00	1,58
Nokia		STK	90.000	-	10.000	EUR 13,7100	1.233.900,00	3,10
SAP		STK	5.000	2.500	-	EUR 134,0300	670.150,00	1,68
Thomson Multimedia		STK	10.000	10.000	-	EUR 20,5100	205.100,00	0,51
Summe Technologie							2.962.750,00	7,43
Telekommunikation								
Deutsche Telekom Nam.		STK	50.000	-	20.000	EUR 15,2000	760.000,00	1,91
France Télécom		STK	30.000	4.900	-	EUR 23,5700	707.100,00	1,77
Mobistar		STK	2.200	2.200	-	EUR 65,2500	143.550,00	0,36
Telecom Italia		STK	150.000	-	53.637	EUR 2,6400	396.000,00	0,99
Telefónica		STK	105.000	-	-	EUR 13,7100	1.439.550,00	3,61
Summe Telekommunikation							3.446.200,00	8,64
Verkehr								
Deutsche Lufthansa vink. Nam.		STK	20.000	-	-	EUR 10,3000	206.000,00	0,52
TUI		STK	7.500	-	10.000	EUR 19,9300	149.475,00	0,37
Summe Verkehr							355.475,00	0,89
Versicherung								
Allianz vink. Nam.		STK	12.500	-	6.500	EUR 95,2600	1.190.750,00	2,99
Assicurazioni Generali		STK	23.000	-	-	EUR 24,8400	571.320,00	1,43
AXA		STK	29.000	-	-	EUR 19,9800	579.420,00	1,45
ING Groep		STK	35.000	25.000	-	EUR 22,6800	793.800,00	1,99
Summe Versicherung							3.135.290,00	7,86
Versorger								
E.ON		STK	5.000	5.000	6.750	EUR 71,3700	356.850,00	0,90
Endesa		STK	18.000	-	4.000	EUR 17,7900	320.220,00	0,80
ENEL		STK	75.000	-	-	EUR 7,3900	554.250,00	1,39
Iberdrola		STK	10.000	-	-	EUR 20,7800	207.800,00	0,52
RWE		STK	7.000	10.500	8.500	EUR 50,4400	353.080,00	0,89
Suez Lyonnaise des Eaux		STK	14.000	-	-	EUR 22,0100	308.140,00	0,77
Summe Versorger							2.100.340,00	5,27

Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Whg. in 1.000	Bestand am 31.05.2005	Käufe/ Zugänge im Berichts- zeitraum	Verkäufe/ Abgänge im Berichts- zeitraum	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fonds- ver- mögen
---------------------	-------	--------------------------------------	-----------------------------	--	---	------	-----------------------	---

Verzinsliche Wertpapiere

Öffentliche Anleihen

6,000 % Bund v. 1997 (2007)		EUR	540	-	-	% 105,9730	572.254,20	1,44
4,750 % Bund v. 1998 (2028)		EUR	697	40	-	% 113,4198	790.536,11	1,98
3,750 % Bund v. 1999 (2009)		EUR	450	-	-	% 104,2900	469.305,00	1,18
5,250 % Bund v. 2000 (2010)		EUR	550	-	-	% 111,8750	615.312,50	1,54
4,500 % Bund v. 2003 (2013)		EUR	500	-	-	% 109,4300	547.150,00	1,37
3,750 % Bund v. 2004 (2015)		EUR	500	750	250	% 103,6900	518.450,00	1,30
3,000 % Frankreich v. 2003 (2008)		EUR	400	-	-	% 101,8200	407.280,00	1,02
4,250 % Italien B.T.P. v. 2003 (2019)		EUR	180	-	-	% 105,6600	190.188,00	0,48
4,250 % Italien B.T.P. v. 2004 (2015)		EUR	250	250	-	% 106,4900	266.225,00	0,67

Summe Öffentliche Anleihen **4.376.700,81** **10,98**

Summe der amtlich gehandelten Wertpapiere **EUR** **34.232.443,31** **85,87**

Investmentanteile

Gruppeneigene Investmentanteile

Immobilienfonds

SEB ImmoInvest Anteile		ANT	70.000	-	-	EUR 57,2800	4.009.600,00	10,06
------------------------	--	-----	--------	---	---	-------------	--------------	-------

Summe Immobilienfonds **4.009.600,00** **10,06**

Summe der Anteile an Investmentanteilen **EUR** **4.009.600,00** **10,06**

Summe Wertpapiervermögen **EUR** **38.242.043,31** **95,93**

Derivate

(Bei den mit Minus gekennzeichneten Beständen handelt es sich um verkaufte Positionen)

Aktienindex-Derivate

Forderungen/Verbindlichkeiten

Optionsrechte

Optionsrechte auf Aktienindices

Put DJ EURO STOXX 50 Index								
3.000,00 12/05		EUREX	Anzahl 125			EUR 78,00	97.500,00	0,24

Summe der Aktienindex-Derivate **EUR** **97.500,00** **0,24**

Zins-Derivate

Forderungen/Verbindlichkeiten

Zinsterminkontrakte

Bund-Future 06/05		EUREX	EUR	- 200.000			- 680,00	0,00
-------------------	--	-------	-----	-----------	--	--	----------	------

Summe der Zinsderivate **EUR** **- 680,00** **0,00**

Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Whg. in 1.000	Bestand am 31.05.2005	Käufe/ Zugänge im Berichts- zeitraum	Verkäufe/ Abgänge im Berichts- zeitraum	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fonds- ver- mögen
---------------------	-------	--------------------------------------	-----------------------------	--	---	------	-----------------------	---

Bankguthaben, Geldmarktpapiere und Geldmarktfonds

Bankguthaben

EUR-Guthaben bei:

Depotbank SEB AG, Frankfurt am Main EUR 1.395.327,88 % 100,000 1.395.327,88 3,50

Summe der Bankguthaben EUR 1.395.327,88 3,50

Summe der Bankguthaben, Geldmarktpapiere und Geldmarktfonds EUR 1.395.327,88 3,50

Sonstige Vermögensgegenstände

Zinsansprüche EUR 111.792,65 111.792,65 0,28

Dividendenansprüche EUR 55.253,25 55.253,25 0,14

Forderungen Quellensteuer EUR 7.782,00 7.782,00 0,02

Summe Sonstige Vermögensgegenstände EUR 174.827,90 0,44

Sonstige Verbindlichkeiten

Verwaltungs- und Depotbankvergütung EUR - 38.242,25 - 38.242,25 -0,10

Summe Sonstige Verbindlichkeiten EUR - 38.242,25 - 0,10

Rückstellungen

Prüfungs- und Veröffentlichungskosten EUR - 4.063,44 - 4.063,44 - 0,01

Summe Rückstellungen EUR - 4.063,44 - 0,01

Fondsvermögen EUR 39.866.713,40 100,00

Anteilwert EUR 38,01

Umlaufende Anteile STK 1.048.783

Bestand der Wertpapiere am Fondsvermögen (in %) 95,93

Bestand der Derivate am Fondsvermögen (in %) 0,24

Wertpapierkurse bzw. Marktsätze

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf der Grundlage nachstehender Kurse/Marktsätze bewertet:

alle Vermögensgegenstände Kurse per 30.05.2005

Marktschlüssel

Terminbörsen

EUREX European Exchange (Eurex Deutschland/Eurex Zürich)

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:

Gattungsbezeichnung	Angaben in Stück bzw. Whg. in 1.000	Käufe bzw. Zugänge	Verkäufe bzw. Abgänge
---------------------	---	--------------------------	-----------------------------

**Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Investmentanteilen und Schuldscheindarlehen
(Marktzuordnung zum Berichtsstichtag):**

Amtlich gehandelte Wertpapiere

Aktien

ACCOR	STK	-	7.500
Aegon	STK	-	25.595
Hannover Rück Nam.	STK	-	11.000
Karstadt Quelle	STK	25.000	25.000
KBC Bankverzekeringsholding	STK	9.000	9.000
LANXESS	STK	1.200	1.200
Merck	STK	3.500	3.500
Münchener Rück vink. Nam.	STK	-	5.000
Sanofi-Aventis	STK	-	3.700
Société Générale	STK	-	8.500
Telecom Italia Mobile	STK	-	70.000
Vedior	STK	-	25.000
Volkswagen Vorz.	STK	-	15.000

Verzinsliche Wertpapiere

6,000 % Bund v. 1996 (2006)	EUR	-	300
5,000 % Bund v. 2002 (2012)	EUR	-	450

Gattungsbezeichnung	Angaben in Stück bzw. Whg. in 1.000	Volumen in 1.000
---------------------	---	------------------------

Derivate (In Opening-Transaktionen umgesetzte Optionsprämien bzw. Volumen der Optionsgeschäfte, bei Optionsscheinen Angabe der Käufe und Verkäufe.)

Terminkontrakte

Aktienindex-Terminkontrakte

Verkaufte Kontrakte: (Basiswert(e): DAX Index Performance 30)	EUR	8.535
--	-----	-------

Zinsterminkontrakte

Verkaufte Kontrakte: (Basiswert(e): Bund-Future)	EUR	7.019
---	-----	-------

Hinweis: Möglichkeit des Erwerbs von Investmentanteilen anderer Wertpapier-Sondervermögen

Auf Grund der Genehmigung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen vom 24. November 1999 besteht für das **Altersvorsorge-Sondervermögen SEB Invest GenerationPlus®** gemäß § 5 Ziffer 2 der Besonderen Vertragsbedingungen die Möglichkeit, bis zu 5 % des Fondsvermögens in Anteilen der Wertpapier-Sondervermögen SEB Invest JapanFonds und SEB European Equity Small Caps^{*)} anzulegen.

Ziel dieser Maßnahme ist es vor allem, die bisherigen regelmäßigen Beimischungen einzelner ausländischer Aktien und anderer Vermögensgegenstände, deren Einzelanteil am Fondsvermögen oft deutlich weniger als 0,5 % beträgt, durch Anteile an den auf den japanischen Wirtschaftsraum ausgerichteten SEB Invest JapanFonds und den auf europäische Wachstumswerte ausgerichteten SEB European Equity Small Caps zu ersetzen.

Der SEB Invest JapanFonds ist ein jedermann zugänglicher Publikumsfonds mit Anlageschwerpunkt japanische Standardaktien und Spezialtitel. Ertragskraft und Gewinnerwartungen der Einzelunternehmen und die wirtschaftlichen Perspektiven der Branchen bestimmen die Auswahl der Titel für diesen Fonds.

Der SEB European Equity Small Caps investiert europaweit in wachstumsstarke kleinere Unternehmen. Bei der Aktienausswahl setzt das Fondsmanagement auf die Identifizierung wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Trends und investiert in Unternehmen, die besonders davon profitieren sollten.

*) Bis zum 15.10.2003: SEB Invest NeueMärkte

Allgemeine Vertragsbedingungen für SEB Aktienfonds, SEB EuroCompanies, SEB Europafonds, SEB Rentenfonds und SEB Zinglobal

Allgemeine Vertragsbedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der SEB Invest GmbH, Frankfurt am Main, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für die von der Gesellschaft aufgelegten richtlinienkonformen Sondervermögen, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen aufgestellten „Besonderen Vertragsbedingungen“ gelten.

§1 Grundlagen

1. Die Gesellschaft ist eine Kapitalanlagegesellschaft und unterliegt den Vorschriften des Investmentgesetzes (InvG).
2. Sie legt bei ihr eingelegtes Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem InvG zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form von Sondervermögen an. Über die hieraus sich ergebenden Rechte der Anleger werden von ihr Urkunden (Anteilscheine) ausgestellt.

§2 Depotbank

1. Die Gesellschaft bestellt ein Kreditinstitut als Depotbank; die Depotbank handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Der Depotbank obliegen die nach dem InvG und diesen Vertragsbedingungen vorgeschriebenen Aufgaben.

§3 Fondsverwaltung

1. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Depotbank und ausschließlich im Interesse der Anleger und der Integrität des Marktes.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anlegern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen; sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.
3. Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen; sie darf keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 47, 48 und 50 InvG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Sondervermögen gehören. § 51 InvG bleibt unberührt.

§4 Anlagegrundsätze

Die Gesellschaft soll für das Sondervermögen nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/ oder Wachstum erwarten lassen. Sie bestimmt in den Vertragsbestimmungen, welche Vermögensgegenstände für das Sondervermögen erworben werden dürfen.

§5 Wertpapiere

Sofern die „Besonderen Vertragsbedingungen“ keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 52 InvG Wertpapiere nur erwerben, wenn

- a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum amtlichen Markt zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einbezogen sind,
- b) sie an einer der im Anhang zu den „Besonderen Vertragsbedingungen“ aufgeführten Börsen zum amtlichen Markt zugelassen oder in einen der im Anhang aufgeführten organisierten Märkte einbezogen sind,
- c) ihre Zulassung an einer der genannten Börsen zum amtlichen Markt oder ihre Einbeziehung in einen der genannten organisierten Märkte nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- d) es Aktien sind, die dem Sondervermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
- e) sie in Ausübung von Bezugsrechten erworben wurden.

§6 Geldmarktinstrumente

1. Sofern die „Besonderen Vertragsbedingungen“ keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 52 InvG für Rechnung des Sondervermögens Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Sondervermögen eine restliche Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben oder deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in zwölf Monaten, marktgerecht angepasst wird (Geldmarktinstrumente), erwerben. Geldmarktinstrumente dürfen für das Sondervermögen nur erworben werden, wenn sie begeben werden
 - a) vom Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
 - b) von einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
 - c) von der Europäischen Union oder einem Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist,
 - d) von einer Zentralbank eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank,
 - e) von einer internationalen Organisation, der auch die Bundesrepublik Deutschland als Vollmitglied angehört,

- f) von einem Unternehmen, dessen Wertpapiere an einer inländischen oder ausländischen Börse zum amtlichen Markt oder organisierten Markt zugelassen sind,
 - g) von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind,
 - h) von einem Unternehmen, dessen Eigenkapital mindestens EUR 10 Millionen beträgt und das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2003, erstellt,
 - i) von einem Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes, wenn ein anderes Unternehmen desselben Konzerns, das die Anforderungen der Buchstaben f), g) oder h) erfüllt, für die Verzinsung und Rückzahlung dieser Geldmarktinstrumente die Gewährleistung übernommen hat,
 - j) von einem Rechtsträger, dessen Geschäftsbetrieb darauf gerichtet ist, wertpapiermäßig unterlegte Verbindlichkeiten im Markt zu platzieren, sofern der Rechtsträger über Kreditlinien eines Kreditinstituts zur Liquiditätssicherung verfügt und die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegen.
2. Ferner darf die Gesellschaft für Rechnung eines Sondervermögens auch Geldmarktinstrumente erwerben, für deren Verzinsung und Rückzahlung einer der in Abs. 1 Buchstabe a) bis e) oder g) bezeichneten Aussteller die Gewährleistung übernommen hat.

§ 7 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, gehalten werden. Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts anderes bestimmt ist, können die Bankguthaben auch auf Fremdwährung lauten.

§ 8 Investmentanteile

1. Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts anderes bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung eines Sondervermögens Anteile an inländischen richtlinienkonformen Sondervermögen und ausländische EG-Investmentanteile im Sinne des InvG erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und ausländische Investmentanteile, die keine EG-Investmentanteile sind sowie Anteile an Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital können erworben werden, sofern

- a) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen und ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,

- b) das Schutzniveau des Anlegers dem Schutzniveau eines Anlegers in einem inländischen richtlinienkonformen Sondervermögen im Sinne des InvG gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind,
 - c) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
 - d) die Anteile dem Publikum ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anleger das Recht zur Rückgabe der Anteile haben.
2. Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, EG-Investmentanteile und ausländische Investmentanteile darf die Gesellschaft nur erwerben, wenn nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung der Kapitalanlagegesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft oder der ausländischen Investmentgesellschaft insgesamt höchstens 10 % des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital oder ausländischen Investmentvermögen i.S.v. § 50 InvG angelegt werden dürfen.

§ 9 Derivate

Die Gesellschaft bestimmt in den „Besonderen Vertragsbedingungen“, ob und in welchem Umfang und mit welchem Zweck für Rechnung des Sondervermögens Geschäfte in Derivaten getätigt werden dürfen. Beim Einsatz von Derivaten wird die Gesellschaft die gemäß § 51 Abs. 3 InvG erlassene Rechtsverordnung über Risikomanagement und Risikomessung in Sondervermögen (DerivateV) beachten.

§ 10 Sonstige Anlageinstrumente

Die Gesellschaft darf nur bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens insgesamt anlegen in

- a) Wertpapieren, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind,
- b) Geldmarktinstrumenten von Ausstellern, die nicht den Anforderungen des § 48 InvG genügen,
- c) Aktien, welche die Anforderungen des § 47 Abs. 1 Nr. 3 und 4 InvG erfüllen,
- d) Forderungen aus Gelddarlehen, die keine Geldmarktinstrumente i. S. d. § 48 InvG sind, Teilbeträge eines von einem Dritten gewährten Gesamtdarlehens sind und über die ein Schuldschein ausgestellt ist (Schuldscheindarlehen), sofern diese Forderungen nach dem Erwerb für das Sondervermögen mindestens zweimal abgetreten werden können und das Darlehen gewährt wurde
 - dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, den Europäischen Gemeinschaften oder einem Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist,
 - einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, für die nach Artikel 44 der Richtlinie

2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute die Gewichtung Null bekannt gegeben worden ist,

- sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
- Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einer inländischen oder ausländischen Börse zum amtlichen Markt zugelassen sind, oder
- anderen Schuldnern, sofern eine der in Buchstabe d), erster bis dritter Spiegelstrich genannten Stellen die Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung übernommen hat.

§ 11 Ausstellergrenzen und Anlagegrenzen

1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im InvG und die in den Vertragsbedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.

2. Im Einzelfall dürfen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einschließlich der in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers (Schuldners) über den Wertanteil von 5 % hinaus bis zu 10 % des Sondervermögens erworben werden; dabei darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Aussteller (Schuldner) 40 % des Sondervermögens nicht übersteigen.

3. Die Gesellschaft darf in solche Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen, die vom Bund, einem Land, den Europäischen Gemeinschaften, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem anderen Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist, ausgegeben oder garantiert worden sind, jeweils bis zu 35 % des Wertes des Sondervermögens anlegen. In Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgegeben worden sind, darf die Gesellschaft jeweils bis zu 25 % des Wertes des Sondervermögens anlegen, wenn die Kreditinstitute auf Grund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Ausstellers vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

4. Die Grenze in Absatz 3 Satz 1 darf für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers nach Maßgabe von § 60 Absatz 2 Satz 1 InvG überschritten werden, sofern die „Besonderen Vertragsbedingungen“ dies unter Angabe der Aussteller vorsehen. In diesen Fällen müssen die für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30 % des Sondervermögens in einer Emission gehalten werden dürfen.

5. Die Gesellschaft darf nur bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens in Bankguthaben im Sinne des § 49 InvG bei je einem Kreditinstitut anlegen.

6. Die Gesellschaft darf in Geldmarktinstrumenten, bei denen dasselbe Unternehmen im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 8 InvG Aussteller ist oder die Gewährleistung übernommen hat, insgesamt nur bis zu 5 % des Wertes des Sondervermögens anlegen; sie darf in Geldmarktinstrumenten, bei denen dasselbe Unternehmen im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 8 InvG Aussteller ist oder die Gewährleistung übernommen hat und dessen Eigenkapital weniger als EUR 25 Millionen beträgt, nur bis zu 2 % des Wertes des Sondervermögens anlegen. In Geldmarktinstrumenten nach Satz 1 dürfen insgesamt nur bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens angelegt werden. In Geldmarktinstrumenten im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 2 InvG desselben Ausstellers darf die Gesellschaft nur bis zu 2 % des Wertes des Sondervermögens anlegen.

7. Die Gesellschaft darf für ein Sondervermögen bei ein und derselben Einrichtung nur bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens in eine Kombination der folgenden Vermögensgegenstände anlegen:

- von dieser Einrichtung begebene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente,
- Bankguthaben bei dieser Einrichtung,
- von dieser Einrichtung erworbene Derivate, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind.

Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben unberührt.

8. Die in Absatz 3 genannten Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen werden bei der Anwendung der in Absatz 1 genannten Grenzen von 40 % nicht berücksichtigt. Die in den Absätzen 2 und 3 und Absätzen 5 bis 7 genannten Grenzen dürfen abweichend von der Regelung in Absatz 7 nicht kumuliert werden.

9. Die Gesellschaft darf in Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 nur bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens anlegen. In Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 Satz 2 darf die Gesellschaft insgesamt nur bis zu 30 % des Wertes des Sondervermögens anlegen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens nicht mehr als 25 % der ausgegebenen Anteile eines anderen Sondervermögens oder ausländischen Investmentvermögens erwerben.

§ 12 Übertragung aller Vermögensgegenstände des Sondervermögens in ein anderes Sondervermögen

1. Die Gesellschaft darf alle Vermögensgegenstände dieses Sondervermögens in ein anderes Sondervermögen übertragen oder alle Vermögensgegenstände eines anderen Sondervermögens in dieses Sondervermögen übernehmen, wenn

- a) beide Sondervermögen von der Gesellschaft verwaltet werden,
- b) die Anlagegrundsätze und -grenzen nach den Vertragsbedingungen für diese Sondervermögen nicht wesentlich voneinander abweichen,
- c) die an die Gesellschaft und die Depotbank zu zahlenden Vergütungen sowie die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeaufschläge nicht wesentlich voneinander abweichen,
- d) die Übertragung aller Vermögensgegenstände des Sondervermögens zum Geschäftsjahresende des übertragenden Sondervermögens (Übertragungssichttag) erfolgt, am Übertragungssichttag die Werte des übernehmenden und des übertragenden Sondervermögens berechnet werden, das Umtauschverhältnis festgelegt wird, die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten über-

nommen werden und der gesamte Übernahmevergänger vom Abschlussprüfer geprüft wird und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) die Übertragung der Vermögensgegenstände, bei der die Interessen der Anleger ausreichend gewahrt sein müssen, genehmigt hat.

2. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernommenen und des aufnehmenden Sondervermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Die neuen Anteile des übernehmenden Sondervermögens gelten bei den Anlegern des übertragenden Sondervermögens mit Beginn des dem Übertragungstages folgenden Tages als ausgegeben.

3. Absatz 1 Buchstabe c) gilt nicht für die Zusammenlegung einzelner Sondervermögen zu einem einzigen Sondervermögen mit unterschiedlichen Anteilsklassen. In diesem Fall ist statt des Umtauschverhältnisses nach Abs. 2 Satz 1 der Anteil der Anteilklasse an dem Sondervermögen zu ermitteln.

§ 13 Darlehen

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens einem Wertpapier-Darlehensnehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten ein Wertpapier-Darlehen auf unbestimmte oder bestimmte Zeit insoweit gewähren, als der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Sondervermögens demselben Wertpapier-Darlehensnehmer bereits als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere 10 % des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt. Der Kurswert der für eine bestimmte Zeit zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Sondervermögens bereits als Wertpapier-Darlehen für eine bestimmte Zeit übertragenen Wertpapiere 15 % des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

2. Wird die Sicherheit für die übertragenen Wertpapiere vom Wertpapier-Darlehensnehmer in Guthaben erbracht, darf die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in Geldmarktinstrumente im Sinne des § 48 InvG in der Währung des Guthabens anzulegen. Die Erträge aus Sicherheiten stehen dem Sondervermögen zu.

3. Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank oder von einem anderen in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ genannten Unternehmen, dessen Unternehmensgegenstand die Abwicklung von grenzüberschreitenden Effektengeschäften für andere ist, organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, welches von den Anforderungen der §§ 54 und 55 InvG abweicht, wenn durch die Bedingungen dieses Systems die Wahrung der Interessen der Anleger gewährleistet ist.

4. Sofern die Gesellschaft Darlehen in Bezug auf andere für das Sondervermögen erwerbbar Vermögensgegenstände gewähren darf, erfolgt eine Festlegung in den „Besonderen Vertragsbedingungen“.

§ 14 Pensionsgeschäfte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapier-Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340 b Abs. 2 Handelsgesetzbuch gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten abschließen.

2. Die Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die nach den Vertragsbedingungen für das Sondervermögen erworben werden dürfen.

3. Die Pensionsgeschäfte dürfen höchstens eine Laufzeit von 12 Monaten haben.

4. Sofern die Gesellschaft Pensionsgeschäfte in Bezug auf andere, nach den Vertragsbedingungen für das Sondervermögen erwerbbar Vermögensgegenstände abschließen darf, erfolgt eine Festlegung in den „Besonderen Vertragsbedingungen“.

§ 15 Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 % des Sondervermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Depotbank der Kreditaufnahme zustimmt. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsgeber im Rahmen eines Pensionsgeschäftes erhalten hat, anzurechnen.

§ 16 Anteilscheine

1. Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber und sind über einen Anteil oder eine Mehrzahl von Anteilen ausgestellt.

2. Die Anteile können verschiedene Rechte hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeaufschlages, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilsklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ festgelegt.

3. Die Anteilscheine tragen mindestens die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften der Gesellschaft und der Depotbank. Darüber hinaus weisen sie die eigenhändige Unterschrift einer Kontrollperson der Depotbank auf.

4. Die Anteile sind übertragbar. Mit der Übertragung eines Anteilscheines gehen die in ihm verbrieften Rechte über. Der Gesellschaft gegenüber gilt in jedem Falle der Inhaber des Anteilscheines als der Berechtigte.

5. Sofern die Rechte der Anleger bei der Errichtung des Sondervermögens oder die Rechte der Anleger einer Anteilklasse bei Einführung der Anteilklasse nicht in einer Globalurkunde, sondern in einzelnen Anteilscheinen oder in Mehrfachurkunden verbrieft werden sollen, erfolgt die Festlegung in den „Besonderen Vertragsbedingungen“.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen, Rücknahmeaussetzung

1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

2. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Depotbank oder durch Vermittlung Dritter erworben werden.

3. Die Anleger können von der Gesellschaft die Rücknahme der Anteile verlangen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Depotbank.

4. Der Gesellschaft bleibt jedoch vorbehalten, die Rücknahme der Anteile auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.

§ 18 Ausgabe- und Rücknahmepreise

1. Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile wird der Wert der zu dem Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände (Inventarwert) zu den in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ genannten Zeitpunkten ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt (Anteilwert). Werden gemäß § 16 Absatz 2

unterschiedliche Anteilklassen für das Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß den Grundsätzen für die Kurs- und Preisfeststellung, die im InvG und den auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen genannt sind.

2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert zuzüglich eines in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ gegebenenfalls festgesetzten Ausgabeaufschlags. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert abzüglich eines gegebenenfalls in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ festgesetzten Rücknahmeabschlags. Sofern vom Anleger außer dem Ausgabeaufschlag oder Rücknahmeabschlag sonstige Kosten zu entrichten sind, ist deren Höhe und Berechnung in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ anzugeben.

3. Der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilsabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts anderes bestimmt ist.

§ 19 Kosten

In den „Besonderen Vertragsbedingungen“ werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Depotbank und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem Sondervermögen belastet werden können, genannt. Für Vergütungen im Sinne von Satz 1 ist in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ darüber hinaus anzugeben, nach welcher Methode, in welcher Höhe und auf Grund welcher Berechnung sie zu leisten sind.

§ 20 Rechnungslegung

1. Spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des Sondervermögens macht die Gesellschaft einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 44 Abs. 1 InvG bekannt.

2. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 44 Abs. 2 InvG bekannt.

3. Wird das Recht zur Verwaltung des Sondervermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalanlagegesellschaft übertragen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungsstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß § 44 Abs. 1 InvG entspricht.

4. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Depotbank und weiteren Stellen, die im Verkaufsprospekt anzugeben sind, erhältlich; sie werden ferner im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht.

§ 21 Kündigung und Abwicklung des Sondervermögens

1. Die Gesellschaft kann die Verwaltung des Sondervermögens mit einer Frist von mindestens dreizehn Monaten durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen.

2. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, das Sondervermögen zu verwalten. In diesem Falle geht das Sondervermögen bzw. das Verfügungsrecht über das Sondervermögen auf die Depotbank über, die es abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung kann die Depotbank die der Gesellschaft zustehende Vergütung beanspruchen. Mit Genehmigung der Bundesanstalt kann die Depotbank von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalanlagegesellschaft die Verwaltung des Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Vertragsbedingungen übertragen.

3. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe des § 38 InvG erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 44 Abs. 1 InvG entspricht.

§ 22 Änderungen der Vertragsbedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Vertragsbedingungen ändern.

2. Änderungen der Vertragsbedingungen, mit Ausnahme der Regelungen zu den Aufwendungen und den der Gesellschaft, der Depotbank und Dritten zustehenden Vergütungen, die zu Lasten des Sondervermögens gehen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 InvG), bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt. Soweit die Änderungen nach Satz 1 Anlagegrundsätze des Sondervermögens betreffen, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft.

3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht und treten – mit Ausnahme der Änderungen nach Absätzen 4 und 5 – frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger in Kraft, soweit nicht mit Zustimmung der Bundesanstalt ein früherer Termin genannt wird. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr In-Kraft-Treten hinzuweisen.

4. Änderungen von Regelungen zu den Aufwendungen und den der Gesellschaft, der Depotbank und Dritten zustehenden Vergütungen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 InvG) treten 13 Monate nach Bekanntmachung in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß Absatz 3 Satz 2.

5. Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze des Sondervermögens treten 13 Monate nach Bekanntmachung in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß Absatz 3 Satz 2.

§ 23 Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

2. Hat der Anleger im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist der Sitz der Gesellschaft Gerichtsstand.

Besondere Vertragsbedingungen für SEB Aktienfonds

Besondere Vertragsbedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der SEB Invest GmbH, Frankfurt am Main, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen **SEB Aktienfonds**, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 47 InvG, insbesondere Aktien. Der Erwerb von verzinslichen Wertpapieren, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, Genussscheinen, Indexzertifikaten sowie Partizipations-scheinen ist ebenfalls zulässig;
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG;
3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG;
4. Investmentanteile gemäß § 50 InvG;
5. Derivate gemäß § 51 InvG;
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.
7. Die §§ 13 und 14 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ sind bei den Anlagegrundsätzen und Anlagegrenzen zu berücksichtigen und gelten für Geldmarktinstrumente Bankguthaben und Investmentanteile sinngemäß.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Für das Sondervermögen werden zu mindestens 51 % Aktien, die überwiegend voll eingezahlt sind und an einer inländischen oder einer anderen Börse des EU-Wirtschaftsraumes zum amtlichen Handel zugelassen oder in einem anderen im EU-Wirtschaftsraum organisierten Markt einbezogen sind erworben.
2. Der Wert der verzinslichen Wertpapiere darf nicht mehr als 20 % des Sondervermögens betragen. Geschäfte mit Derivaten, die sich auf die genannten Vermögensgegenstände beziehen und die nicht der Absicherung dienen sind mit ihrem anzurechnenden Wert auf die 20 %-Grenze anzurechnen. Auf diese Grenze wird auch der Anteil der Anlagen in Schuldscheindarlehen angerechnet. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.
3. Die Gesellschaft führt dem Sondervermögen Geldmarktinstrumente nach Maßgabe von § 6 Absätze 1 und 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ zu. Die Geldmarktinstrumente dürfen auch auf Fremdwährung lauten. Der Anteil der Geldmarktinstrumente darf maximal 49 % des Wertes des Sondervermögens betragen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenze des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.

4. Bis zu 30 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gehalten werden. Die Gesellschaft darf Bankguthaben auch bei Kreditinstituten mit Sitz in der Schweiz halten. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.

5. Bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen des §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.

6.1. Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens Derivate einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 51 Abs. 2 InvG festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der DerivateV nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

6.2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie ausschließlich die folgenden Grundformen von Derivaten oder Kombinationen aus diesen Derivaten oder Kombinationen aus Vermögensgegenständen, die gemäß § 1 Nr. 1, 2, 4 und 6 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ für das Sondervermögen erworben werden dürfen, mit diesen Derivaten im Sondervermögen einsetzen. Hierbei darf der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des Sondervermögens für das Zins- und Aktienkursrisiko oder das Währungsrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des Wertes des Sondervermögens übersteigen.

- a) Terminkontrakte auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2 und 6 der „Besonderen Vertragsbedingungen“, anerkannte Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen;
- b) Optionen oder Optionsscheine auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2 und 6 der „Besonderen Vertragsbedingungen“, anerkannte Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
- c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
- d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
- e) Credit Default Swaps auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2, 4 und 6 der „Besonderen Vertragsbedingungen“, sofern sie ausschließlich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des Sondervermögens dienen;

- f) Terminkontrakte, Optionen oder Optionsscheine auf Investmentanteile gemäß § 50 InvG und Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG sowie Credit Default Swaps auf Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG dürfen nicht abgeschlossen werden.

6.3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Derivate, mit Ausnahme von Derivaten auf Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG, investieren, die von Vermögensgegenständen, die gemäß § 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ für das Sondervermögen erworben werden dürfen, oder von anerkannten Finanzindices, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.

Hierbei darf der dem Sondervermögen zuzuordnende potentielle Risikobetrag für das Marktrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potentiellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen.

6.4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den „Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen“ oder in dem Verkaufsprospekt genannten Anlagezielen abweichen.

6.5. Die Gesellschaft wird Derivate zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.

6.6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten darf die Gesellschaft jederzeit vom einfachen zum qualifizierten Ansatz gemäß § 7 der DerivateV wechseln. Der Wechsel zum qualifizierten Ansatz bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.

Derivate, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind (OTC-Geschäfte), darf die Gesellschaft nur mit geeigneten Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge tätigen.

§ 3 Anlageausschuss

Die Gesellschaft lässt sich bei der Verwaltung des Sondervermögens von einem Anlageausschuss beraten, den der Aufsichtsrat der Gesellschaft für dieses Sondervermögen bestellt.

ANTEILKLASSEN

§ 4 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Rechte; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Absatz 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ werden nicht gebildet.

ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5 Anteilscheine

1. Die Rechte der Anleger werden bei der Errichtung des Sondervermögens ausschließlich in Anteilscheinen verbrieft.

2. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Depotbank von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

2. Der Ausgabeaufschlag beträgt 8 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

§ 7 Kosten *)

1. Die Verwaltungsvergütung beträgt monatlich 1/12 von bis zu 0,9 % des am Ende eines jeden Monats festgestellten Inventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen.

2. Die Verwaltungsvergütung der Depotbank beträgt monatlich 1/12 von bis zu 0,9 Promille des Wertes des Inventarwertes, errechnet aus den jeweiligen Monatsendwerten.

3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:

- a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
- b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
- d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
- e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
- h) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
- i) Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine;
- j) Kosten für die Einlösung der Ertragsschein-Bogenerneuerung.

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer

anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.

4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres gegen Vorlage des aufgerufenen Ertragsscheins bei den in den Ausschüttungsbekanntmachungen genannten Zahlstellen.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1.12 und endet am 30.11. des Folgejahres.

§ 10 Anteile mit abweichender Bezeichnung

Anteile dieses Sondervermögens, die noch auf die ursprüngliche Bezeichnung „BfG Invest Aktienfonds“ bzw. „SEB Invest Aktienfonds“ lauten und von der „BfG Investment-Fonds Gesellschaft mbH“ bzw. „SEB Invest GmbH“ als auflegender Kapitalanlagegesellschaft mbH unterzeichnet sind, behalten unabhängig von dem Namenswechsel der „BfG Investment-Fonds Gesellschaft mbH“ in „SEB Invest GmbH“ und vom Namenswechsel des Sondervermögens ihre Gültigkeit.

*) Die Kostenregelungen unterliegen nicht der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Besondere Vertragsbedingungen für SEB EuroCompanies

Besondere Vertragsbedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der SEB Invest GmbH, Frankfurt am Main, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen **SEB EuroCompanies**, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 47 InvG, insbesondere Aktien. Der Erwerb von verzinslichen Wertpapieren, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, Genussscheinen, Indexzertifikaten sowie Partizipations-scheinen ist ebenfalls zulässig;
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG;
3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG;
4. Investmentanteile gemäß § 50 InvG;
5. Derivate gemäß § 51 InvG;
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.
7. Die §§ 13 und 14 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ sind bei den Anlagegrundsätzen und Anlagegrenzen zu berücksichtigen und gelten für Geldmarktinstrumente Bankguthaben und Investmentanteile sinngemäß.

§2 Anlagegrenzen

1. Für das Sondervermögen werden zu mindestens 51 % Aktien europäischer Aussteller mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der europäischen Union erworben. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.
2. Der Wert verzinslicher Wertpapiere darf nicht mehr als 20 % des Sondervermögens betragen. Geschäfte mit Derivaten, die sich auf die genannten Vermögensgegenstände beziehen und die nicht der Absicherung dienen sind mit ihrem anzurechnenden Wert auf die 20 %-Grenze anzurechnen. Auf diese Grenze wird auch der Anteil der Anlagen in Schuldscheindarlehen angerechnet. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.
3. Die Gesellschaft führt dem Sondervermögen Geldmarktinstrumente nach Maßgabe von § 6 Absätze 1 und 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ zu. Die Geldmarktinstrumente dürfen auch auf Fremdwährung lauten. Der Anteil der Geldmarktinstrumente darf maximal 20 % des Wertes des Sondervermögens betragen. Hierbei sind die für das Sondervermögen gehaltenen Bankguthaben anzurechnen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenze des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.

4. Bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gehalten werden. Die Gesellschaft darf Bankguthaben auch bei Kreditinstituten mit Sitz in der Schweiz halten. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.

5. Bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen des §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.

6.1. Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens Derivate einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 51 Abs. 2 InvG festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der DerivateV nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

6.2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie ausschließlich die folgenden Grundformen von Derivaten oder Kombinationen aus diesen Derivaten oder Kombinationen aus Vermögensgegenständen, die gemäß § 1 Nr. 1, 2, 4 und 6 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ für das Sondervermögen erworben werden dürfen, mit diesen Derivaten im Sondervermögen einsetzen. Hierbei darf der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des Sondervermögens für das Zins- und Aktienkursrisiko oder das Währungsrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des Wertes des Sondervermögens übersteigen.

- a) Terminkontrakte auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2 und 6 der „Besonderen Vertragsbedingungen“, anerkannte Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen;
- b) Optionen oder Optionsscheine auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2 und 6 der „Besonderen Vertragsbedingungen“, anerkannte Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
- c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
- d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
- e) Credit Default Swaps auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2, 4 und 6 der „Besonderen Vertragsbedingungen“, sofern sie ausschließlich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des Sondervermögens dienen;

- f) Terminkontrakte, Optionen oder Optionsscheine auf Investmentanteile gemäß § 50 InvG und Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG sowie Credit Default Swaps auf Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG dürfen nicht abgeschlossen werden.

6.3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Derivate, mit Ausnahme von Derivaten auf Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG, investieren, die von Vermögensgegenständen, die gemäß § 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ für das Sondervermögen erworben werden dürfen, oder von anerkannten Finanzindices, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.

Hierbei darf der dem Sondervermögen zuzuordnende potentielle Risikobetrag für das Marktrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potentiellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen.

6.4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den „Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen“ oder in dem Verkaufsprospekt genannten Anlagezielen abweichen.

6.5. Die Gesellschaft wird Derivate zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.

6.6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten darf die Gesellschaft jederzeit vom einfachen zum qualifizierten Ansatz gemäß § 7 der DerivateV wechseln. Der Wechsel zum qualifizierten Ansatz bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.

Derivate, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind (OTC-Geschäfte), darf die Gesellschaft nur mit geeigneten Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge tätigen.

§ 3 Anlageausschuss

Die Gesellschaft lässt sich bei der Verwaltung des Sondervermögens von einem Anlageausschuss beraten, den der Aufsichtsrat der Gesellschaft für dieses Sondervermögen bestellt.

ANTEILKLASSEN

§ 4 Anteilklassen

1. Alle Anteile haben gleiche Rechte; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Absatz 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ werden nicht gebildet. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

2. Die Rechte der Anteilinhaber aus den Globalurkunden mit der ursprünglichen Namensbezeichnung „BfG Invest EuroCompanies“ bzw. „SEB Invest EuroCompanies“ bleiben unberührt. Diese Globalurkunden besitzen weiterhin Gültigkeit.

AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres können die Gesellschaft und die Depotbank von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

2. Der Ausgabeaufschlag beträgt 5 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

§ 6 Kosten *)

1. Die Verwaltungsvergütung beträgt monatlich 1/12 von bis zu 1,3 % des am Ende eines jeden Monats festgestellten Inventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen.

2. Die Verwaltungsvergütung der Depotbank beträgt monatlich 1/12 von bis zu 0,5 Promille des Wertes des Inventarwertes, errechnet aus den jeweiligen Monatsendwerten.

3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:

- a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
- b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
- d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
- e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
- h) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer anderen Gesellschaft, mit

der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§7 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.

4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1.12 und endet am 30.11. des Folgejahres.

*) Die Kostenregelungen unterliegen nicht der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Besondere Vertragsbedingungen für SEB Europafonds

Besondere Vertragsbedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der SEB Invest GmbH, Frankfurt am Main, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen **SEB Europafonds**, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 47 InvG, insbesondere Aktien. Der Erwerb von verzinslichen Wertpapieren, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, Genussscheine, Indexzertifikate sowie Partizipations-scheine ist ebenfalls zulässig;
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG;
3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG;
4. Investmentanteile gemäß § 50 InvG;
5. Derivate gemäß § 51 InvG;
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.
7. Die §§ 13 und 14 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ sind bei den Anlagegrundsätzen und Anlagegrenzen zu berücksichtigen und gelten für Geldmarktinstrumente Bankguthaben und Investmentanteile sinngemäß.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Für das Sondervermögen werden zu mindestens 51 % Aktien europäischer Aussteller erworben. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.
2. Der Wert verzinslicher Wertpapiere darf nicht mehr als 20 % des Sondervermögens betragen. Geschäfte mit Derivaten, die sich auf die genannten Vermögensgegenstände beziehen und die nicht der Absicherung dienen sind mit ihrem anzurechnenden Wert auf die 20 %-Grenze anzurechnen. Auf diese Grenze wird auch der Anteil der Anlagen in Schuldscheindarlehen angerechnet. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.
3. Die Gesellschaft führt dem Sondervermögen Geldmarktinstrumente nach Maßgabe von § 6 Absätze 1 und 2 der "Allgemeinen Vertragsbedingungen" zu. Die Geldmarktinstrumente dürfen auch auf Fremdwährung lauten. Der Anteil der Geldmarktinstrumente darf maximal 49 % des Wertes des Sondervermögens betragen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenze des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.

4. Bis zu 30 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gehalten werden. Die Gesellschaft darf Bankguthaben auch bei Kreditinstituten mit Sitz in der Schweiz halten. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.

5. Bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen des §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.

6.1. Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens Derivate einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 51 Abs. 2 InvG festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der DerivateV nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

6.2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie ausschließlich die folgenden Grundformen von Derivaten oder Kombinationen aus diesen Derivaten oder Kombinationen aus Vermögensgegenständen, die gemäß § 1 Nr. 1, 2, 4 und 6 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ für das Sondervermögen erworben werden dürfen, mit diesen Derivaten im Sondervermögen einsetzen. Hierbei darf der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des Sondervermögens für das Zins- und Aktienkursrisiko oder das Währungsrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des Wertes des Sondervermögens übersteigen.

- a) Terminkontrakte auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2 und 6 der „Besonderen Vertragsbedingungen“, anerkannte Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen;
- b) Optionen oder Optionsscheine auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2 und 6 der „Besonderen Vertragsbedingungen“, anerkannte Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
- c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
- d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
- e) Credit Default Swaps auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2, 4 und 6 der „Besonderen Vertragsbedingungen“, sofern sie ausschließlich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des Sondervermögens dienen;

- f) Terminkontrakte, Optionen oder Optionsscheine auf Investmentanteile gemäß § 50 InvG und Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG sowie Credit Default Swaps auf Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG dürfen nicht abgeschlossen werden.

6.3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Derivate, mit Ausnahme von Derivaten auf Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG, investieren, die von Vermögensgegenständen, die gemäß § 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ für das Sondervermögen erworben werden dürfen, oder von anerkannten Finanzindices, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.

Hierbei darf der dem Sondervermögen zuzuordnende potentielle Risikobetrag für das Marktrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potentiellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen.

6.4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den „Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen“ oder in dem Verkaufsprospekt genannten Anlagezielen abweichen.

6.5. Die Gesellschaft wird Derivate zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.

6.6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten darf die Gesellschaft jederzeit vom einfachen zum qualifizierten Ansatz gemäß § 7 der DerivateV wechseln. Der Wechsel zum qualifizierten Ansatz bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.

Derivate, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind (OTC-Geschäfte), darf die Gesellschaft nur mit geeigneten Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge tätigen.

§ 3 Anlageausschuss

Die Gesellschaft lässt sich bei der Verwaltung des Sondervermögens von einem Anlageausschuss beraten, den der Aufsichtsrat der Gesellschaft für dieses Sondervermögen bestellt.

ANTEILKLASSEN

§ 4 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Rechte; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Absatz 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ werden nicht gebildet.

ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5 Anteilscheine

1. Die Rechte der Anleger werden bei der Errichtung des Sondervermögens ausschließlich in Anteilscheinen verbrieft.

2. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Depotbank von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

2. Der Ausgabeaufschlag beträgt 8 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

§ 7 Kosten *)

1. Die Verwaltungsvergütung beträgt monatlich 1/12 von bis zu 0,9 % des am Ende eines jeden Monats festgestellten Inventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen.

2. Die SEB Invest erhält zusätzlich zu dieser fixen Verwaltungsvergütung eine jährliche erfolgsbezogene Vergütung („Performance-Fee“) in Höhe von 20 % des Wertes, um den die jährliche Wertentwicklung die Entwicklung des Dow Jones Stoxx 600 (Preisindex) übersteigt. Berechnungsperiode für die Performance-Fee ist das Kalenderjahr. Die erste Performance-Fee wird für den Zeitraum vom 1. November 2005 bis 31. Dezember 2005 berechnet. In die Wertentwicklung werden sämtliche dem Fonds entstehende Kosten, auch die fixe Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 0,9 % einbezogen.

Die erfolgsbezogene Vergütung wird also nur belastet, wenn die Wertentwicklung nach Abzug aller Kosten am Ende des Kalenderjahres über dem Dow Jones Stoxx 600 (Preisindex) liegt. In diesem Fall kann die erfolgsbezogene Vergütung berechnet und dem Fondsvermögen entnommen werden.

Falls die absolute Performance des Fonds im Kalenderjahr negativ ausfällt, wird keine Performance-Fee berechnet, selbst wenn die Benchmark outperformt wird. Sofern am Ende des Kalenderjahres die Wertentwicklung nach Abzug aller Kosten unter dem Dow Jones Stoxx 600 (Preisindex) liegt, ist diese Underperformance bei der Berechnung der „Performance-Fee“ im folgenden Kalenderjahr nicht zu berücksichtigen.

Die Wertentwicklung des Fonds im Vergleich zu der errechneten Wertentwicklung des Index wird bei jeder Preisberechnung verglichen und über Abgrenzungen berücksichtigt. Basis für die Ermittlung der Abgrenzungshöhe ist das Fondsvolumen des Vortages. Basis für die Berechnung der Wertentwicklung des Fonds ist die sog. BVI-Methode.

3. Die Verwaltungsvergütung der Depotbank beträgt monatlich 1/12 von bis zu 0,9 Promille des Wertes des Inventarwertes, errechnet aus den jeweiligen Monatsendwerten.

4. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:

- im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
- bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
- Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;

- e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
- h) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
- i) Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine;
- j) Kosten für die Einlösung der Ertragsschein-Bogenerneuerung.

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.

4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres gegen Vorlage des aufgerufenen Ertragsscheins bei den in den Ausschüttungsbekanntmachungen genannten Zahlstellen.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1.12. und endet am 30.11. des Folgejahres.

§ 10 Anteile mit abweichender Bezeichnung

Anteile dieses Sondervermögens, die noch auf die ursprüngliche Bezeichnung „BfG Invest Europafonds“ bzw. „SEB Invest Europafonds“ lauten und von der „BfG Investment-Fonds Gesellschaft mbH“ bzw. der „SEB Invest GmbH“ als auflegende Kapitalanlagegesellschaft mbH unterzeichnet sind, behalten unabhängig von dem Namenswechsel der „BfG Investment-Fonds Gesellschaft mbH“ in „SEB Invest GmbH“ und von Namenswechsel des Sondervermögens ihre Gültigkeit.

^{*)} Die Kostenregelungen unterliegen nicht der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Besondere Vertragsbedingungen für SEB Rentenfonds

Besondere Vertragsbedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der SEB Invest GmbH, Frankfurt am Main, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen **SEB Rentenfonds**, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 47 InvG, insbesondere verzinsliche Wertpapiere, Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen. Der Erwerb von Genussscheinen, Indexzertifikaten sowie Partizipations-scheinen ist ebenfalls zulässig;
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG;
3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG;
4. Investmentanteile gemäß § 50 InvG;
5. Derivate gemäß § 51 InvG;
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.
7. Die §§ 13 und 14 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ sind bei den Anlagegrundsätzen und Anlagegrenzen zu berücksichtigen und gelten für Geldmarktinstrumente Bankguthaben und Investmentanteile sinngemäß.

§2 Anlagegrenzen

1. Für das Sondervermögen werden zu mindestens 51 % im Inland ausgestellte verzinsliche Wertpapiere erworben. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.
2. Aktien, die dem Sondervermögen aus Bezugs-, Wandlungs- und Optionsrechten zufließen, werden in angemessener Frist veräußert.
3. Die Gesellschaft darf in Schuldverschreibungen folgender Aussteller

Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesländer:

- Baden-Württemberg
- Bayern
- Berlin
- Brandenburg
- Bremen
- Hamburg
- Hessen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz

- Saarland
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein
- Thüringen

Europäische Gemeinschaften:

- Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
- EURATOM
- Europäische Wirtschaftsgemeinschaften

Andere Mitgliedsstaaten der Europäischen Union:

- Belgien
- Dänemark
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Großbritannien
- Irland
- Italien
- Lettland
- Litauen
- Malta
- Polen
- Luxemburg
- Niederlande
- Österreich
- Portugal
- Schweden
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Tschechische Republik
- Ungarn
- Griechische Republik Südzyprien

mehr als 35 % des Wertes des Sondervermögens anlegen.

4. Die Gesellschaft führt dem Sondervermögen Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 6 Absätze 1 und 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ zu. Der Anteil der Geldmarktinstrumente darf maximal 49 % des Wertes des Sondervermögens betragen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.

5. Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gehalten werden. Die Gesellschaft wird Bankguthaben auch bei Kreditinstituten mit Sitz in der Schweiz halten. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.

6. Bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen des §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.

7.1. Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens Derivate einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 51 Abs. 2 InvG festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der DerivateV nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

7.2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie ausschließlich die folgenden Grundformen von Derivaten oder Kombinationen aus diesen Derivaten oder Kombinationen aus Vermögensgegenständen, die gemäß § 1 Nr. 1, 2, 4 und 6 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ für das Sondervermögen erworben werden dürfen, mit diesen Derivaten im Sondervermögen einsetzen. Hierbei darf der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des Sondervermögens für das Zins- und Aktienkursrisiko oder das Währungsrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des Wertes des Sondervermögens übersteigen.

- a) Terminkontrakte auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2 und 6 der „Besonderen Vertragsbedingungen“, anerkannte Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen;
- b) Optionen oder Optionsscheine auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2 und 6 der „Besonderen Vertragsbedingungen“, anerkannte Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
- c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
- d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
- e) Credit Default Swaps auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2, 4 und 6 der „Besonderen Vertragsbedingungen“, sofern sie ausschließlich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des Sondervermögens dienen;
- f) Terminkontrakte, Optionen oder Optionsscheine auf Investmentanteile gemäß § 50 InvG und Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG sowie Credit Default Swaps auf Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG dürfen nicht abgeschlossen werden.

7.3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Derivate, mit Ausnahme von Derivaten auf Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG, investieren, die von Vermögensgegenständen, die gemäß § 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ für das Sondervermögen erworben werden dürfen, oder von anerkannten Finanzindices, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.

Hierbei darf der dem Sondervermögen zuzuordnende potentielle Risikobetrag für das Marktrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potentiellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen.

7.4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den „Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen“ oder in dem Verkaufsprospekt genannten Anlagezielen abweichen.

7.5. Die Gesellschaft wird Derivate zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzserträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.

7.6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten darf die Gesellschaft jederzeit vom einfachen zum qualifizierten Ansatz gemäß § 7 der DerivateV wechseln. Der Wechsel zum qualifizierten Ansatz bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.

Derivate, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind (OTC-Geschäfte), darf die Gesellschaft nur mit geeigneten Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge tätigen.

§ 3 Anlageausschuss

Die Gesellschaft lässt sich bei der Verwaltung des Sondervermögens von einem Anlageausschuss beraten, den der Aufsichtsrat der Gesellschaft für dieses Sondervermögen bestellt.

ANTEILKLASSEN

§ 4 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Rechte; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Absatz 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ werden nicht gebildet.

ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5 Anteilscheine

1. Die Rechte der Anleger werden bei der Errichtung des Sondervermögens ausschließlich in Anteilscheinen verbrieft.
2. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres können die Gesellschaft und die Depotbank von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

2. Der Ausgabeaufschlag beträgt 8 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

§ 7 Kosten *)

1. Die Verwaltungsvergütung beträgt monatlich 1/12 von bis zu 0,9 % des am Ende eines jeden Monats festgestellten Inventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen.

2. Die Verwaltungsvergütung der Depotbank beträgt monatlich 1/12 von bis zu 0,9 Promille des Wertes des Inventarwertes, errechnet aus den jeweiligen Monatsendwerten.

3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:

- a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
- b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
- d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
- e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
- h) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
- i) Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine;
- j) Kosten für die Einlösung der Ertragsschein-Bogenerneuerung.

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft

hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.

4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres gegen Vorlage des aufgerufenen Ertragsscheins bei den in den Ausschüttungsbekanntmachungen genannten Zahlstellen.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1.12 und endet am 30.11. des Folgejahres.

§ 10 Anteile mit abweichender Bezeichnung

Anteile dieses Sondervermögens, die noch auf die ursprüngliche Bezeichnung „BfG Invest Rentenfonds“ bzw. „SEB Invest Rentenfonds“ lauten und von der „BfG Investment-Fonds Gesellschaft mbH“ bzw. der SEB Invest GmbH als aufliegende Kapitalanlagegesellschaft mbH unterzeichnet sind, behalten unabhängig von dem Namenswechsel der „BfG Investment-Fonds Gesellschaft mbH“ in „SEB Invest GmbH“ und von Namenswechsel des Sondervermögens ihre Gültigkeit.

*) Die Kostenregelungen unterliegen nicht der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Besondere Vertragsbedingungen für SEB Zinsglobal

Besondere Vertragsbedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der SEB Invest GmbH, Frankfurt am Main, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen **SEB Zinsglobal**, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 47 InvG, insbesondere verzinsliche Wertpapiere, Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen. Der Erwerb von Genussscheinen, Indexzertifikaten sowie Partizipations-scheinen ist ebenfalls zulässig;
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG;
3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG;
4. Investmentanteile gemäß § 50 InvG;
5. Derivate gemäß § 51 InvG;
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.
7. Die §§ 13 und 14 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ sind bei den Anlagegrundsätzen und Anlagegrenzen zu berücksichtigen und gelten für Geldmarktinstrumente Bankguthaben und Investmentanteile sinngemäß.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Für das Sondervermögen werden zu mindestens 51 % verzinsliche Wertpapiere ausländischer Aussteller erworben. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.
2. Die Gesellschaft darf in Schuldverschreibungen folgender Aussteller

Europäische Gemeinschaften:

- Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
- EURATOM
- Europäische Wirtschaftsgemeinschaften

Andere Mitgliedsstaaten der Europäischen Union:

- Belgien
- Dänemark
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Großbritannien
- Irland
- Italien
- Lettland

- Litauen
- Malta
- Polen
- Luxemburg
- Niederlande
- Österreich
- Portugal
- Schweden
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Tschechische Republik
- Ungarn
- Griechische Republik Südzypern

Andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum:

- Island
- Liechtenstein
- Norwegen

Andere Mitgliedsstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, die nicht Mitglied des EWR sind:

- Australien
- Japan
- Kanada
- Korea
- Mexiko
- Neuseeland
- Schweiz
- Türkei
- Ungarn
- Vereinigte Staaten von Amerika

mehr als 35 % des Wertes des Sondervermögens anlegen.

3. Für Aktien, die dem Sondervermögen aus Bezugs-, Wandlungs- und Optionsrechten zufließen, besteht kein Verkaufszwang.

4. Die Gesellschaft führt dem Sondervermögen Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 6 Absätze 1 und 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ zu. Die Geldmarktinstrumente dürfen auch auf Fremdwährung lauten. Der Anteil der Geldmarktinstrumente darf maximal 49 % des Wertes des Sondervermögens betragen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenze des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.

5. Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gehalten werden. Die Gesellschaft wird Bankguthaben auch bei Kreditinstituten mit Sitz in der Schweiz halten. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.

6. Bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen des §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.

7.1. Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens Derivate einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 51 Abs. 2 InvG festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der DerivateV nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

7.2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie ausschließlich die folgenden Grundformen von Derivaten oder Kombinationen aus diesen Derivaten oder Kombinationen aus Vermögensgegenständen, die gemäß § 1 Nr. 1, 2, 4 und 6 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ für das Sondervermögen erworben werden dürfen, mit diesen Derivaten im Sondervermögen einsetzen. Hierbei darf der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des Sondervermögens für das Zins- und Aktienkursrisiko oder das Währungsrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des Wertes des Sondervermögens übersteigen.

- a) Terminkontrakte auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2 und 6 der „Besonderen Vertragsbedingungen“, anerkannte Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen;
- b) Optionen oder Optionsscheine auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2 und 6 der „Besonderen Vertragsbedingungen“, anerkannte Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
- c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
- d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
- e) Credit Default Swaps auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2, 4 und 6 der „Besonderen Vertragsbedingungen“, sofern sie ausschließlich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des Sondervermögens dienen;
- f) Terminkontrakte, Optionen oder Optionsscheine auf Investmentanteile gemäß § 50 InvG und Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG sowie Credit Default Swaps auf Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG dürfen nicht abgeschlossen werden.

7.3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Derivate, mit Ausnahme von Derivaten auf Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG, investieren, die von Vermögensgegenständen, die gemäß § 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ für das Sondervermögen erworben werden dürfen, oder von anerkannten Finanzindices, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.

Hierbei darf der dem Sondervermögen zuzuordnende potentielle Risikobetrag für das Marktrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potentiellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen.

7.4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den „Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen“ oder in dem Verkaufsprospekt genannten Anlagezielen abweichen.

7.5. Die Gesellschaft wird Derivate zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.

7.6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten darf die Gesellschaft jederzeit vom einfachen zum qualifizierten Ansatz gemäß § 7 der DerivateV wechseln. Der Wechsel zum qualifizierten Ansatz bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.

Derivate, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind (OTC-Geschäfte), darf die Gesellschaft nur mit geeigneten Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge tätigen.

§ 3 Anlageausschuss

Die Gesellschaft lässt sich bei der Verwaltung des Sondervermögens von einem Anlageausschuss beraten, den der Aufsichtsrat der Gesellschaft für dieses Sondervermögen bestellt.

ANTEILKLASSEN

§ 4 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Rechte; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Absatz 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ werden nicht gebildet.

ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5 Anteilscheine

1. Die Rechte der Anleger werden bei der Errichtung des Sondervermögens ausschließlich in Anteilscheinen verbrieft.
2. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Depotbank von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

2. Der Ausgabeaufschlag beträgt 8 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigen Ausgabeaufschlag zu berechnen.

§ 7 Kosten *)

1. Die Verwaltungsvergütung beträgt monatlich 1/12 von bis zu 0,9 % des am Ende eines jeden Monats festgestellten Inventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen.

2. Die SEB Invest erhält zusätzlich zu dieser fixen Verwaltungsvergütung eine jährliche erfolgsbezogene Vergütung („Performance-Fee“) in Höhe von 20 % des Wertes, um den die jährliche Wertentwicklung 5 % übersteigt. Berechnungsperiode für die Performance-Fee ist das Kalenderjahr. Die erste Performance-Fee wird für den Zeitraum vom 1. November 2005 bis 31. Dezember 2005 anteilig berechnet. In die Wertentwicklung werden sämtliche dem Fonds entstehende Kosten, auch die fixe Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 0,9 % einbezogen.

Die erfolgsbezogene Vergütung wird also nur belastet, wenn die Wertentwicklung nach Abzug aller Kosten am Ende des Kalenderjahres über 5 % liegt. In diesem Fall kann die erfolgsbezogene Vergütung berechnet und dem Fondsvermögen entnommen werden.

Sofern am Ende des Kalenderjahres die Wertentwicklung nach Abzug aller Kosten unter 5 % liegt, ist diese Unterschreitung im Hinblick auf die Berechnung der „Performance-Fee“ des folgenden Kalenderjahres nicht zu berücksichtigen.

Die Wertentwicklung des Fonds im Vergleich zu den erwähnten 5 % wird pro rata temporis bei jeder Preisberechnung verglichen und über Abgrenzungen berücksichtigt. Basis für die Ermittlung der Abgrenzungshöhe ist das Fondsvolumen des Vortages. Basis für die Berechnung der Wertentwicklung des Fonds ist die sog. BVI-Methode.

3. Die Verwaltungsvergütung der Depotbank beträgt monatlich 1/12 von bis zu 0,9 Promille des Wertes des Inventarwertes, errechnet aus den jeweiligen Monatsendwerten.

4. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:

- a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
- b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
- d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
- e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
- h) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
- i) Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine;
- j) Kosten für die Einlösung der Ertragsschein-Bogenerneuerung.

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.

4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres gegen Vorlage des aufgerufenen Ertragsscheins bei den in den Ausschüttungsbekanntmachungen genannten Zahlstellen.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1.12 und endet am 30.11. des Folgejahres.

§ 10 Anteile mit abweichender Bezeichnung

Anteile dieses Sondervermögens, die noch auf die ursprüngliche Bezeichnung „BfG Invest Zinsglobal“ bzw. „SEB Invest Zinsglobal“ lauten und von der „BfG Investment-Fonds Gesellschaft mbH“ bzw. der SEB Invest GmbH als auflegender Kapitalanlagegesellschaft mbH unterzeichnet sind, behalten unabhängig von dem Namenswechsel der „BfG Investment-Fonds Gesellschaft mbH“ in „SEB Invest GmbH“ und vom Namenswechsel des Sondervermögens ihre Gültigkeit.

^{*)} Die Kostenregelungen unterliegen nicht der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Allgemeine Vertragsbedingungen für SEB GenerationPlus®

Allgemeine Vertragsbedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der SEB Invest GmbH, Frankfurt am Main, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für die von der Gesellschaft aufgelegten Altersvorsorge-Sondervermögen, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen aufgestellten „Besonderen Vertragsbedingungen“ gelten.

§1 Grundlagen

1. Die Gesellschaft ist eine Kapitalanlagegesellschaft und unterliegt den Vorschriften des Investmentgesetzes (InvG).
2. Sie legt bei ihr eingelegtes Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem InvG zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form von Sondervermögen an. Über die hieraus sich ergebenden Rechte der Anleger werden von ihr Urkunden (Anteilscheine) ausgestellt.

§2 Depotbank

1. Die Gesellschaft bestellt ein Kreditinstitut als Depotbank; die Depotbank handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Der Depotbank obliegen die nach dem InvG und diesen Vertragsbedingungen vorgeschriebenen Aufgaben.

§3 Fondsverwaltung

1. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Depotbank und ausschließlich im Interesse der Anleger und der Integrität des Marktes.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anlegern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen; sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.
3. Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen; sie darf keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 47, 48 und 50 InvG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Sondervermögen gehören. § 51 InvG bleibt unberührt.

§4 Anlagegrundsätze

Die Gesellschaft soll für das Altersvorsorge-Sondervermögen (Sondervermögen) nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Sie bestimmt in den Vertragsbedingungen, welche Vermögensgegenstände für das Sondervermögen erworben werden dürfen.

§5 Wertpapiere

Sofern die „Besonderen Vertragsbedingungen“ keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 52 InvG Wertpapiere nur erwerben, wenn

- a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den

Europäischen Wirtschaftsraum zum amtlichen Markt zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einbezogen sind,

- b) sie an einer der im Anhang zu den „Besonderen Vertragsbedingungen“ aufgeführten Börsen zum amtlichen Markt zugelassen oder in einen der im Anhang aufgeführten organisierten Märkte einbezogen sind,
- c) ihre Zulassung an einer der genannten Börsen zum amtlichen Markt oder ihre Einbeziehung in einen der genannten organisierten Märkte nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- d) es Aktien sind, die dem Sondervermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
- e) sie in Ausübung von Bezugsrechten erworben wurden.

§6 Geldmarktpapiere

Sofern die „Besonderen Vertragsbedingungen“ keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 52 InvG für Rechnung des Sondervermögens Einlagenzertifikate von Kreditinstituten, unverzinsliche Schatzanweisungen und Schatzwechsel des Bundes, der Sondervermögen des Bundes, der Länder sowie vergleichbare Papiere der Europäischen Gemeinschaften oder von anderen Staaten, die Mitglieder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sind („Geldmarktpapiere“), erwerben, wenn diese im Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Sondervermögen eine restliche Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben.

§7 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, gehalten werden.

§8 Investmentanteile

1. Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts anderes bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung eines Sondervermögens Anteile an inländischen richtlinienkonformen Sondervermögen und ausländische EG-Investmentanteile im Sinne des InvG erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und ausländische Investmentanteile, die keine EG-Investmentanteile sind, sowie Anteile an Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital können erworben werden, sofern

- a) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen und ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,

- b) das Schutzniveau des Anlegers dem Schutzniveau eines Anlegers in einem inländischen richtlinienkonformen Sondervermögen im Sinne des InvG gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind,
 - c) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
 - d) die Anteile dem Publikum ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anleger das Recht zur Rückgabe der Anteile haben.
2. Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft Anteile an Immobilien-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 66 - 82 InvG erwerben, die keine Spezial-Sondervermögen sind.

3. Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, EG-Investmentanteile und ausländische Investmentanteile darf die Gesellschaft nur erwerben, wenn nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung der Kapitalanlagegesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft oder der ausländischen Investmentgesellschaft insgesamt höchstens 10 % des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital oder ausländischen Investmentvermögen i.S.v. § 50 InvG angelegt werden dürfen.

§ 9 Derivate

Die Gesellschaft bestimmt in den „Besonderen Vertragsbedingungen“, ob und in welchem Umfang und mit welchem Zweck für Rechnung des Sondervermögens Geschäfte in Derivaten getätigt werden dürfen. Beim Einsatz von Derivaten wird die Gesellschaft die gemäß § 51 Abs. 3 InvG erlassene Rechtsverordnung über Risikomanagement und Risikomessung in Sondervermögen (DerivateV) beachten.

§ 10 Sonstige Anlageinstrumente

Die Gesellschaft darf nur bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens insgesamt anlegen in

- a) Wertpapieren, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind,
- b) Aktien, welche die Anforderungen des § 47 Abs. 1 Nr. 3 und 4 InvG erfüllen,
- c) Forderungen aus Gelddarlehen, die nicht unter § 48 InvG fallen, Teilbeträge eines von einem Dritten gewährten Gesamtdarlehens sind und über die ein Schuldschein ausgestellt ist (Schuldscheindarlehen), sofern diese Forderungen nach dem Erwerb für das Sondervermögen mindestens zweimal abgetreten werden können und das Darlehen gewährt wurde
 - dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, den Europäischen Gemeinschaften oder einem Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist,
 - einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, für die nach Artikel 44 der Richtlinie

2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute die Gewichtung Null bekannt gegeben worden ist,

- sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
- Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einer inländischen oder ausländischen Börse zum amtlichen Markt zugelassen sind, oder
- anderen Schuldnern, sofern eine der in Buchstabe c), erster bis dritter Spiegelstrich genannten Stellen die Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung übernommen hat.

§ 11 Ausstellergrenzen und Anlagegrenzen

1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im InvG und die in den Vertragsbedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.

2. Im Einzelfall dürfen Wertpapiere und Geldmarktpapiere einschließlich der in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktpapiere desselben Ausstellers (Schuldners) über den Wertanteil von 5 % hinaus bis zu 10 % des Sondervermögens erworben werden; dabei darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktpapiere dieser Aussteller (Schuldner) 40 % des Sondervermögens nicht übersteigen.

3. Die Gesellschaft darf in solche Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen, die vom Bund, einem Land, den Europäischen Gemeinschaften, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem anderen Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist, ausgegeben oder garantiert worden sind, jeweils bis zu 35 % des Wertes des Sondervermögens anlegen. In Pfandbriefen und Kommunalverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgegeben worden sind, darf die Gesellschaft jeweils bis zu 25 % des Wertes des Sondervermögens anlegen, wenn die Kreditinstitute auf Grund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Ausstellers vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

4. Die Grenze in Absatz 3 Satz 1 darf für Wertpapiere und Geldmarktpapiere desselben Ausstellers nach Maßgabe von § 60 Absatz 2 Satz 1 InvG überschritten werden, sofern die „Besonderen Vertragsbedingungen“ dies unter Angabe der Aussteller vorsehen. In diesen Fällen müssen die für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30 % des Sondervermögens in einer Emission gehalten werden dürfen.

5. Die Gesellschaft darf nur bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens in Bankguthaben im Sinne des § 49 InvG bei je einem Kreditinstitut anlegen.

6. Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen bei ein und derselben Einrichtung nur bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens in eine Kombination der folgenden Vermögensgegenstände anlegen:

- von dieser Einrichtung begebene Wertpapiere und Geldmarktpapiere,
- Bankguthaben bei dieser Einrichtung,
- von dieser Einrichtung erworbene Derivate, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind.

Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben unberührt.

7. Die in Absatz 3 genannten Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen werden bei der Anwendung der in Absatz 2 genannten Grenzen von 40 % nicht berücksichtigt. Die in den Absätzen 2 und 3 und Absätzen 5 und 6 genannten Grenzen dürfen abweichend von der Regelung in Absatz 6 nicht kumuliert werden.

8. Die Gesellschaft darf in Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 nur bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens anlegen. In Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 Satz 2 darf die Gesellschaft insgesamt nur bis zu 30 % des Wertes des Sondervermögens anlegen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens nicht mehr als 25 % der ausgegebenen Anteile eines anderen Sondervermögens oder ausländischen Investmentvermögens erwerben. Die in Satz 1 bis 3 genannten Grenzen gelten nicht beim Erwerb von Anteilen an Immobilien-Sondervermögen nach Maßgabe des § 8 Abs. 2.

9. Bis zu 30 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Anteilen an Immobilien-Sondervermögen angelegt werden. Der Anteil der für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Aktien darf 75 % des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

10. Der Anteil der für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Aktien und Anteile an Immobilien-Sondervermögen muss mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens betragen.

11. Der Teil des Sondervermögens, der in Bankguthaben und / oder Geldmarktpapieren gehalten werden darf, darf höchstens 49 % des Wertes des Sondervermögens betragen. Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft abweichend von § 50 Abs. 1 Satz 2 InvG innerhalb der in Satz 1 bestimmten Grenze anstelle der in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände Anteile an einem oder mehreren Sondervermögen und / oder Anteile an einem oder mehreren nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegten Vermögen, die von einer ausländischen Investmentgesellschaft ausgegeben wurden, welche einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterliegt, wenn nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung der Kapitalanlagegesellschaft oder der ausländischen Investmentgesellschaft das Vermögen ausschließlich in Vermögensgegenstände nach Satz 1 angelegt werden darf, halten. § 64 Abs.3 InvG ist nicht anzuwenden, wenn dieses Sondervermögen ein Spezial-Sondervermögen ist.

12. Die für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Vermögensgegenstände dürfen nur insoweit einem Währungsrisiko unterliegen, als der Wert der einem solchen Risiko unterliegenden Vermögensgegenstände 30 % des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt.

§ 12 Übertragung aller Vermögensgegenstände des Sondervermögens in ein anderes Sondervermögen

1. Die Gesellschaft darf alle Vermögensgegenstände dieses Sondervermögens in ein anderes Sondervermögen übertragen oder alle Vermögensgegenstände eines anderen Sondervermögens in dieses Sondervermögen übernehmen, wenn

- a) beide Sondervermögen von der Gesellschaft verwaltet werden,

- b) die Anlagegrundsätze und -grenzen nach den Vertragsbedingungen für diese Sondervermögen nicht wesentlich voneinander abweichen,

- c) die an die Gesellschaft und die Depotbank zu zahlenden Vergütungen sowie die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeaufschläge nicht wesentlich voneinander abweichen,

- d) die Übertragung aller Vermögensgegenstände des Sondervermögens zum Geschäftsjahresende des übertragenden Sondervermögens (Übertragungstichtag) erfolgt, am Übertragungstichtag die Werte des übernehmenden und des übertragenden Sondervermögens berechnet werden, das Umtauschverhältnis festgelegt wird, die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten übernommen werden und der gesamte Übernahmevergänger vom Abschlussprüfer geprüft wird und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) die Übertragung der Vermögensgegenstände, bei der die Interessen der Anleger ausreichend gewahrt sein müssen, genehmigt hat.

2. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernommenen und des aufnehmenden Sondervermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Die neuen Anteile des übernehmenden Sondervermögens gelten bei den Anlegern des übertragenden Sondervermögens mit Beginn des dem Übertragungstichtag folgenden Tages als ausgegeben.

3. Absatz 1 Buchstabe c gilt nicht für die Zusammenlegung einzelner Sondervermögen zu einem einzigen Sondervermögen mit unterschiedlichen Anteilklassen. In diesem Fall ist statt des Umtauschverhältnisses nach Abs. 2 Satz 1 der Anteil der Anteilklasse an dem Sondervermögen zu ermitteln.

§ 13 Darlehen

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens einem Wertpapier-Darlehensnehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten ein Wertpapier-Darlehen auf unbestimmte oder bestimmte Zeit insoweit gewähren, als der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Sondervermögens demselben Wertpapier-Darlehensnehmer bereits als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere 10 % des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt. Der Kurswert der für eine bestimmte Zeit zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Sondervermögens bereits als Wertpapier-Darlehen für eine bestimmte Zeit übertragenen Wertpapiere 15 % des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

2. Wird die Sicherheit für die übertragenen Wertpapiere vom Wertpapier-Darlehensnehmer in Guthaben erbracht, darf die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in Geldmarktpapieren im Sinne des § 66 InvG in der Währung des Guthabens anzulegen. Die Erträge aus Sicherheiten stehen dem Sondervermögen zu.

3. Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank oder von einem anderen in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ genannten Unternehmen, dessen Unternehmensgegenstand die Abwicklung von grenzüberschreitenden Effektengeschäften für andere ist, organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, welches von den Anforderungen der §§ 54 und 55 InvG abweicht, wenn durch die Bedingungen dieses Systems die Wahrung der Interessen der Anleger gewährleistet ist.

4. Sofern die Gesellschaft Darlehen in Bezug auf andere für das Sondervermögen erwerbende Vermögensgegenstände gewähren darf, erfolgt eine Festlegung in den „Besonderen Vertragsbedingungen“.

§ 14 Pensionsgeschäfte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapier-Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340 b Abs. 2 Handelsgesetzbuch gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten abschließen.
2. Die Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die nach den Vertragsbedingungen für das Sondervermögen erworben werden dürfen.
3. Die Pensionsgeschäfte dürfen höchstens eine Laufzeit von 12 Monaten haben.
4. Sofern die Gesellschaft Pensionsgeschäfte in Bezug auf andere, nach den Vertragsbedingungen für das Sondervermögen erwerbbarer Vermögensgegenstände abschließen darf, erfolgt eine Festlegung in den „Besonderen Vertragsbedingungen“.

§ 15 Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 % des Sondervermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Depotbank der Kreditaufnahme zustimmt. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsgeber im Rahmen eines Pensionsgeschäftes erhalten hat, anzurechnen.

§ 16 Anteilscheine

1. Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber und sind über einen Anteil oder eine Mehrzahl von Anteilen ausgestellt.
2. Die Anteile können verschiedene Rechte hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeabschlages, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ festgelegt.
3. Die Anteilscheine tragen mindestens die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften der Gesellschaft und der Depotbank. Darüber hinaus weisen sie die eigenhändige Unterschrift einer Kontrollperson der Depotbank auf.
4. Die Anteile sind übertragbar. Mit der Übertragung eines Anteilsscheines gehen die in ihm verbrieften Rechte über. Der Gesellschaft gegenüber gilt in jedem Falle der Inhaber des Anteilsscheines als der Berechtigte.
5. Sofern die Rechte der Anleger bei der Errichtung des Sondervermögens oder die Rechte der Anleger einer Anteilklasse bei Einführung der Anteilklasse nicht in einer Globalurkunde, sondern in einzelnen Anteilscheinen oder in Mehrfachurkunden verbrieft werden sollen, erfolgt die Festlegung in den „Besonderen Vertragsbedingungen“.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen, Rücknahmeaussetzung

1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und entsprechenden Anteilsscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.
2. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Depotbank oder durch Vermittlung Dritter erworben werden.
3. Die Anleger können von der Gesellschaft die Rücknahme der Anteile verlangen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Depotbank.

4. Der Gesellschaft bleibt jedoch vorbehalten, die Rücknahme der Anteile auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.

§ 18 Ausgabe- und Rücknahmepreise

1. Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile wird der Wert der zu dem Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände (Inventarwert) zu den in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ genannten Zeitpunkten ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt (Anteilwert). Werden gemäß § 16 Absatz 2 unterschiedliche Anteilklassen für das Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß den Grundsätzen für die Kurs- und Preisfeststellung, die im InvG und den auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen genannt sind.
2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert zuzüglich eines in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ gegebenenfalls festgesetzten Ausgabeaufschlags. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert abzüglich eines gegebenenfalls in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ festgesetzten Rücknahmeabschlages. Sofern vom Anleger außer dem Ausgabeaufschlag oder Rücknahmeabschlag sonstige Kosten zu entrichten sind, ist deren Höhe und Berechnung in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ anzugeben.

3. Der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilsabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts anderes bestimmt ist.

§ 19 Kosten

In den „Besonderen Vertragsbedingungen“ werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Depotbank und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem Sondervermögen belastet werden können, genannt. Für Vergütungen im Sinne von Satz 1 ist in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ darüber hinaus anzugeben, nach welcher Methode, in welcher Höhe und auf Grund welcher Berechnung sie zu leisten sind.

§ 20 Rechnungslegung

1. Spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des Sondervermögens macht die Gesellschaft einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 44 Abs. 1 InvG bekannt.
2. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 44 Abs. 2 InvG bekannt.
3. Wird das Recht zur Verwaltung des Sondervermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalanlagegesellschaft übertragen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungsstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß § 44 Abs. 1 InvG entspricht.
4. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Depotbank und weiteren Stellen, die im Verkaufsprospekt anzugeben sind, erhältlich; sie werden ferner im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht.

§ 21 Kündigung und Abwicklung des Sondervermögens

1. Die Gesellschaft kann die Verwaltung des Sondervermögens mit einer Frist von mindestens 13 Monaten durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht nur kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
2. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, das Sondervermögen zu verwalten. In diesem Falle geht das Sondervermögen bzw. das Verfügungsrecht über das Sondervermögen auf die Depotbank über, die es abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung kann die Depotbank die der Gesellschaft zustehende Vergütung beanspruchen. Mit Genehmigung der Bundesanstalt kann die Depotbank von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalanlagegesellschaft die Verwaltung des Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Vertragsbedingungen übertragen.
3. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe des § 38 InvG erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 44 Abs. 1 InvG entspricht.

§ 22 Änderungen der Vertragsbedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Vertragsbedingungen ändern.
2. Änderungen der Vertragsbedingungen, mit Ausnahme der Regelungen zu den Aufwendungen und den der Gesellschaft, der Depotbank und Dritten zustehenden Vergütungen, die zu Lasten des Sondervermögens gehen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 InvG), bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt. Soweit die Änderungen nach Satz 1 Anlagegrundsätze des Sondervermögens betreffen, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft.
3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht und treten – mit Ausnahme der Änderungen nach Absätzen 4 und 5 – frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger in Kraft, soweit nicht mit Zustimmung der Bundesanstalt ein früherer Termin genannt wird. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr In-Kraft-Treten hinzuweisen.
4. Änderungen von Regelungen zu den Aufwendungen und den der Gesellschaft, der Depotbank und Dritten zustehenden Vergütungen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 InvG) treten 13 Monate nach Bekanntmachung in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß Absatz 3 Satz 2.
5. Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze des Sondervermögens treten 13 Monate nach Bekanntmachung in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß Absatz 3 Satz 2.

§ 23 Altersvorsorge-Sparplan

1. Die Gesellschaft bietet dem Erwerber eines Anteilscheins (Altersvorsorge-Sparer) den Abschluss eines Vertrags mit einer Laufzeit von mindestens 18 Jahren oder mit einer Laufzeit bis mindestens zur Vollendung des 60. Lebensjahres des Anteilschein-Sparers an, durch den sich der Erwerber eines Anteils verpflichtet, während der Vertragslaufzeit in regelmäßigem Abstand Geld bei der Gesellschaft zum Bezug weiterer Anteile einzulegen (Altersvorsorge-Sparplan).
2. Die Gesellschaft räumt dem Altersvorsorge-Sparer in dem Altersvorsorge-Sparplan das Recht ein, den Umtausch der erworbenen Anteile an dem Sondervermögen gegen Anteilscheine eines anderen von der Gesellschaft verwalteten Sondervermögens nach Wahl des Altersvorsorge-Sparers ohne Berechnung eines Ausgabeaufschlages oder sonstiger Umtauschkosten zu verlangen. Die Gesellschaft kann den kostenlosen Umtausch verweigern, wenn im Zeitpunkt des Umtauschverlangens noch nicht drei Viertel der vereinbarten Vertragslaufzeit abgelaufen sind.
3. Der Altersvorsorge-Sparer kann den Altersvorsorge-Sparplan unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats, wenn der Altersvorsorge-Sparer nach Vertragsabschluss arbeitslos oder völlig erwerbsunfähig geworden ist. Das jederzeitige Rückgaberecht gemäß § 17 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.
4. Die Gesellschaft kann den Altersvorsorge-Sparplan nur aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtiger Grund für eine Kündigung gilt nicht, wenn der Altersvorsorge-Sparer auf Grund einer nach Vertragsabschluss eingetretenen Arbeitslosigkeit oder Erwerbsunfähigkeit seine Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht oder nur unvollständig erfüllt.
5. Einzelheiten enthalten die für den Altersvorsorge-Sparplan geltenden Bedingungen.

§ 24 Auszahlplan

1. Die Gesellschaft bietet dem Altersvorsorge-Sparer den Abschluss eines Vertrages an, in dem sich die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens verpflichtet, nach Beendigung des Altersvorsorge-Sparplans dem Altersvorsorge-Sparer gegen Rückgabe von Anteilen regelmäßig einen bestimmten Geldbetrag auszuzahlen.
2. Einzelheiten enthalten die für den Auszahlplan geltenden Bedingungen.

§ 25 Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.
2. Hat der Anleger im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist der Sitz der Gesellschaft Gerichtsstand.

Besondere Vertragsbedingungen für SEB GenerationPlus®

Besondere Vertragsbedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der SEB Invest GmbH, Frankfurt am Main, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen **SEB GenerationPlus®**, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 47 InvG, insbesondere Aktien, Aktien gleichwertige Papiere, Schuldverschreibungen, Namensschuldverschreibungen, sonstige verbrieftete Schuldtitel sowie andere marktfähige Wertpapiere, soweit es sich nicht um Geldmarktpapiere oder Derivate handelt;
2. Geldmarktpapiere und Geldmarktfondsanteile gemäß § 88 Abs. 5 InvG,
3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
4. Investmentanteile gemäß § 50 InvG und Anteile an Immobilien-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 66 bis 83 ff.
5. Derivate gemäß § 51 InvG,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 Nr. 1, 3 und 4 InvG.
7. Die §§ 13 und 14 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ sind bei den Anlagegrundsätzen und Anlagegrenzen zu berücksichtigen und gelten für Geldmarktpapiere, Bankguthaben und Investmentanteile gemäß § 50 InvG sinngemäß.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Der Anteil der Aktien darf 21 % des Wertes des Sondervermögens nicht unterschreiten.
2. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.
3. Sofern die Gesellschaft Pensionsgeschäfte mit Bankguthaben und Geldmarktpapieren tätigt, sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, auf die Grenze in § 11 Abs. 11 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anzurechnen. In Pension genommene Geldmarktpapiere sind daneben auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.
4. Bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen gemäß § 8 Abs. 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden, die ausweislich des letzten Jahres- und / oder Halbjahresberichts und / oder von der Verwaltungsgesellschaft des Sondervermögens überlassenen Inventarlisten überwiegend in Aktien investiert sind. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen des §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.
5. Die Gesellschaft darf in Anteilen an einem oder mehreren Immobilien-Sondervermögen anlegen, bei denen die Vertragsbedingungen

vorsehen, dass Derivate nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden und folgende Immobilien-Investitionen getätigt werden können:

Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, Grundstücke im Zustand der Bebauung, unbebaute Grundstücke, Erbbaurechte, Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften, Rechte in der Form des Wohnungseigentums, Teileigentums, Wohnungserbaurechts und Teilerbaurechts.

6.1 Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens Derivate einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 51 Abs. 2 InvG festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der DerivateV nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

6.2 Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie ausschließlich die folgenden Grundformen von Derivaten oder Kombinationen aus diesen Derivaten oder Kombinationen aus Vermögensgegenständen, die gemäß § 1 Nr. 1, 2, 4 und 6 für das Sondervermögen erworben werden dürfen, mit diesen Derivaten im Sondervermögen einsetzen. Hierbei darf der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des Sondervermögens für das Zins- und Aktienkursrisiko oder das Währungsrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des Wertes des Sondervermögens übersteigen.

- a) Terminkontrakte auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2 und 6, anerkannte Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen;
- b) Optionen oder Optionsscheine auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2 und 6, anerkannte Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
- c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
- d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
- e) Credit Default Swaps auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2, 4 und 6, sofern sie ausschließlich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuzuordnenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens dienen;
- f) Terminkontrakte, Optionen oder Optionsscheine auf Investmentanteile gemäß § 50 InvG und Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG sowie Credit Default Swaps auf Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG dürfen nicht abgeschlossen werden.

6.3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Derivate, mit Ausnahme von Derivaten auf Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG, investieren, die von Vermögensgegenständen, die gemäß § 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6 für das Sondervermögen erworben werden dürfen, oder von anerkannten Finanzindices, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus. Hierbei darf der dem Sondervermögen zuzuordnende potentielle Risikobetrag für das Marktrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potentiellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen.

6.4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den „Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen“ oder in dem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.

6.5. Die Gesellschaft wird Derivate nur zum Zwecke der Absicherung einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält. Der Abschluss von Gegengeschäften ist zulässig.

6.6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten darf die Gesellschaft jederzeit vom einfachen zum qualifizierten Ansatz gemäß § 7 der DerivateV wechseln. Der Wechsel zum qualifizierten Ansatz bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.

ANTEILKLASSEN

§ 3 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Rechte; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Absatz 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ werden nicht gebildet.

AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 4 Anteilscheine

1. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

2. Die Rechte der Anteilinhaber aus den Globalurkunden mit der ursprünglichen Namensbezeichnung „BfG Invest GenerationPlus[®]“ bzw. „SEB Invest GenerationPlus[®]“ bleiben unberührt. Diese Globalurkunden besitzen weiterhin Gültigkeit

§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Depotbank von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

2. Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 8 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

§ 6 Kosten *)

1. Die Verwaltungsvergütung beträgt monatlich 1/12 von bis zu 1,5 % des am Ende eines jeden Monats festgestellten Inventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen.

2. Die monatliche Vergütung für die Depotbank beträgt 1/12 von bis zu 0,15 % p.a. des Wertes des Sondervermögens, errechnet aus dem jeweiligen Monatsendwert.

3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:

- a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
- b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
- d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
- e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
- h) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens.

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 und 66 bis 82 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen im Sinne von Satz 1, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

THESAURIERUNG DER ERTRÄGE UND GESCHÄFTSJAHR

§ 7 Thesaurierung der Erträge

Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne im Sondervermögen wieder an.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1.12 und endet am 30.11 des Folgejahres.

§ 9 Anhang

Liste der Börsen mit amtlichem Markt und der anderen organisierten Märkte gemäß § 5 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“.

*) Die Kostenregelungen unterliegen nicht der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Anhang zu § 9 der Besonderen Vertragsbedingungen des SEB GenerationPlus® – Liste der Börsen mit amtlichem Handel und der anderen organisierten Märkte

I. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

- Schweiz Elektronische Börse Schweiz

II. Börsen in außereuropäischen Ländern

- Argentinien Buenos Aires
- Australien ASX (Sydney, Hobart, Melbourne, Perth)
- Brasilien Sao Paulo
Rio de Janeiro
- Chile Santiago
- China Hong Kong Stock Exchange
- Indien Mumbai
Calcutta
Dehli
Madras
- Indonesien Jakarta Stock Exchange
- Japan Tokyo
Osaka
Nagoya
Fukuoka
Sapporo
- Kanada Toronto
- Korea Seoul
- Malaysia Kuala Lumpur
- Mexiko Mexiko City
- Neuseeland Wellington
- Peru Lima
- Philippinen Manila
- Singapur Singapur Stock Exchange
- Südafrika Johannesburg
- Taiwan Taipei
- Thailand Bangkok
- USA American Stock Exchange (AMEX)
New York Stock Exchange (NYSE)
Pacific Stock Exchange
Philadelphia
Chicago
Boston
Cincinnati

III. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

- Japan Over the Counter Market
- Kanada Over the Counter Market
- Korea Over the Counter Market
- Schweiz Börse Bern
- USA – NASDAQ-System
– Over the Counter Market (von der NASD organisierte Märkte wie Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds und Public Direct Participation Programs)
- Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich

Die Fonds im Überblick

		SEB Invest Aktienfonds	SEB Invest EuroCompanies	SEB Invest Europafonds
Aufgelegt am		15.08.1988	31.03.1998	02.10.1989
Anlagepolitik		Blue Chips aus Deutschland	Blue Chips aus Euroland	Mid- und Large Caps aus Europa
Fondsvermögen in Mio. am 31.05.2005	EUR	902,1	237,8	276,0
Anteilumlauf in Stück am 31.05.2005		16.181.050	4.897.167	5.248.359
Ausgabepreis je Anteil am 31.05.2005	EUR	57,98	50,99	54,69
Rücknahmepreis je Anteil am 31.05.2005	EUR	55,75	48,56	52,59
Ausschüttung je Anteil am 21.01.2005 (inkl. Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag)	EUR	0,53	0,64	0,49
Wertentwicklung *) in % 1.12.2004–31.05.2005		7,45	9,07	12,79

		SEB Invest Rentenfonds	SEB Invest Zinsglobal	SEB Invest GenerationPlus®
Aufgelegt am		15.08.1988	24.10.1988	21.12.1998
Anlagepolitik		Euroland- Rentenpapiere	Internationale Rentenpapiere	Altersvorsorge-Sondervermögen; Gesetzliche Bandbreiten: 21 % bis 75 % europäische Aktien, bis 49 % europäische Rentenpapiere und bis 30 % offene Immobilienfonds
Fondsvermögen in Mio. am 31.05.2005	EUR	278,0	115,1	39,9
Anteilumlauf in Stück am 31.05.2005		9.212.108	3.836.560	1.048.783
Ausgabepreis je Anteil am 31.05.2005	EUR	31,39	31,19	39,15
Rücknahmepreis je Anteil am 31.05.2005	EUR	30,18	29,99	38,01
Ausschüttung je Anteil am 21.01.2005 (inkl. Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag)	EUR	1,20	0,91	thesauriert
Wertentwicklung *) in % 1.12.2004–31.05.2005		3,04	5,35	5,53

*) Basis: Anteilwert (Rücknahmepreis), Ausschüttungen werden kostenlos wieder angelegt. Die Berechnung erfolgt nach der BVH-Methode. Aus der Wertentwicklung des Fonds in der Vergangenheit lässt sich nicht auf dessen zukünftige Wertentwicklung schließen.

Die Fonds seit ihrer Auflegung

Datum	Währung	Fonds- vermögen in Mio.	Ausgabe- preis je Anteil	Rücknahme- preis je Anteil	Index der Anteil- werte *)	Ertrags- ausschüttung je Anteil **)
SEB Invest Aktienfonds						
15.08.88	DM	Auflegung	65,00	62,50	100,0	-
30.11.88	DM	32,0	66,15	63,61	101,8	0,20 (bar 0,20)
30.11.89	DM	69,2	83,63	80,41	129,1	3,52 (bar 2,50)
30.11.90	DM	128,0	71,17	68,43	114,7	3,61 (bar 2,60)
30.11.91	DM	224,0	71,61	68,86	121,6	2,88 (bar 2,00)
30.11.92	DM	360,4	67,04	64,46	118,9	2,70 (bar 1,90)
30.11.93	DM	648,7	83,76	80,54	155,2	2,40 (bar 1,89)
30.11.94	DM	825,6	79,99	76,91	152,6	1,91 (bar 1,40)
30.11.95	DM	1.045,0	80,40	77,31	157,2	1,88 (bar 1,40)
30.11.96	DM	1.356,6	97,51	93,76	195,1	1,75 (bar 1,30)
30.11.97	DM	1.798,0	128,46	123,52	261,6	1,91 (bar 1,40)
30.11.98	DM	2.021,1	155,55	149,57	321,5	3,89 (bar 2,80)
30.11.99	DM	2.118,1	170,62	164,06	362,3	2,89 (bar 2,25)
30.11.00	EUR	1.188,2	96,15	92,45	405,3	2,09 (bar 1,75)
30.11.01	EUR	945,8	70,93	68,20	305,9	1,81 (bar 1,50)
30.11.02	EUR	686,2	46,72	44,92	207,7	1,00
30.11.03	EUR	805,6	50,23	48,30	226,9	0,65
30.11.04	EUR	874,6	54,51	52,41	250,4	0,53
31.05.05	EUR	902,1	57,58	55,75	269,0	
SEB Invest EuroCompanies						
31.03.98	DM	Auflegung	103,75	100,00	100,0	-
30.11.98	DM	364,5	105,95	102,12	102,1	1,16 (bar 0,95)
30.11.99	DM	746,0	139,69	134,64	136,1	0,78 (bar 0,68)
30.11.00	EUR	486,2	80,60	77,69	154,4	0,38 (bar 0,35)
30.11.01	EUR	359,6	59,03	56,90	113,7	0,55 (bar 0,50)
30.11.02	EUR	270,6	44,31	42,20	85,1	0,80
30.11.03	EUR	259,7	43,17	41,11	84,7	0,70
30.11.04	EUR	248,2	47,41	45,15	94,5	0,64
31.05.05	EUR	237,8	50,99	48,56	103,0	
SEB Invest Europafonds						
02.10.89	DM	Auflegung	65,00	62,50	100,0	-
30.11.89	DM	42,3	63,78	61,33	98,1	(Vortrag)
30.11.90	DM	41,1	56,68	54,50	87,2	2,14 (bar 1,85)
30.11.91	DM	41,8	54,40	52,31	87,0	1,99 (bar 1,80)
30.11.92	DM	45,2	50,17	48,24	83,5	1,70 (bar 1,53)
30.11.93	DM	64,5	59,98	57,67	103,5	1,50 (bar 1,41)
30.11.94	DM	75,4	57,95	55,72	102,6	1,12 (bar 1,05)
30.11.95	DM	77,6	59,16	56,88	106,9	1,17 (bar 1,10)
30.11.96	DM	115,6	70,76	68,04	130,4	1,18 (bar 1,10)
30.11.97	DM	184,1	96,76	93,04	181,2	1,34 (bar 1,25)
30.11.98	DM	283,3	120,61	115,97	228,8	2,07 (bar 1,90)
30.11.99	DM	398,0	147,10	141,44	284,0	2,13 (bar 2,05)
30.11.00	EUR	253,8	79,97	76,89	306,2	1,08 (bar 1,05)
30.11.01	EUR	221,8	61,79	59,41	240,1	0,93 (bar 0,90)
30.11.02	EUR	182,9	45,85	44,09	181,0	0,80
30.11.03	EUR	199,1	43,85	42,16	176,6	0,60
30.11.04	EUR	239,4	48,99	47,11	200,0	0,49
31.05.05	EUR	276,0	54,69	52,59	225,6	

Datum	Währung	Fonds- vermögen in Mio.	Ausgabe- preis je Anteil	Rücknahme- preis je Anteil	Index der Anteil- werte *)	Ertrags- ausschüttung je Anteil **)
SEB Invest Rentenfonds						
15.08.88	DM	Auflegung	55,00	52,88	100,0	-
30.11.88	DM	78,5	55,67	53,53	101,2	0,80
30.11.89	DM	124,2	54,08	52,00	99,8	3,35
30.11.90	DM	152,1	52,81	50,78	104,2	3,55
30.11.91	DM	189,3	53,65	51,59	113,8	3,75
30.11.92	DM	235,4	56,12	53,96	128,3	3,80
30.11.93	DM	259,0	59,96	57,65	147,4	3,60
30.11.94	DM	244,9	54,42	52,33	142,7	3,00
30.11.95	DM	255,5	58,36	56,11	162,2	2,90
30.11.96	DM	274,1	59,19	56,91	173,3	2,80
30.11.97	DM	331,3	58,54	56,29	180,2	2,60
30.11.98	DM	393,4	61,59	59,22	198,6	2,65
30.11.99	DM	423,2	58,66	56,40	197,8	2,64
30.11.00	EUR	208,9	29,92	28,77	207,1	1,35
30.11.01	EUR	216,5	30,89	29,70	224,0	1,30
30.11.02	EUR	225,1	30,93	29,74	209,7	1,25
30.11.03	EUR	245,9	30,98	29,79	245,1	1,20
30.11.04	EUR	266,0	31,70	30,48	261,1	1,20
31.05.05	EUR	278,0	31,39	30,18	269,0	
SEB Invest Zinsglobal						
24.10.88	DM	Auflegung	70,00	67,31	100,0	-
30.11.88	DM	62,8	69,84	67,15	99,8	0,35
30.11.89	DM	448,8	71,21	68,47	102,3	6,16
30.11.90	DM	465,7	63,94	61,48	100,9	5,65
30.11.91	DM	469,3	66,31	63,76	115,2	6,00
30.11.92	DM	427,9	64,00	61,54	122,8	5,00
30.11.93	DM	370,5	68,56	65,92	143,3	4,30
30.11.94	DM	308,0	55,17	53,05	123,2	3,35
30.11.95	DM	313,0	57,54	55,33	137,3	3,00
30.11.96	DM	300,8	60,62	58,29	152,7	3,30
30.11.97	DM	305,1	63,80	61,35	170,0	3,30
30.11.98	DM	307,4	64,39	61,91	181,0	2,85
30.11.99	DM	297,6	67,65	65,05	199,2	2,84
30.11.00	EUR	149,0	36,99	35,57	222,9	1,45
30.11.01	EUR	143,2	36,18	34,79	227,6	1,30
30.11.02	EUR	134,2	33,90	32,60	105,8	1,25
30.11.03	EUR	117,7	31,53	30,32	214,5	1,00
30.11.04	EUR	106,0	30,53	29,36	214,9	0,91
31.05.05	EUR	115,1	31,19	29,99	226,4	
SEB Invest GenerationPlus®						
21.12.98	DM	Auflegung	66,95	65,00	100,0	thesaurierend
30.11.99	DM	47,2	91,11	88,46	136,1	thesaurierend
30.11.00	EUR	24,1	46,59	45,23	159,0	thesaurierend
30.11.01	EUR	40,2	40,82	39,63	120,1	thesaurierend
30.11.02	EUR	35,0	34,02	33,03	100,7	thesaurierend
30.11.03	EUR	39,2	34,71	33,70	103,1	thesaurierend
30.11.04	EUR	39,4	37,18	36,10	110,8	thesaurierend
31.05.05	EUR	39,9	39,15	38,01	116,9	

*) Basis: Anteilwert (Rücknahmepreis), Ausschüttungen werden kostenlos wieder angelegt. Die Berechnung erfolgt nach der BVH-Methode. Aus der Wertentwicklung des Fonds in der Vergangenheit lässt sich nicht auf dessen zukünftige Wertentwicklung schließen.

**) ggf. zzgl. anrechenbare ausländische Quellensteuer

Die Fonds der SEB Invest

SEB Invest verwaltet und vertreibt außer den vorseitig aufgeführten Fonds folgende Investmentfonds:

SEB Invest MoneyMarket
(Geldmarkt-Publikumsfonds)

SEB Invest Geldmarkt Euro
(Geldmarkt-Publikumsfonds)

BFS EuroRenten -d 54 SEB Invest
(Label-Fonds)

AWO-BfS-Renten-SEB Invest
(Label-Fonds)

AWO-BfS-Invest-SEB Invest
(Label-Fonds)

MAGRAL Kommunal- und Stiftungsfonds SEB Invest
(Label-Fonds)

SEB Invest Unilever-Mitarbeiter-Fonds
(Begrenzter Anlegerkreis)

3 weitere Wertpapier-Publikumsfonds
mit begrenztem Anlegerkreis

60 Wertpapier-Spezialfonds
für institutionelle Großanleger

Die Tochtergesellschaft SEB Invest Luxembourg S.A. verwaltet weitere 73 Wertpapierfonds nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, deren Vertrieb in Deutschland nach den Vorschriften des InvG angezeigt wurde.

(Stand: 31. Mai 2005)

Kapitalanlagegesellschaft

SEB Invest

SEB Invest GmbH
Ben-Gurion-Ring 160
60437 Frankfurt am Main
(Postfach 11 03 12)
60038 Frankfurt am Main
Telefon 069 95023-0
Telefax 069 95023-333

Gezeichnetes und eingezahltes Kapital EUR 3,8 Mio.
Haftendes Eigenkapital EUR 5,3 Mio.
(Stand: 31.12.2004)

Registergericht
Frankfurt HRB 17439
(Gründung: 17.5.1978)

Geschäftsführung:

Pontus Bergekrans (ab 1.4.2005)
Thomas Nahmer

als Geschäftsführer ausgeschieden:

Volker Kurr (zum 31.5.2005)

Gesellschafter:

SEB AG, Frankfurt am Main, (100 %)

Depotbank:

SEB AG
Ben-Gurion-Ring 158-164
60437 Frankfurt am Main

Gezeichnetes und eingezahltes Kapital EUR 775,2 Mio.
Haftendes Eigenkapital EUR 2,090 Mrd.
(Stand: 31.12.2004)

Abschlussprüfer:

PwC Deutsche Revision Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Frankfurt am Main

Aufsichtsrat:

Vorsitzender:
Harry Klagsbrun,
CEO SEB Asset Management,
Stockholm (Schweden)

Stellvertretende Vorsitzender:
Thomas Ericsson,
Global Head of Operations,
SEB Asset Management,
Stockholm (Schweden)

Fredrik Boheman,
Vorsitzender des Vorstandes der SEB AG,
Frankfurt am Main (Deutschland)

Petteri Karttunen,
Managing Director,
Gyllenberg Asset Management,
Helsinki (Finnland)

Mats Larsson,
Acting Head of Retail Banking, SEB AG,
Frankfurt am Main (Deutschland)
(ab 16.2.2005)

William Paus,
Deputy Head of SEB Merchant Banking,
Frankfurt am Main (Deutschland)
(ab 16.2.2005)

Ausgeschiedene Mitglieder:

Dr. Thomas Altenhain,
Vorsitzender des Vorstandes der SEB AG,
Frankfurt am Main (Deutschland)
(ausgeschieden zum 15.2.2005)

Jan A. Lindberg,
Mitglied des Vorstandes der SEB AG,
Frankfurt am Main (Deutschland)
(ausgeschieden zum 15.2.2005)

Anlageausschuss SEB Invest Aktienfonds
SEB Invest EuroCompanies
SEB Invest Europafonds
SEB Invest Rentenfonds
und
SEB Invest Zinsglobal

Vorsitzender:

Volker Kurr

Sprecher der Geschäftsführung

SEB Invest GmbH, Frankfurt am Main

(ausgeschieden zum 31.5.2005)

Stellvertretender Vorsitzender:

Stefan Serret

Leiter Portfolio-Management

SEB AG, Frankfurt am Main

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Thomas Altenhain,

Vorsitzender des Vorstandes,

SEB AG, Frankfurt am Main

(ausgeschieden zum 15.2.2005)

Ulrich Aufderheide,

Leiter Region Nord,

SEB AG, Hannover

Ralf Ferner,

German Private Banking,

SEB Private Banking S.A., Luxemburg

Hans-Jürgen Hupp,

Leiter Distrikt Frankfurt,

SEB AG, Frankfurt am Main

Alexander Kleinhans,

Leiter Distrikt München,

SEB AG, München

Jürgen Nedvidek,

Leiter MidCorporate & Institutions,

SEB Merchant Banking, Frankfurt am Main

(ausgeschieden zum 31.12.2004)

Manfred Oedingen,

Leiter Finanzcontrolling,

AMB Generali Holding AG, Aachen

William Paus,

Leiter Trading & Capital Markets,

SEB Merchant Banking, Frankfurt am Main

(ausgeschieden zum 31.12.2004)

Thomas Richling,

Leiter Distrikt Hannover,

SEB AG, Hannover

Wilfried Rösner,

Leiter Distrikt Rheinland,

SEB AG, Köln

Thomas L. Roser,

Leiter Client Relationship Management,

SEB Merchant Banking, Frankfurt am Main

(ausgeschieden zum 31.12.2004)

Ludger Schwarzhoff,

Leiter Region West,

SEB AG, Bochum

Hartmut Wagener,

Geschäftsführer,

AM Generali Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH, Köln

Britta Wüst,

Leiterin Distrikt Baden-Württemberg,

SEB AG, Stuttgart

Anlageausschuss SEB Invest GenerationPlus®

Vorsitzender:

Ralf Welle,
Leiter Private Sales,
SEB Invest GmbH, Frankfurt am Main

Ulrich Aufderheide,
Leiter Region Nord,
SEB AG, Hannover

Wilfried Rösner,
Leiter Distrikt Köln,
SEB AG, Köln

Vertrieb

SEB AG
Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main
mit ihren Filialen und Tochtergesellschaften im
In- und Ausland

SEB Invest Luxembourg S.A.
6 a, Circuit de la Foire Internationale,
L-1347 Luxemburg

Aachener und Münchener
Finanzdienstleistungen GmbH
Maria-Theresia-Allee 38, 52064 Aachen,
deren Außendienstmitarbeiter in den Filialdirektionen,
Agenturen und sonstigen Außenstellen der folgenden
Gesellschaften der Aachener und Münchener Gruppe
erreichbar sind:

Aachener und Münchener Versicherung AG
Aureliusstraße 2, 52064 Aachen

Aachener und Münchener Lebensversicherung AG
Robert-Schumann-Straße 51, 52066 Aachen

Central Krankenversicherung AG
Hansaring 40-50, 50670 Köln

Cosmos Finanz Service GmbH
Halbergstraße 50, 66121 Saarbrücken

Deutsche Vermögensberatung AG
Münchener Straße 1, 60329 Frankfurt am Main

Thuringia Versicherungs-AG
Adenauerring 7, 81737 München

Volksfürsorge Deutsche Lebensversicherung AG
An der Alster 57-63, 20099 Hamburg

Volkswagen Bank direct
Schmalbachstraße 1, 38112 Braunschweig
www.vw-bankdirect.de

Alle weiteren Vertriebspartner wie Maklerpools, Fonds-
plattformen und Direktbanken sind unter [www.SEB-
Invest.de](http://www.SEB-Invest.de) ersichtlich.

Bei den hier aufgeführten Gesellschaften und allen
Vertriebspartnern, ihren Niederlassungen und Geschäfts-
stellen sind Verkaufsprospekt, Rechenschafts- und
Halbjahresberichte der Fonds kostenlos erhältlich.

Der Rechenschafts- und Halbjahresbericht wird auch im
Bundesanzeiger veröffentlicht.

SEB Invest GmbH
Ben-Gurion-Ring 160
60437 Frankfurt
Internet: www.SEB-Invest.de